



Arbeitsschutz

Jahresbericht 2001

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Brandenburger Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht so verwendet werden, daß es als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser, die Arbeitswelt befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel. Dienstleistungsorientierung und der umfassende Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik führen zu veränderten Arbeitsinhalten in vielen Berufen. Damit verbunden sind erhöhte Anforderungen an die berufliche Qualifikation. Neue Berufsfelder und neue Modelle der Erwerbsarbeit entstehen. Die Bindung von Prozessen und Personen an feste Arbeitsorte und Arbeitszeiten wird zunehmend gelockert. Die Grenze zwischen der Arbeitswelt und anderen Lebensbereichen wird durchlässiger.

Der technische sowie der damit einhergehende soziale Wandel wirken sich nachhaltig auf Arbeits- und Lernprozesse und auf die aus der Arbeit resultierenden Belastungen und Beanspruchungen, die sich z. B. aus Leistungsintensivierung, Informationsüberflutung oder Arbeitsverdichtung ergeben, aus. Diese treffen zusammen mit veränderten gesundheitlichen Voraussetzungen in der Bevölkerung, die sich z.B. in der Zunahme von Allergien, Haltungsschäden, Lern- und Konzentrationschwächen im Jugendalter oder in der Multimorbidität der älteren Bürger manifestieren.

Vor diesem Hintergrund wird der in den letzten Jahren im Arbeitsschutz vollzogene Paradigmenwechsel klar: Gesundheit und Sicherheit stellen ganz offensichtlich wesentliche Elemente der Qualität der Arbeitswelt dar. Das Aufgabenspektrum des Arbeitsschutzes ist demzufolge erheblich erweitert worden. Zwar sind „klassische“ Einflussfaktoren, die zu Unfällen oder berufsbedingten Erkrankungen führen können, nach wie vor von Bedeutung. Das Ziel einer menschengerechten Gestaltung der Arbeit ist jedoch weitergehend und verlangt einen umfassenden Präventionsansatz. Dieser muss die Veränderungen in der Arbeitswelt, insbesondere das zunehmende Auftreten psychischer und psychosozialer Risiken, berücksichtigen.

Die Arbeitsschutzverwaltung im Land Brandenburg hat diese Herausforderungen erkannt und sich mit einem Fachkonzept eine gute Grundlage für deren Bewältigung geschaffen. Wichtige Elemente: Die Präsenz in den Betrieben wird sichergestellt, Beratung gewährt, die Umsetzung der Vorschriften durchgesetzt, ein kooperatives Vorgehen mit anderen Beteiligten angestrebt. Nur durch das Zusammenwirken von Arbeitspsychologen und Ingenieuren, Naturwissenschaftlern und Ärzten, Ergonomen und Technikern ist ein ganzheitlicher Arbeitsschutzansatz umsetzbar.

Auf verschiedenen Gebieten ist in den letzten Jahren eine Profilierung gelungen. So wurden z.B. die Voraussetzungen für eine risiko-gesteuerte Besichtigungstätigkeit der Betriebe geschaffen, gemeinsam mit Wissenschaftlern der Universität Potsdam eine Methodik zum Erkennen und Bewerten psychischer Fehlbelastungen entwickelt oder durch die Mitwirkung in einem Forschungsprojekt die Arbeitsbedingungen in Call-Centern untersucht und Vorschläge für eine bessere Arbeitsplatzqualität unterbreitet.

Mit der im März 2000 in Lissabon verabschiedeten sozialpolitischen Agenda begibt sich die Europäische Union auf den Weg „zu mehr und besseren Arbeitsplätzen“. Beschäftigung und Arbeitsqualität werden in der zukünftigen Arbeitswelt in einem engen Zusammenhang stehen. Die Beschäftigungsfähigkeit der Menschen, ihre Qualifikation und Leistungsfähigkeit, aber auch ihre Gesundheit treten dabei in den Vordergrund. Geboten ist ein integrativer Ansatz verschiedener Politikfelder. Es kommt darauf an, die Arbeitswelt menschengerecht zu gestalten, anforderungsreiche Arbeitsinhalte zu entwickeln, Kreativität und



Innovationsfähigkeit ebenso zu fördern wie die berufliche Aus- und Fortbildung und die Beteiligung und Mitbestimmung zu sichern.

Sicher, es geht uns in Brandenburg bei der nach wie vor hohen Arbeitslosigkeit um jeden Arbeitsplatz. Doch die Erfahrung zeigt: Langfristig stabil sind Arbeitsplätze nur dann, wenn sie qualifizierte Beschäftigung mit humanen Arbeitsbedingungen verbinden. Deshalb ist es konsequent und richtig, dass sich Brandenburg aktiv an der vom Bundesarbeitsminister ausgerufenen Initiative „Für eine neue Qualität der Arbeit“ beteiligt und im Erhalt und in der Förderung der Beschäftigungsfähigkeit ein zentrales Politikfeld sieht.

Getreu dem Prinzip „Gemeinsam handeln - jeder in seiner Verantwortung“ hat die Arbeitsschutzverwaltung auch hier Akzente gesetzt. Diese zeigen sich in der Entwicklung und Umsetzung des Förderprogramms „Sicherheitsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen und

Technologien“ ebenso wie im Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den polnischen Arbeitsschutzbehörden. Der Arbeitskreis „Arbeit und Gesundheit“ hat sich zu einer Plattform für gemeinsame Aktivitäten von Sozialpartnern, Unfallversicherungsträgern, Krankenkassen und Arbeitsschutzbehörden entwickelt. Einen inhaltlichen Schwerpunkt dieses Arbeitskreises bildet in den nächsten Jahren die Umsetzung der Landesinitiative „Gesundheit und Ausbildung“.

Für die engagierte und initiativreiche Arbeit darf ich an dieser Stelle allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeitsschutzverwaltung meinen herzlichen Dank aussprechen. Der vor Ihnen liegende Jahresbericht dokumentiert, dass es sich um eine leistungsstarke Verwaltung handelt, die trotz schwieriger Rahmenbedingungen handlungsfähig ist, die Prioritäten erkennt und an den daraus resultierenden Aufgaben zielgerichtet arbeitet.



Günter Baaske

Minister für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen

September 2002

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1	2.6 Explosionsgefährliche Stoffe	56
Einleitung	5	2.7 Beförderung gefährlicher Güter	57
Teil 1 Schwerpunktmaßnahmen		2.8 Strahlenschutz	63
I. Komplexe Integration des Arbeitsschutzes in die Berufsausbildung ...	9	2.9 Arbeitszeitschutz	66
II. Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen von Lasten in privaten Paketdienstunternehmen im Land Brandenburg	17	2.10 Jugendarbeitsschutz	73
III. Überprüfung von Hubarbeitsbühnen, ortsveränderlichen Turmdrehkränen und Elektroanlagen auf Baustellen	20	2.11 Mutterschutz	75
IV. Kontrolle und Beratung zum Gesundheitsschutz bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen	23	2.12 Heimarbeitsschutz	77
Teil 2 Tätigkeitsbericht der Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik		Teil 3 Arbeitsmedizinischer Bericht	
1. Organisation und Personal	27	Bericht der Abteilung Arbeitsmedizin des LIAA	
2. Grundsatzfragen, fachliche Schwerpunkte und Einzelbeispiele aus der Tätigkeit		1. Übersicht über die Tätigkeiten im Außen- und Innendienst	
2.1 Betriebliche Arbeitsschutzorganisation	30	1.1 Grundsätzliches	79
2.2 Unfallgeschehen	31	1.2 Außendienst	79
2.3 Arbeitsstätten einschließlich Baustellen	33	1.3 Innendienst.....	79
2.4 Sicherheit technischer Arbeitsmittel und Anlagen	36	2. Grundsatzfragen, fachliche Schwerpunkte und Einzelbeispiele aus der Tätigkeit	
2.5 Gefahrstoffe und Biostoffe	53	2.1 Berufskrankheiten im Land Brandenburg - 1991 bis 2000	81
		2.2 Landesarbeitskreis Arbeit und Gesundheit beim MASGF	86
		2.3 Arbeitspsychologisches Projekt	86

Teil 4 Bericht sonstiger Dienststellen

Bericht der Abteilung Arbeitsschutz, der Stabsstellen und der Allgemeinen Dienste des LIAA

1. Organisation und Personal des LIAA	89
2. Übersicht über die Tätigkeiten im Außen- und Innendienst	89
3. Grundsatzfragen, fachliche Schwerpunkte und Einzelbeispiele aus der Tätigkeit	
3.1 Chemische Arbeitsbelastungen	90
3.2 Sichere Technikgestaltung	92
3.3 Physikalische Arbeitsbelastungen ..	95
3.4 Förderrichtlinie SiGAT - Sicherheitstechnische Gestaltung von Arbeitsplätzen und Technologien	95
3.5 Öffentlichkeitsarbeit	96
3.6 Aktivitäten als koordinierende Stelle der Länder	101
3.7 Vorschriftenwesen	103
3.8 Datenverarbeitung	103

Anhang

Tabelle 1 Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan ..	106
Tabelle 2 Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich ...	107
Tabelle 3.1 Dienstgeschäfte in Betrieben	108

Tabelle 3.2 Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen außerhalb des Betriebes	112
--	-----

Tabelle 3.3 Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst	113
---	-----

Tabelle 4 Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst	114
---	-----

Tabelle 5 Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst	115
---	-----

Tabelle 6 Überprüfungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz	116
---	-----

Tabelle 7 Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Gewerbeärztlichen Dienstes	117
--	-----

Tabelle 8 Begutachtete Berufskrankheiten	118
--	-----

Verzeichnis 1 Bezeichnungen und Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg	124
--	-----

Verzeichnis 2 Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Landes- und Bundesebene	126
---	-----

Verzeichnis 3 Veröffentlichungen	129
--	-----

Abkürzungsverzeichnis	131
-----------------------------	-----

Strategie des staatlichen Arbeitsschutzes im Land Brandenburg

Auszug aus dem Vortrag zur Arbeitsschutzfachtagung „Gemeinsam für eine neue Qualität der Arbeit“ am 11. Oktober 2001 in Potsdam von Ernst-Friedrich Pernack, Referatsleiter Grundsatzfragen des Arbeitsschutzes im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg

Die **Kernaussagen** der Strategie des staatlichen Arbeitsschutzes in Brandenburg sind:

Wir fühlen uns einem **ganzheitlichen Arbeitsschutzansatz** verpflichtet, wollen **Unternehmen befähigen** für eine schädigungsfreie, gesundheitsgerechte und möglichst gesundheits- und persönlichkeitsförderliche Gestaltung der Arbeit zu sorgen, sie auf diesem Weg **fordern und fördern** und **kooperationsorientiert Prozesse initiieren und moderieren**, die ein aufeinander abgestimmtes Zusammenwirken aller am Politikfeld "Gesundheit bei der Arbeit" beteiligten Institutionen ermöglichen.

Ganzheitlicher Arbeitsschutzansatz

Unter einem modernen Arbeitsschutz verstehen wir in Brandenburg den umfassenden Schutz, den Erhalt sowie die Förderung und Verbesserung der Gesundheit der arbeitenden Menschen. Eine menschengerechte Gestaltung der Arbeitsumwelt stellt für uns nicht nur einen wesentlichen Bestandteil der Sozialpolitik dar, sondern dient zugleich beschäftigungs-, wirtschafts-, gesundheits- und umweltpolitischen Zielen.

Um diesem, im EG-Vertrag verankerten Leitbild gerecht werden zu können, muss das bisher bestimmende, an industrieller Produktion und körperlicher Leistungsfähigkeit orientierte Belastungs-Beanspruchungs-Konzept, welches zudem überwiegend auf die messbaren Belastungsarten, wie Temperatur, Lärm, me-

chanische Kräfte oder Schadstoffkonzentrationen ausgerichtet ist, dringend um die nicht normierbaren und lediglich qualitativ beschreibbaren Belastungsarten, wie sie sich aus der Verarbeitung von Informationen, Arbeitsverdichtung, Termin- und Leistungsdruck, Verantwortungswahrnehmung oder Einwirkungen der sozialen Umwelt ergeben können, ergänzt werden. Zu den wesentlichen Merkmalen einer gesundheitsgerechten Arbeitsgestaltung werden in der Zukunft nicht nur die schädigungslose Ausführbarkeit, sondern zugleich die Ganzheitlichkeit der Aufgabe, Zeitelastizität, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten, Anforderungsvielfalt oder die Möglichkeit der sozialen Interaktion zählen.

Deshalb:

- werden in der Arbeitsschutzverwaltung für die erweiterten Aufgabenfelder, wie z.B. psychische Belastungen, Befindensstörungen unspezifischer Genese (z.B. Sickbuilding-syndrom) und soziale Beziehungen in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen Instrumentarien und Handlungsmuster entwickelt, pilotiert und zum Einsatz gebracht.
- ist als Mindestqualifikation für den Aufwachtendienst eine Fachhochschulausbildung, für einige Sachgebiete auch eine Hochschulausbildung sowie eine zweijährige Arbeitsschutzausbildung nach einem vom LASI bestätigten Rahmenlehrplan erforderlich.
- wird eine ständige Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur hinsichtlich der fachlichen, sondern auch zur Stärkung der sozialen sowie der methodischen Kompetenz auf den neuen Handlungsfeldern gewährleistet. So wird derzeit im Rahmen einer Fortbildungsoffensive zur Einführung der Fachkonzeption ein ca. 200 Stunden je MitarbeiterIn umfassendes Programm umgesetzt.

- muss trotz abnehmender Gesamtressourcen die professionelle Zusammensetzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsschutzverwaltung diesen Ansätzen entsprechend gestaltet werden. Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit von Technikern und Psychologen, Ärzten, Ergonomen, Soziologen und Naturwissenschaftlern ist zur Lösung der komplexen Probleme erforderlich.

Das auf den Schutz vor negativen Belastungswirkungen ausgerichtete, pathogenetische Grundverständnis muss in Richtung der salutogenetischen Wirkungen von menschengerecht gestalteten Arbeitsbedingungen und Arbeitsinhalten weiter entwickelt werden. Hierfür reicht die bloße Prävention der Verhältnisse nicht aus, vielmehr sind die aktive Einbeziehung der arbeitenden Menschen an der Analyse, Bewertung und Veränderung ihrer Arbeitsbedingungen sowie Maßnahmen zur Verhaltensprävention notwendige Voraussetzung menschengerechter Arbeitsgestaltung. Deutlich wird, dass die Grenzen zwischen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der betrieblichen Gesundheitsförderung fließend sind und sich systematisch ergänzen müssen.

Deshalb:

- versuchen wir in Brandenburg die z.T. bestehenden Grenzen zwischen den Politikfeldern Arbeit und Gesundheit respektive zwischen Maßnahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes und der betrieblichen Gesundheitsförderung aufzulösen und in Richtung eines gemeinsamen Politikfeldes „Gesundheit bei der Arbeit“ zu entwickeln. Hierzu ist der Landesarbeitskreis „Arbeit und Gesundheit“ beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen gegründet worden, in dem alle auf den genannten Feldern relevanten Institutionen eine Plattform für den Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie für gemeinsame Aktionen finden.

Unternehmen befähigen : fordern und fördern

Das Arbeitsschutzsystem in Deutschland, bestehend aus der Verantwortung des Arbeitgebers, der Unterstützung durch Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte als betriebliche Experten und der externen Überwachung durch die Aufsichtsdienste des Staates und der Unfallversicherungsträger hat in den letzten Jahrzehnten im Bereich der Unfall- und Berufskrankheitenverhütung und der Minimierung akuter oder mit langen Latenzzeiten verbundener Gesundheitsgefahren durch Gefahrstoffe, Strahlung oder Lärm zu guten Ergebnissen geführt. Defizite resultieren in der Regel aus mangelnder Organisation und/oder mangelndem Bewusstsein über die Bedeutung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen bei den Unternehmern, aber auch bei den Beschäftigten. Es besteht kein Grund, an dieser Front nachzulassen.

Deshalb:

- sehen wir die regelmäßige Vor-Ort-Besichtigung der Betriebe, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sowie von Baustellen, bestehend aus Aufsicht und Beratung, nach wie vor als ein Hauptaufgabenfeld unserer Tätigkeit.
- konzentrieren wir uns dabei auf die Einschätzung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation und die Qualität betrieblicher Gefährdungsbeurteilungen sowie die Wirksamkeit daraus abgeleiteter Maßnahmen des Arbeitsschutzes.
- führen wir Regelbesichtigungen auf der Grundlage von Besichtigungsintervallen durch, die sich nach den betrieblichen Gefahrenpotentialen, der Betriebsstättengröße und bekannten Sachverhalten, die auf Arbeitsschutzdefizite und/oder erhöhten Beratungsbedarf schließen lassen. Hierfür wird ein rechnergestütztes Modell zur risikobezogenen Festlegung von Besichtigungsintervallen eingesetzt.

Das Leitbild moderner Arbeit wird bestimmt durch die Konzentration auf die Ressource Mensch. Unternehmensberater wie kluge Führungskräfte wissen heute, dass das Human-Research-Management, d.h. die ständige Weiterentwicklung und die Förderung der Potentiale der Mitarbeiter, eine wichtige, wenn nicht in der Zukunft die wichtigste Grundlage für den unternehmerischen Erfolg darstellt. Gesunde, leistungsfähige und engagierte Mitarbeiter mit einer den Aufgaben adäquaten Qualifikation stellen einen entscheidenden Wettbewerbsfaktor für die Unternehmen dar. Eine nachhaltige Förderung der Gesundheit und die menschengerechte Gestaltung der Arbeit sind jedoch nur erreichbar, wenn die Unternehmen hierfür "aufgeschlossen" und die Beschäftigten aktiv einbezogen werden. Hier stößt der technisch dominierte und experientorientierte Ansatz an seine Grenzen, bedarf es neuer Konzepte, die in der Form von "models of good practice" den Beteiligten in ihren Interessenlagen entgegen kommen.

Deshalb:

- sieht die Arbeitsschutzverwaltung in der Förderung von Modellbeispielen und dem Ergebnistransfer gute Möglichkeiten für die Befähigung insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen für eine menschengerechte Gestaltung der Arbeit und für die Verbreitung von „models of good practice“. Die Evaluierung eines im Zeitraum von 1994 bis 1999 im Bereich der Arbeitsschutzverwaltung durchgeführten Förderprogramms „Arbeit durch Arbeitssicherheit“ hat eine positive Bilanz ergeben. Für den Förderzeitraum 2000 bis 2006 ist deshalb eine modifizierte Richtlinie auf der Grundlage des europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) einerseits und des europäischen Sozialfonds (ESF) andererseits erstellt worden. Diese dient in kleinen und mittleren Betrieben sowohl der Förderung von modellhaften Investitionen zur Erhaltung wettbewerbsfähiger

Arbeitsplätze durch eine menschengerechte Gestaltung der Arbeit als auch von darauf bezogenen Qualifizierungsmaßnahmen für die Beschäftigten.

Die Notwendigkeit eines präventiven Gesundheitsschutzes, der Arbeits- und Organisationsgestaltung sowie Verhaltensprävention einbezieht, wird insbesondere in kleinen und mittleren Betrieben noch unzureichend erkannt. Hierfür bedürfen diese der Information, Beratung und Unterstützung. Dies ist eine Aufgabe des staatlichen Arbeitsschutzes wie der Träger der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung.

Deshalb:

- führen wir Schwerpunktmaßnahmen zur Aufklärung und Sensibilisierung der Unternehmen z.B. beim In-Kraft-Treten neuer Rechtsvorschriften (Baustellenverordnung, Biostoffverordnung), zur Analyse des Auftretens besonderer Belastungen oder Gefährdungen (z.B. in der ambulanten Krankenpflege) oder zur umfassenden branchen- oder berufsgruppenbezogenen Intervention (z.B. Handlungsprogramm Gesundheit und Ausbildung) durch.
- wollen wir die freiwillige Anwendung von Führungs- und Organisationssystemen zum Arbeitsschutz unterstützen, weil durch die damit verbundene Integration des Arbeitsschutzes in die Unternehmenszielsetzung wirksame und nachhaltige Verbesserungen erreicht werden können. Hier versprechen wir uns für Kleinbetriebe auch gute Erfolge durch betriebsübergreifende, innungsbezogene Modelle.
- sehen wir einen Schwerpunkt unserer Tätigkeit in der Information und Beratung insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen und beteiligen uns an der Erstellung von Handlungshilfen (z.B. zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Ableitung von Maßnahmen des Arbeits-

schutzes bei der Lastenhandhabung, der Bildschirmarbeit oder an Kassenarbeitsplätzen), und Lehrmaterialien, unterbreiten Unterstützungsangebote im Internet und führen zielgruppenspezifisch Informationsveranstaltungen durch.

Kooperationsorientierte Prozesse initiieren und moderieren

Moderner Arbeitsschutz erfordert einen kooperationsorientierten Ansatz aller Beteiligten. Partner der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung sind insbesondere die Unfallversicherungsträger, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die Krankenkassen, die Innungen und Kammern, die Hoch-, Fach- und Berufsschulen, die wissenschaftliche Institutionen und natürlich die Unternehmen.

Der Staat muss in diesem System eine qualitätssichernde Rolle übernehmen. Diese beinhaltet das Initiieren von zielführenden Entwicklungen und Prozessen. Aus seiner Unabhängigkeit und Neutralität erwachsen zudem Möglichkeiten zur interessenfreien Moderation. Diese Chance muss für eine weite Verbreitung des präventiven Arbeitsschutzansatzes und zur Förderung geeigneter Maßnahmen genutzt werden.

Deshalb:

- wollen wir die Zusammenarbeit mit den Unfallversicherungsträgern auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes und des SGB VII auf verschiedenen Ebenen intensivieren. Jährlich werden, wechselseitig von der landesbezogenen Stelle und dem MASGF organisiert, mit allen im Land Brandenburg tätigen Unfallversicherungsträgern Erfahrungsaustausch- und Informationsaustausch durchgeführt. Hieraus resultieren konkrete Projekte, wie die gemeinsame Durchführung von Schwerpunktmaßnahmen, die Beteiligung an Fortbildungsveranstaltungen oder die Bildung projektbezogener Arbeitskreise.

- sehen wir im Arbeitsschutzgesetz und in dem neugefassten § 20 Abs. 2 SGB V eine gute Grundlage zur Intensivierung des Zusammenwirkens mit den Krankenkassen und den Unfallversicherungsträgern auf den Gebieten der Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren und der betrieblichen Gesundheitsförderung.
- werden Netzwerke, wie der heute bereits erwähnte Arbeitskreis "Arbeit und Gesundheit" oder das regionale Netzwerk für Arbeitsschutz, welches in der Region Neuruppin durch das dortige Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik moderiert wird, als wirksame Instrumente zur problem- und fallbezogenen Zusammenarbeit unterschiedlicher Institutionen und Dienstleister angesehen. Die Ansätze für ein Ineinandergreifen verschiedener Kompetenzen zur Befähigung der Unternehmen sind ermutigend.
- werden wir auf der Grundlage eines von Minister Ziel und dem Hauptarbeitsinspektor der Arbeitsinspektion Polens unterzeichneten Programms die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den polnischen Arbeitsschutzbehörden mit dem Ziel ausbauen, durch gegenseitige Information und Unterstützung der Behörden für ein hohes Sicherheitsniveau und gleiche Wettbewerbsbedingungen auf beiden Seiten der Grenze zu sorgen.

Teil 1 Schwerpunktmaßnahmen

I. Komplexe Integration des Arbeitsschutzes in die Berufsausbildung

Herr Grüneberg, AAS Neuruppin

1. Anlass und Ziel

Wer in der Bundesrepublik Deutschland einen anerkannten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erlernen will, muss dazu eine duale Berufsausbildung absolvieren. Diese besteht im Regelfall aus zwei Teilen:

- der praktischen Vermittlung von Fertigkeiten in einem Ausbildungsbetrieb,
- dem schulischen Teil der theoretischen Wissensvermittlung in einer Berufsschule.

Derzeitig bewerben sich im Land Brandenburg jährlich ca. 20.000 junge Menschen um eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb, nur gut jedem Zweiten kann jedoch auf Grund der ungünstigen wirtschaftlichen Situation ein betrieblicher Ausbildungsplatz angeboten werden. Deshalb werden zusätzlich außerbetriebliche Ausbildungsplätze z. B. nach dem Sozialgesetzbuch III oder im kooperativen Modell gefördert.

Für die berufliche Bildung von Auszubildenden stehen im Land Brandenburg 29 Oberstufenzentren (OSZ) zur Verfügung. Diese OSZ sind unterschiedlich groß sowohl in Bezug auf die Anzahl der ausgebildeten Berufsgruppen (5 bis 44) als auch auf die Zahl der Auszubildenden (1.000 bis ca. 4.000).

Die Ergebnisse von im Land Brandenburg durchgeführten Studien und Befragungen belegen, dass junge Auszubildende bedingt durch ein ganzes Bündel von Ursachen über vielfältige Probleme im Zusammenhang mit der Berufsausbildung klagen. Lehrstellenmangel und Arbeitslosigkeit führen dazu, dass Jugendliche oft nicht in ihren Wunschberufen

ausgebildet werden können und dass die Chancen für eine Übernahme in ein festes Arbeitsverhältnis nach der Ausbildung häufig gering sind. Auch fühlen sich viele Jugendliche in der Schule und durch die Berufsberatung nicht hinreichend über die Anforderungen des künftigen Berufes informiert.

Hieraus folgende gesundheitliche sowie die Motivation beeinflussende Faktoren spiegeln sich im Krankenstand der Auszubildenden im Land Brandenburg wider, der im Bundesvergleich überdurchschnittlich hoch ist. Der Krankenstand lag bei brandenburgischen Auszubildenden nach Angaben der allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) im Jahr 2000 bei 7,2 % gegenüber 4,3 % im Bundesdurchschnitt. Anders als im Bundesvergleich liegt der Krankenstand der Auszubildenden im Land Brandenburg über dem aller Beschäftigten.

Junge Berufstätige weisen zudem ein erhöhtes Unfallrisiko am Arbeitsplatz auf. In der Altersgruppe der 20- bis 29-Jährigen werden bundesweit jährlich rund 45 meldepflichtige Arbeitsunfälle je 1.000 Vollbeschäftigte im Vergleich zu ca. 30 meldepflichtigen Arbeitsunfällen je 1.000 Vollbeschäftigte bei älteren Jahrgängen angezeigt.

Vor diesem Hintergrund wurde im Land Brandenburg im Jahr 1999 mit einer Fachtagung zum Thema „Gesundheit und Ausbildung“ der Auftakt für eine diesbezügliche Landesinitiative gesetzt. Als Basis für die Abstimmung von Projekten dient der Landesarbeitskreis „Arbeit und Gesundheit“, an dem sich Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, der Krankenkassen, der Unfallversicherungsträger und wissenschaftlicher Einrichtungen neben den Vertretern staatlicher Ar-

beitsschutz- und Gesundheitsbehörden beteiligen. Über diese Plattform werden Informationen und Erfahrungen ausgetauscht, Kooperationen verabredet und Handlungserfordernisse abgeleitet.

Zur Umsetzung der Landesinitiative „Gesundheit und Ausbildung“ gibt es eine enge Kooperation zwischen dem Bildungsministerium sowie dem Gesundheits- und Arbeitsministerium. Die Aktionen verschiedener Institutionen zur verbesserten Integration von Sicherheit und Gesundheitsschutz in die berufliche Ausbildung werden so gebündelt.

Das Ziel der von der Arbeitsschutzverwaltung im Land Brandenburg über einen längeren Zeitraum angelegten Schwerpunktaktion zur verbesserten Integration von Sicherheit und Gesundheitsschutz in die berufliche Ausbildung besteht darin, junge Menschen frühzeitig, d.h. in der Phase der ersten Kontakte mit der Arbeitswelt, für die Belange des Gesundheitsschutzes und für ein gesundheitsgerechtes Verhalten zu sensibilisieren.

Für die Ableitung von Handlungsempfehlungen war es erforderlich, in einer ersten Phase eine Stuserhebung zu dem im Berufsschulunterricht vermittelten Wissen, zur Methodik der Wissensvermittlung und zu von Lehrern und Auszubildenden erkannten diesbezüglichen Defiziten durchzuführen. Hierzu wurde im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) und in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ) im gesamten Land Brandenburg an 12 ausgewählten Oberstufenzentren eine repräsentative Umfrage durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Umfrage sollen eine Grundlage bilden, um in einer zweiten Phase den Handlungsbedarf hinsichtlich einer verbesserten Integration des Themas Sicherheit und Gesundheitsschutz in die berufliche Ausbildung ableiten zu können.

Der vorliegende Bericht stellt die Methodik und die Ergebnisse der Befragungsaktion sowie hieraus gezogene Schlussfolgerungen dar.

2. Ergebnisse und Bewertung der Befragungsaktion

Die zwischen MASGF, MBSJ und Arbeitskreis „Arbeit und Gesundheit“ abgestimmten Fragebögen richteten sich getrennt an Schulleitungen, Lehrer und Auszubildende des 3. Lehrjahres. Inhaltlich bezogen sie sich auf den Wissensstand sowie die Erfahrungen und Wünsche der Beteiligten im Hinblick auf die Vermittlung von Sachthemen zu Sicherheit, zum Gesundheitsschutz und zur Förderung der Gesundheit im betrieblichen Umfeld.

Die Teilnahme aller Beteiligten war freiwillig und aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen anonym. Neun OSZ erklärten ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der Aktion und erhielten für die Schulleitungen 9 Fragebögen, für die Lehrer 650 Fragebögen und für die Auszubildenden ca. 5.800 Fragebögen. Die Ausgabe der Fragebögen erfolgte in Verantwortung der Schulen überwiegend durch die Lehrer im Fach Wirtschafts- und Sozialkunde. Die Rücklaufquote war mit 100 % bei den Schulleitungen, 30 % bei den Lehrern und 41 % bei den Auszubildenden insgesamt nicht sehr hoch.

2.1 Schulleitungen

Durch die Schulleitungen gab es überwiegend eine positive Resonanz, die sich u. a. darauf gründete, dass durch die gemeinsame Arbeit z. B. im Jugendarbeitsschutz-Ausschuss bzw. im Rahmen von Beratungen zur Durchsetzung der Arbeitsstättenverordnung bei Rekonstruktions- und Umbaumaßnahmen in Schulen bereits enge Kontakte zu den Ämtern für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (AAS) bestanden.

Im Ergebnis der Befragung wurde festgestellt, dass der Arbeitsschutz in jeder Gruppe von Ausbildungsberufen Bestandteil des Rahmenlehrplanes ist. Jedoch ist nur von einer Schulleitung angegeben worden, dass die Lehrkräfte eine spezielle arbeitsschutzrechtliche Qualifikation erhalten haben. Statt dessen werden Fortbildungsveranstaltungen der Unfallkasse, des Pädagogischen Landesinstituts Brandenburg (PLIB), der Berufsgenossenschaften (BG) und das Selbststudium genutzt. Den Lehrern stehen als Arbeitsmaterial Broschüren der Berufsgenossenschaften, Lehrbücher, Infoblätter etc. zur Vermittlung von Arbeitsschutzwissen zur Verfügung. Ein didaktisch aufbereitetes Material über den gesamten Bereich des ganzheitlichen Arbeitsschutzes existiert nicht. Alle Schulen würden zukünftig eine engere Zusammenarbeit mit den AAS begrüßen.

2.2 Lehrer

Von 194 Lehrern, die sich an der Befragung beteiligten, bejahten 167 (86 %) die Frage, ob der Arbeitsschutz Bestandteil ihres Unterrichts ist. Auf diese beziehen sich die folgenden Aussagen zu den Inhalten der Wissensvermittlung.

Von diesen 167 Lehrern gaben 143 (86 %) an, den Arbeitsschutz in ihren berufsbezogenen Unterricht zu integrieren. In diesen Fächern wird die Vermittlung von Arbeitsschutzwissen überwiegend in der Form praktisch anwendbarer und konkreter Hinweise zur Vermeidung von Unfällen und akuten Vergiftungen durch eine entsprechende Gestaltung von Arbeitsstätten, Arbeitsplätzen und Arbeitsmitteln sowie durch Anforderungen an das Verhalten der Auszubildenden vorgenommen. Die Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen, u. a. zum Zusammenhang der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen im Arbeitsschutz oder zum Arbeitsschutzsystem in der Bundesrepublik, gaben lediglich 73 Lehrer (44 %) als Bestandteil des Faches

Wirtschafts- und Sozialkunde an. Hinsichtlich der Vermittlungsformen für Arbeitsschutzthemen überwiegt der Vortrag durch den Lehrer im normalen Berufsschulunterricht. Diese Form gaben 80 % der antwortenden Lehrer an. Fast jeder zweite Lehrer vergibt an die Auszubildenden Themen aus dem Sachgebiet Sicherheit und Gesundheitsschutz zur aktiven Bearbeitung in Gruppen- oder Einzelarbeit und jeder vierte sagte aus, den Arbeitsschutz themenbezogen in Projekttag einzubinden.

Die Beantwortung der Frage zur Vermittlung von Inhalten spezifischer Rechtsvorschriften zeigt ein sehr differenziertes Bild. So gaben einerseits zwar 66 % bzw. 62 % der Lehrer an, die Inhalte des Arbeitsschutz- bzw. des Jugendarbeitsschutzgesetzes (ArbSchG, JArbSchG) zu vermitteln, und immerhin 60 % behandeln die branchenspezifischen Vorschriften der Unfallversicherungsträger (BGV) im Unterricht, andererseits sagen weniger als 50 % der Lehrer, dass die Inhalte des Arbeitszeit- und des Arbeitssicherheitsgesetzes (ArbZG, ASiG) sowie die der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) im Berufsschulunterricht behandelt werden. Noch geringer ist der Anteil derjenigen, die über die Grundanforderungen hinausgehende Materialien oder Kommentierungen im Unterricht einsetzen. Eine Ausnahme stellen hierbei die von den Unfallversicherungsträgern herausgegebenen Unfallverhütungsvorschriften dar, die durch 75 % der Lehrer zur Unterstützung des Unterrichts eingesetzt werden (Abbildung 1).

Auch das konkrete Wissen über die inner- und außerbetriebliche Organisation des Arbeitsschutzes sowie über damit verbundene Zuständigkeiten im Arbeitsschutz ist als unzureichend einzuschätzen. So haben nur 52 % der Lehrer angegeben, dass Grundlagen des Arbeitsschutzsystems vermittelt werden. Die AAS als staatliche Arbeitsschutzbehörden im

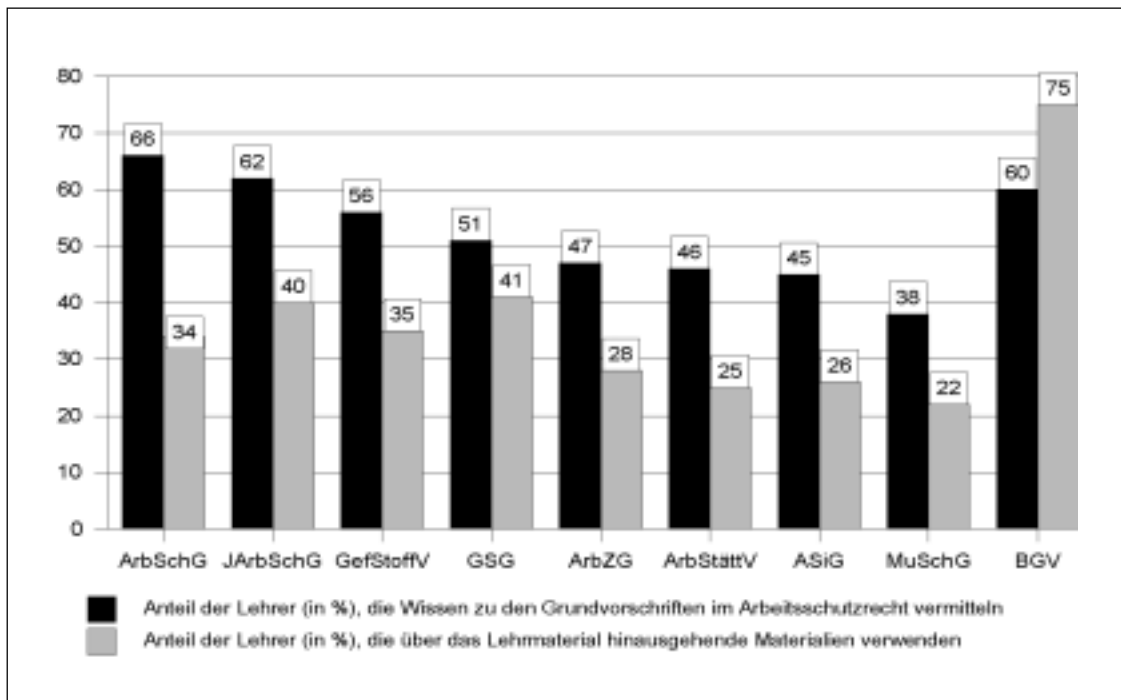


Abbildung 1: Angaben der Lehrer (in %) zur Vermittlung von Wissen zu den Grundvorschriften im Arbeitsschutzrecht und dabei verwendeten Materialien

Land Brandenburg waren lediglich zu 46 %, die Berufsgenossenschaften hingegen zu 81 % bekannt. Hintergründe für diese unbefriedigende Bilanz lassen sich aus den folgenden Ergebnissen ableiten.

Obwohl 89 % der befragten 194 Lehrer angaben, dass der Rahmenlehrplan Aussagen zum Arbeitsschutz enthält, haben nur 22 % der Lehrer, die Arbeitsschutz unterrichten, eine arbeitsschutzbezogene Ausbildung erhalten.

Schlussfolgernd hieraus bestätigen 62 % der Lehrer einen Bedarf an weitergehender Qualifizierung in Bezug auf fachlich-inhaltliche und rechtliche Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz. 77 % der befragten Lehrer wünschen sich eine Beteiligung externer Fachinstitutionen an der Ausgestaltung des Unterrichts.

Eine Themenerweiterung in Richtung einer umfassenden Darstellung gesundheitsrelevanter Sachverhalte durch die Einbeziehung

von Fragen der gesunden Ernährung, des Einflusses von Alkohol, Rauchen und Drogen sowie der Förderung körperlicher und psychischer Leistungsfähigkeit wird von 62 % der Lehrer befürwortet.

Den Arbeitsschutz sehen 80 % der Lehrer als ökonomischen Faktor im Betrieb an. 48 % sagen aus, dass aus ihrer Sicht Arbeitsschutzausgaben sich für die Betriebe auch als belastender Kostenfaktor darstellen, aber mehr als 80 % glauben ebenso, dass durch die Einhaltung von Arbeitsschutzforderungen in Verbindung mit Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung insgesamt ein betriebswirtschaftlicher Nutzen zu erwarten ist.

2.3 Auszubildende

Von den ca. 5.800 ausgeteilten Fragebögen sind 2.390 beantwortet worden. Diese gehen in die folgende Ergebnisdarstellung ein.

Je ca. 66 % der Auszubildenden führten aus, dass der Arbeitsschutz in das Fach Wirtschafts- und Sozialkunde und/oder in den berufsbezogenen Unterricht integriert ist.

Auf die Frage nach den im berufstheoretischen Unterricht vermittelten gesetzlichen Grundlagen im Arbeitsschutz gaben 91 % bzw. 80 % der Auszubildenden an, über die wesentlichen Inhalte des Arbeitsschutz- bzw. des Arbeitszeitgesetzes informiert worden zu sein, zwei Drittel der Befragten sagten dies über das Arbeitssicherheitsgesetz aus. Im Gegensatz dazu bestätigten weniger als 50 % der Auszubildenden, Informationen über die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), die Arbeitsstättenverordnung oder das Mutterchutzgesetz erhalten zu haben. Die Befragung der Auszubildenden ergab, dass 55 % über das berufsgenossenschaftliche Regelwerk informiert waren (Abbildung 2).

Analog zum Ergebnis der Lehrerbefragung schätzen ca. 50 % der Auszubildenden das

theoretisch vermittelte Wissen im Arbeitsschutz als nicht ausreichend ein. Von einem weitergehenden, auch Aspekte der Gesundheitsförderung einbeziehenden und somit umfassenden Ansatz haben 62 % der befragten Auszubildenden noch nichts gehört.

72 % der Auszubildenden würden ein zusätzliches Informationsangebot durch andere Institutionen begrüßen, wobei fast gleichrangig eine Vertiefung allgemeiner Fragen zum Arbeitsschutzrecht, die fachspezifische Unter- setzung einzelner Sachgebiete und darüber hinaus gehende Themen zum gesundheitsgerechten Verhalten zu je ca. 60 % gewünscht wurden. Eine wichtige Erkenntnis scheint zu sein, dass die von den Lehrern mehrheitlich praktizierte Form der Wissensvermittlung im normalen Unterricht nur von 40 % der Auszubildenden als interessant angesehen wird. Demgegenüber werden Projekttage zum Thema Gesundheitsschutz/Gesundheitsförderung von 70 %, die Erstellung von Fotorepor-

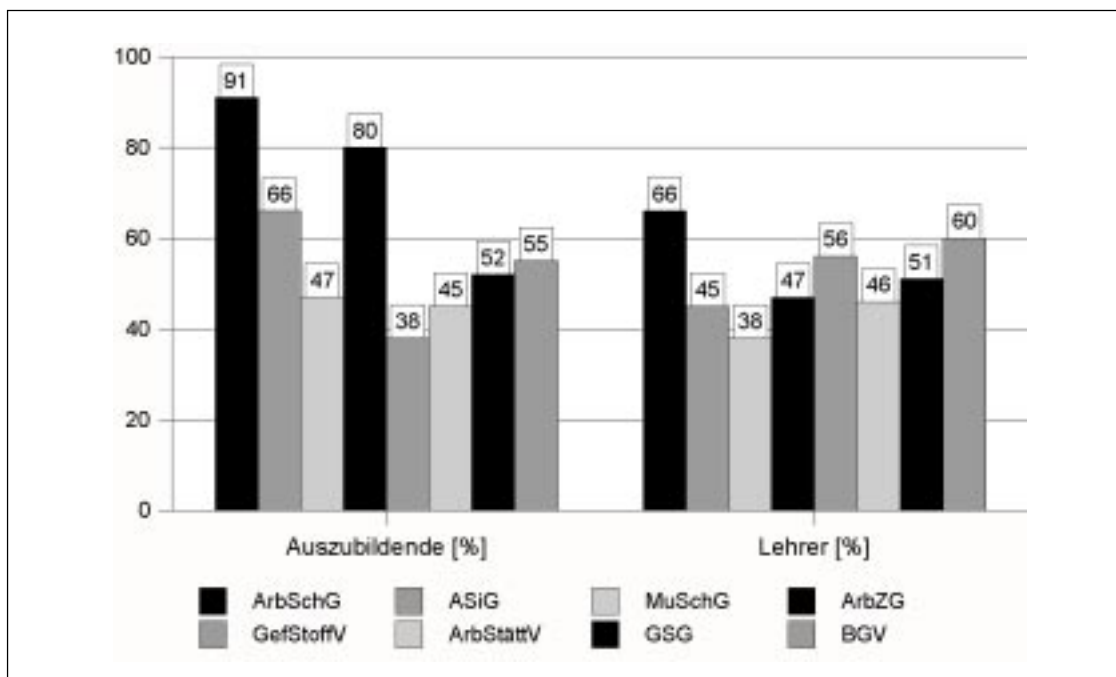


Abbildung 2: Aussagen zur Vermittlung von Grundvorschriften im Arbeitsschutzrecht durch Auszubildende und Lehrer

tagen oder Videos von 33 % und selbst erstellte Theaterstücke/Skette von 18 % als mögliche Formen begrüßt.

Die Vermittlung von Grundlagen des deutschen Arbeitsschutzsystems wird von 58 % der Auszubildenden bejaht. Dennoch kennen nur 66 % die Berufsgenossenschaften und lediglich 25 % die AAS als die staatlichen Arbeitsschutzbehörden des Landes Brandenburg. Das unzureichende Wissen um die Zuständigkeiten im Arbeitsschutz wird durch die Befragungsergebnisse zu der Frage widergespiegelt: „An welche Behörde würden Sie sich wenden im Fall eines Problems zu folgenden Sachverhalten?“ (Abbildung 3). Da die Berufsgenossenschaften für den sozialen Arbeitsschutz nicht zuständig sind, ist offensichtlich, welche Unsicherheiten sich aus den Antworten ergeben.

Im praktischen Bereich der Ausbildung, auf den sich der zweite Teil des Fragebogens bezog, wird von 84 % der Auszubildenden ausgesagt, dass der Arbeitsschutz im Rahmen der Ausbildung und für den späteren

Beruf wichtig ist, nur 28 % halten die hierfür vom Betrieb zu erbringenden Aufwendungen als zu hoch. Mehr als jeder zweite Auszubildende (57 %) schätzt ein, dass bei Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften ein betriebswirtschaftlicher Nutzen zu erwarten ist.

Die Frage nach einer im Ausbildungsbetrieb durchgeführten Unterweisung zum Thema Arbeitsschutz wird von 80 % der Auszubildenden bejaht. Die Frage, ob im Ausbildungsbetrieb spezielle und fachbezogene Unterweisungen vorgenommen werden, wird nur von 61 % mit „ja“ beantwortet, jedoch von mehr als jedem Dritten verneint. Nur 52 % der Befragten empfanden die Unterweisung als umfassend. Lediglich 65 % der befragten Auszubildenden konnten bestätigen, dass die aushangpflichtigen Arbeitsschutzgesetze und Unfallverhütungsvorschriften jederzeit zugänglich hinterlegt sind.

Wenn ein Drittel der Auszubildenden einschätzt, dass der Arbeitsschutz in den Ausbildungsbetrieben keine wesentliche Rolle spielt, stimmt dies bedenklich. Sogar 48 % treffen

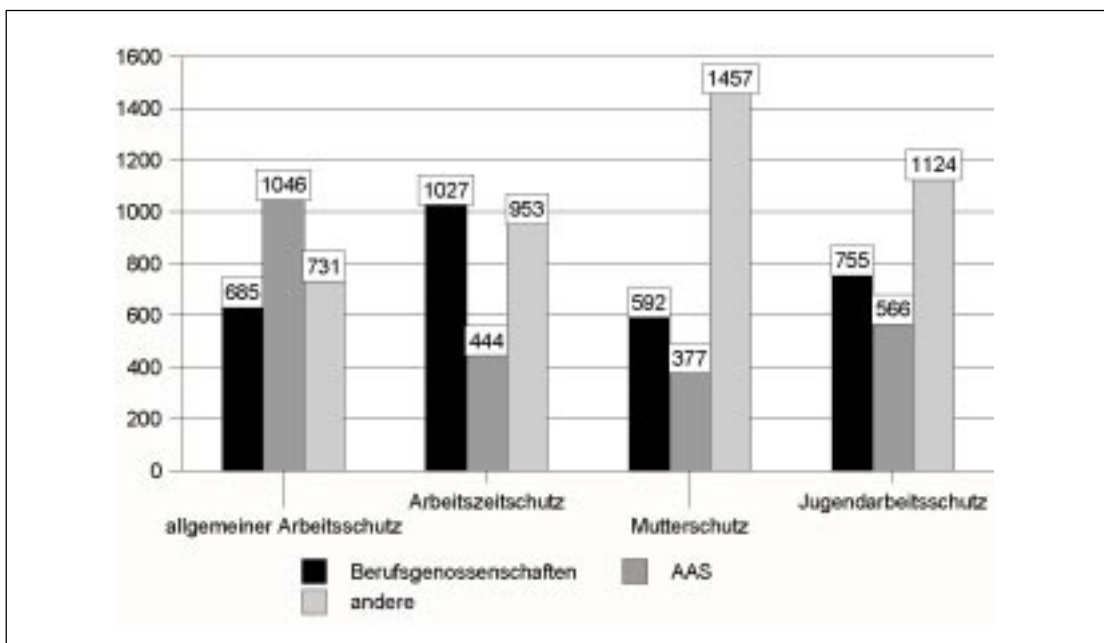


Abbildung 3: Antworten der Auszubildenden zur Zuständigkeit von Behörden bei bestimmten Arbeitsschutzproblemen

diese Einschätzung in Bezug auf die umfassende Betrachtung gesundheitlich relevanter Sachverhalte unter Einbeziehung der Gesundheitsförderung.

Dass der Arbeitsschutz für den zukünftigen Beruf wichtig ist, wurde zu 84 % bejaht, jedoch nur 66 % wollen mehr über den Arbeitsschutz und Maßnahmen der Gesundheitsförderung lernen. Die Bereitschaft, dies auch in der Freizeit zu tun, ist nur gering ausgeprägt (15 %).

3. Schlussfolgerungen

1. *Es gibt Defizite in der Vermittlung des theoretischen Wissens.*

Die Wissensvermittlung zu Themen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im berufstheoretischen Unterricht im Land Brandenburg weist Defizite auf. Im Ergebnis der Befragung schätzen sowohl die Lehrer als auch die Auszubildenden zu je etwa 50 % ein, dass das vermittelte theoretische Wissen zum Arbeitsschutz unzureichend ist.

2. *Der Zusammenhang von Arbeit und Gesundheit im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes wird nicht vermittelt.*

Offensichtlich werden vorzugsweise die für den jeweiligen zu erlernenden Beruf typischen Gefährdungen, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung von Unfällen und Vergiftungen, im berufsbezogenen Unterricht an Hand der hierfür spezifischen Vorschriften gelehrt. Ein alle Aspekte der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz umfassendes Grundverständnis, welches die Gesundheitsförderung und Verhaltensprävention auch außerhalb der Arbeitswelt einbezieht, wird jedoch nicht hinreichend vermittelt. Dieser Gedanke wird von 62 % der Lehrer unter-

stützt, ein ähnlich hoher Anteil der Auszubildenden wünscht sich ein entsprechendes Angebot.

3. *Ein Überblick über die Rechtssystematik und die betriebliche und außerbetriebliche Organisation des Arbeitsschutzes wird nicht hinreichend gegeben.*

Auch ein systematischer Überblick zu den in europäischen Richtlinien und ihren nationalen Umsetzungen vorgegebenen Vorschriften, den hieraus folgenden Pflichten des Arbeitgebers und der Beschäftigten sowie den am Arbeitsschutz beteiligten Sicherheitsfachkräften, Betriebsärzten oder Präventivdiensten sowie zur Rolle der staatlichen Aufsicht und der Unfallversicherungsträger (UVT) wird nicht hinreichend vermittelt.

4. *Die Qualifizierung und Fortbildungsangebote für die Lehrer müssen verbessert werden.*

Die Qualifizierung der Berufsschullehrer und die Möglichkeiten zur Fortbildung auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bedürfen dringend einer Verbesserung. 62 % der Lehrer bestätigen einen Bedarf an weitergehender Qualifizierung in Bezug auf fachlich-inhaltliche und rechtliche Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz. Auch wünschen sich 77 % eine Beteiligung externer Fachinstitutionen an der Unterrichtsgestaltung.

5. *Die Formen der Wissensvermittlung müssen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüft werden.*

Die Bevorzugung der Wissensvermittlung in der Form von Lehrervorträgen korrespondiert nicht mit den Wünschen der Auszubildenden, die diese Form nur zu 40 % als interessant ansehen. Die Einbeziehung von Gesundheitsschutzthemen in Projekt-

tage wird lediglich von jedem vierten Lehrer angegeben, von den Auszubildenden werden hingegen Projektstage zum Thema Gesundheitsschutz/Gesundheitsförderung zu 70 % und auch ihre aktive Einbeziehung, z. B. durch Gruppen- oder Einzelarbeit, mit 45 % oder die Erstellung von Foto-reportagen oder Videofilmen mit 33 % gewünscht.

6. *Das Lehr- und Lernziel muss über das Erkennen von Gefährdungen für die Gesundheit auf die Fähigkeit zum individuellen Gesundheitsmanagement erweitert werden.*

Das Ergebnis der Befragung belegt das Interesse der Auszubildenden an mehr Information zu allgemeinen Fragen der gesunden Ernährung und der physischen und psychischen Ertüchtigung. 72 % der Auszubildenden würden ein zusätzliches Informationsangebot hierzu auch durch andere Institutionen begrüßen. Als Form werden Projektstage und aktivierende Angebote dem normalen Unterricht vorgezogen.

Die Ergebnisse der Befragung belegen, dass Aspekte der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes überwiegend punktuell und in Verbindung mit der Vermittlung von Wissen zu bestimmten Technologien und Arbeitsabläufen in den Unterricht eingebunden werden. Dabei steht die Verhütung von Unfällen bei der Arbeit im Vordergrund. Eine umfassend auf die Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren sowie eine auf die Entwicklung eines gesundheitsgerechten Verhaltens ausgerichtete Lehrplangestaltung gibt es hingegen nicht.

Diese Erkenntnisse sollen im Herbst 2002 im Rahmen eines Workshops mit Vertretern der Sozialpartner, der staatlichen Behörden aus den Bereichen des Gesundheitsschutzes sowie der beruflichen Bildung, der Berufsschulen, der Lehrerbildungsinstitute, der Unfall-

und Krankenversicherungsträger mit dem Ziel ausgewertet werden, die Methoden und Inhalte der Wissensvermittlung an die weitergehenden Anforderungen anzupassen. Wichtig ist, neue Handlungskonzepte in die regulären Ausbildungsstrukturen zu integrieren. Das Thema Gesundheit und Ausbildung muss stärker in das Routinehandeln aller Beteiligten Eingang finden: in die Lehrpläne an den Berufsschulen, in die Besichtigungspläne der Arbeitsschutzbehörden und der Unfallversicherungsträger, in die Prüfungsordnungen der Kammern usw., d.h. in der Ausbildung müssen Wege einer Institutionalisierung des Themas Gesundheit gefunden werden.

II. Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen von Lasten in Paketdienstunternehmen im Land Brandenburg

Frau Schultz, LIAA

1. Anlass und Ziel

In Paketdienstunternehmen stehen Transport- und Umschlagprozesse im Mittelpunkt der Tätigkeit. Gefährdungen für die Beschäftigten in diesen Unternehmen können sich im Hinblick auf die Arbeitsstätte insbesondere aus der Gestaltung der Verkehrswege, der raumklimatischen Situation und der Beleuchtung ergeben. In der Folge des notwendigen Handlings unterschiedlich dimensionierter Paketsendungen ist eine durchgängige Mechanisierung dieser Vorgänge nicht realisierbar. Somit werden in diesen Unternehmen nach wie vor zum Teil hohe Lasten manuell bewegt, woraus physische Belastungen der Beschäftigten resultieren.

Zur Einschätzung der in Paketdienstunternehmen auftretenden Gefährdungen waren unter anderem Messungen des Raumklimas und der Beleuchtung sowie Untersuchungen zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen von Lasten mit der Leitmerkmalmethode durchzuführen, Gestaltungsmaßnahmen abzuleiten und in den Unternehmen zur Umsetzung zu bringen.

2. Ergebnisse und Maßnahmen

Es wurden insgesamt 16 Standorte von Paketdiensten besichtigt, 60 Tätigkeiten mit manueller Lastenhandhabung beurteilt und zusätzlich zur Checklistenfassung orientierende Messungen zur Raumtemperatur, zur Luftfeuchte, zum Lärm und zur Beleuchtung an den einzelnen Arbeitsplätzen mit Hilfe des Multimessgerätes BAPPU vorgenommen.

Mehr als 80 % der Unternehmen konnten zum Besichtigungszeitpunkt eine Gefährdungs-

beurteilung vorlegen. Die Aufsichtskräfte hatten in insgesamt 11 Fällen zur Vollständigkeit bzw. Richtigkeit der Gefährdungsbeurteilungen Hinweise zu geben, z. B. zu mangelnden Terminen in Maßnahmeplänen und insbesondere zu einer fehlerhaften Beurteilung der Beleuchtung und der Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen von Lasten.

Die Raumtemperaturen in den Depots der Paketdienstunternehmen lagen zwischen 12 °C und 22 °C und entsprachen mehrheitlich den für schwere bis mittelschwere Arbeit erforderlichen Mindestanforderungen. Lediglich die Entladetätigkeiten in den unbeheizten Containern der Lastkraftwagen erfolgten unter Außenbedingungen (bis zu 8 °C), d. h. hier waren speziell in den Wintermonaten Probleme absehbar. Da sich die Raumtemperaturen in der Halle auf schwere körperliche Arbeit ausrichteten, waren für Tätigkeiten mit geringerer physischer Belastung, wie z. B. für das Scannen, arbeitsplatzorientierte Zusatzheizungen wie z. B. Wärmestrahlungsheizungen erforderlich und auch vorhanden.

Beidseitig angeordnete und gleichzeitig geöffnete Andocktore erwiesen sich in vier von 16 Fällen als Ursache für Zugluft in der Halle. In den übrigen Depots begegneten die Unternehmen diesem Mangel durch besondere zugluftmindernde Maßnahmen. Die Fahrzeuge dockten möglichst „luftdicht“ an, außerdem wurden Folienschürzen zur Minderung des Luftaustauschs verwendet (Abbildungen 4 und 5).

Bei der Entladung von unbeleuchteten LKW-Containern wurden sinkende Beleuchtungsstärkewerte von 400 lx bis 40 lx oder sogar 1 lx gemessen, je nach dem, ob vorn oder



Abbildung 4:

Transporter docken möglichst luftdicht an, ungenutzte Öffnungen werden mit Jalousien verschlossen



Abbildung 5:

Folienschürzen an der Andockstelle reduzieren Zugluft in der Halle

weiter hinten im Container entladen werden musste. Dies beeinträchtigte nicht nur die Arbeitssicherheit beim Handhaben der Pakete, sondern störte den Blickkontakt in die hell beleuchtete Halle durch Blendung. Beleuchtete Container sind die wirksamste Gestaltungsmethode zur ausreichenden Beleuchtung im Container. Leuchten an den Fronten der Teleskopbänder verbessern lediglich die Orientierung im Arbeitsbereich (Abbildung 6).

Unternehmen, die in Inseraten mit dem Transport von Paketen bis zu einer Maximallast von 31,5 kg bzw. 70 kg warben, ließen erhebliche

Belastungen durch manuellen Lastentransport vermuten. Von den 60 anhand der Leitmerkmale Zeit, Last, Körperhaltung und Ausführungsbedingungen beurteilten Tätigkeiten wurden 20 Tätigkeiten der Risikogruppe 3 (wesentlich erhöhte Belastung, körperliche Überbeanspruchung ist möglich, Gestaltungsmaßnahmen sind angezeigt) und neun Tätigkeiten der Risikogruppe 4 (hohe Belastung, körperliche Überbeanspruchung ist wahrscheinlich, Gestaltungsmaßnahmen sind erforderlich) zugeordnet sowie Maßnahmen zur Risikominderung festgelegt.



Abbildung 6:

Tiefstrahlende Leuchten an den Teleskopgurtbändern unterstützen die Orientierung bei Entladearbeiten

Bei der näheren Untersuchung der Hebe- und Tragetätigkeiten, die in jedem Unternehmen vorkommen, wurde festgestellt, dass das Entladen der LKW die körperlich schwerste Tätigkeit darstellte. (Abbildungen 7 und 8).

Als zweitschwerste Tätigkeit wurde das Beladen der Kleintransporter mit einer deutlich geringeren Belastungshöhe beurteilt. Diese Tätigkeit beinhaltete das Abnehmen der Pakete vom Rollenband und ein Vorsortieren vor dem Transporter entsprechend der Reiseroute. War die Sortierfläche zu „klein“ dimensioniert, wurden wichtige Verkehrswege verstellt. War sie zu groß, wurden Wege unter Last und damit ein besonderes Gesundheitsrisiko unvermeidlich.

Abbildungen 7 und 8:

Entladerarbeiten in stark gebeugter Arbeitshaltung und Arbeiten über Kopf



Auf Grund der geringeren Häufigkeit der zu handhabenden Lasten wurde diese Tätigkeit für männliche Beschäftigte mit der Risikogruppe 3 beurteilt. Für Frauen ist diese Tätigkeit wie auch das Entladen der LKW wegen der auftretenden Lasten von mehr als 25 kg der Risikogruppe 4 zuzuordnen.



Abbildung 9: Teiltätigkeit Beladen

Die Paketdienstunternehmen wiesen unabhängig von ihrer Unternehmensgröße vergleichbare Arbeitsbedingungen auf. Sowohl die betriebliche Arbeitsschutzorganisation als auch die Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes waren bis auf geringfügige Ausnahmen umgesetzt. Bei der Gestaltung der Arbeitsstätten, einzelner Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe gab es in den Depots noch Defizite, auf die im jeweiligen Besichtigungsschreiben hingewiesen wurde.

Die Beleuchtungswerte in den zu entladenden Containern unterschritten die für Lagerräume mit vergleichbaren Arbeitsaufgaben geforderten 50 lux erheblich. Zur besseren Orientierung bei der Lastenhandhabung sind beleuchtete Container optimal, zumindest sind aber Leuchten an Teleskopbändern zu fordern.

Die Arbeitsbedingungen beim Entladen der LKW waren der Risikogruppe 4 der Leitmerkmalmethode und damit einem hohen gesundheitlichen Risiko zuzuordnen. Entsprechend § 4 ArbSchG sowie § 2 Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV) muss der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zur Belastungsreduzierung ergreifen. Mit den Unternehmen wurden alle Möglichkeiten zur Belastungsreduzierung beraten. Durch den Einsatz höhenverstellbarer Teleskopbänder bzw. eine Containerbewirtschaftung in zwei Ebenen galt es zunächst die Handhabungen auf kurze Umsetzvorgänge zu beschränken und die Handhabung von Paketen außerhalb des Greifraums zu vermeiden. Trotzdem bleibt die Aufnahme derart schwerer Lasten vom Boden bzw. oberhalb Herzhöhe ein gesundheitliches Risiko, bei dem eine Überbeanspruchung wahrscheinlich ist. Die AAS machten gegenüber den Unternehmen geltend, dass ein organisierter Arbeitsplatzwechsel mit Tätigkeiten, die als weniger belastend einzustufen sind, nach maximal zwei Stunden notwendig ist.

III. Überprüfung von Hubarbeitsbühnen, ortsveränderlichen Turmdrehkränen und Elektroanlagen auf Baustellen

Herr Sawatzki, AAS Potsdam

1. Anlass und Ziel

Hubarbeitsbühnen, ortsveränderliche Turmdrehkrane und elektrotechnische Betriebsmittel sind wesentliche technische Arbeitsmittel auf Baustellen. Für deren Einsatz und Bedienung gibt es staatliche, berufsgenossenschaftliche und herstellerseitige Regelungen. Baustellenbesichtigungen ergaben, dass häufig Leihgeräte zum Einsatz kamen und die Nutzer unzureichend eingewiesenes Personal mit der Bedienung beauftragt hatten.

Durch die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg erfolgte im Rahmen einer Schwerpunktaufgabe die Untersuchung des aktuellen Standes auf den Baustellen mit dem Ziel, die Arbeitssicherheit zu erhöhen und die Nutzer in ihrer Verantwortung zu sensibilisieren.

2. Ergebnisse

Im Rahmen der üblichen Baustellenbesichtigungen überprüften die Mitarbeiter der AAS Neuruppin und Potsdam in den Monaten Mai bis August 2001 insgesamt

- 33 Hubarbeitsbühnen,
- 57 ortsveränderliche Turmdrehkrane und auf
- 79 Baustellen die Elektroanlagen und elektrischen Betriebsmittel.

2.1 Überprüfung der Hubarbeitsbühnen

An den 33 Hubarbeitsbühnen wurden die in Abbildung 10 dargestellten Mängel festgestellt. In neun Fällen wurden die Beanstandungen als so gravierend eingeschätzt, dass die Mitarbeiter der AAS gegenüber dem Arbeitgeber mündliche Anordnungen trafen. In 14 Fällen wurden Besichtigungsschreiben an die Nutzer bzw. Verleihfirmen gesandt.

2.2 Überprüfung von Turmdrehkränen

Bei 12 Kranen (21 %) lagen keine Prüfberichte zur Kranaufstellung auf der Baustelle vor. In 13 Fällen (23 %) fehlte die schriftliche Beauftragung der Kranführer durch den Unternehmer, in 15 Fällen (26 %) wurde das Kran-

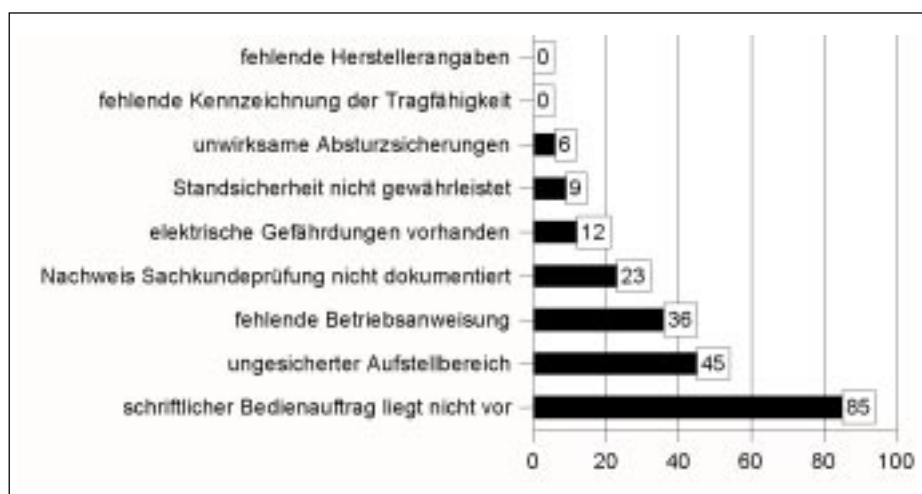
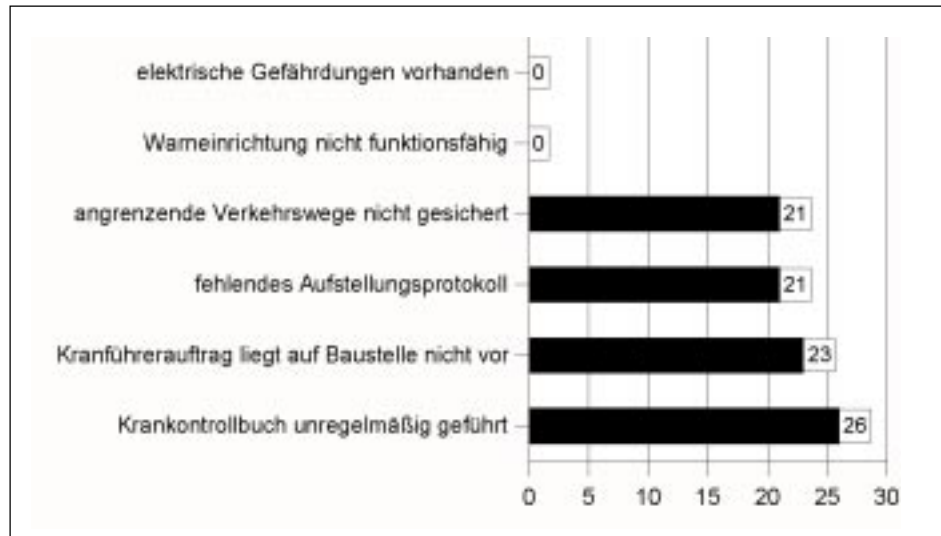


Abbildung 10:
Mängel an 33 Hubarbeitsbühnen auf Baustellen (in %)

Abbildung 11:

Mängel an Turmdrehkränen auf Baustellen (in %)



kontrollbuch nicht regelmäßig geführt und 12 mal (21 %) war der Mindestabstand zwischen kraftbewegten äußeren Teilen des Kranes und den angrenzenden Verkehrswegen und Lagerflächen nicht eingehalten (Abbildung 11).

Dies führte zu 10 mündlichen Anordnungen und 15 Besichtigungsschreiben. Auf fünf Baustellen machte sich eine Nachkontrolle erforderlich.

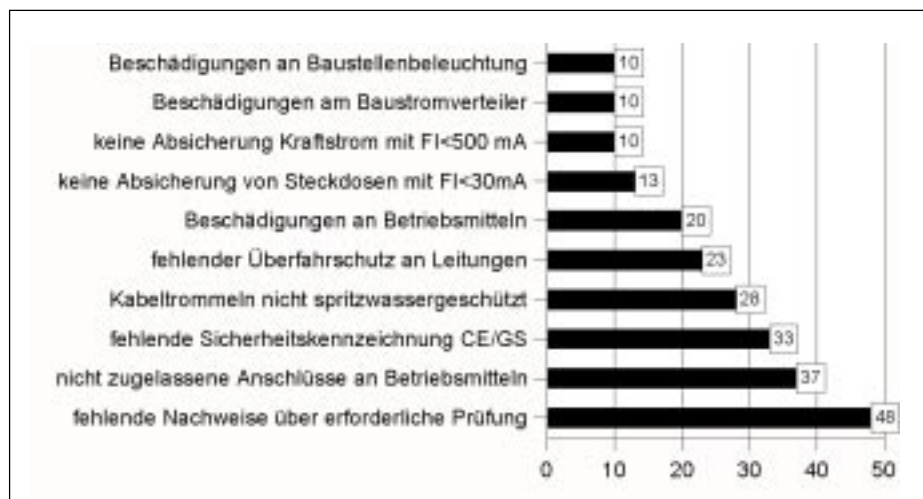
2.3 Überprüfung von Elektroanlagen auf Baustellen

Bis auf wenige Ausnahmen waren an allen Baustromverteilern ein wirksamer Berührungs-

schutz sowie geeignete Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen vorhanden. Der äußere Zustand der Baustromverteiler wurde kaum beanstandet, lediglich 10 % wiesen sichtbare Mängel auf. In 48 % der Baustellen wurden der fehlende Nachweis der regelmäßigen Prüfung der Baustromverteiler und insbesondere der fehlende Nachweis der Überprüfung der Personenschutzschalter (FI-Schutzeinrichtungen) festgestellt (Abbildung 12). Auf 25 % aller überprüften Baustellen gab es Beanstandungen bezüglich des Schutzes flexibler Leitungen gegen mechanische Beschädigungen (z. B. Überfahrtschutz). Das betraf nicht nur Versorgungsleitungen ortsveränderlicher Be-

Abbildung 12:

Mängel an Baustromverteilern und elektrischen Betriebsmitteln (in %)



triebsmittel, sondern auch Einspeisungen zu Baustromverteilern.

Ein ähnliches Bild zeigte sich beim Einsatz ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel. Hier waren bei 28 % der Baustellen Leitungsroller und Verteiler nicht spritzwassergeschützt und entsprachen somit nicht den Baustellenbedingungen. Auf 37 % der überprüften Baustellen wurden unzulässige elektrische Anschlüsse vorgefunden. Häufig lagen die Ursachen der festgestellten Beanstandungen nicht nur in der mangelhaften regelmäßigen Wartung durch die Unternehmen, sondern auch in der fehlenden Sorgfalt und im fehlenden Sicherheitsbewusstsein einzelner Beschäftigter.

4. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Bei der Auswertung der Checklisten zeigte sich, dass beim Einsatz von Hubarbeitsbühnen und Turmkranen vor allem arbeitsorganisatorische Probleme auftraten. Der überwiegende Teil der Nutzer hatte diese Arbeitsmittel ausgeliehen. Der technische Zustand der Arbeitsmittel und die Einweisung der Bediener/Beschäftigten durch die Verleihfirmen war gut. Auch die technischen Kenntnisse zum Betreiben dieser Geräte und Anlagen waren bei den Anwendern vorhanden. Als verbesserungsbedürftig erwiesen sich die arbeitsorganisatorischen und sicherheitstechnischen Vorbereitungen der verantwortlichen Mitarbeiter der Unternehmen im Rahmen der Arbeitsvorbereitung und während des Baustellenbetriebs. Das Vorhandensein der Bedienungsanleitungen und der Unterweisung der Mitarbeiter in der sicheren Handhabung der Maschinen, die Auswahl und die schriftliche Beauftragung der Mitarbeiter sowie die baustellenbezogene Unterweisung vor Ort sind entscheidende Kriterien, um gezielt Einfluss auf die Mitarbeiter nehmen und im tägli-

chen Baustellenablauf auf das Unfallgeschehen prophylaktisch hinwirken zu können.

Mit den Entleihfirmen wurde vereinbart, dass zukünftig mit der Übergabe des Vertrages auch Hinweise zu den Pflichten des Entleihers gegenüber seinen Beschäftigten gegeben werden. Es wurde angeregt, derartige Hinweise in die Leihverträge aufzunehmen. Einige Verleihfirmen beauftragten in Auswertung der Mängel ihre Mitarbeiter schriftlich mit der Bedienung der technischen Geräte. Eine Firma übergab ihren Beschäftigten personenbezogene betriebliche Bedienberechtigungen in Form einer Klappkarte.

Die Überprüfung der Elektroanlagen ergab ein folgendes Bild. Ungeeignete elektrische Betriebsmittel, fehlende Fehlerstromschutzrichtungen und die Nichteinhaltung der Prüfzeiten waren die häufigsten Mängel.

Die Bauleitung und die einzelnen Unternehmen müssen der Errichtung und dem Erhalt des ordnungsgemäßen Zustandes des elektrischen Anlagen und Betriebsmittel mehr Aufmerksamkeit widmen. Hierzu notwendige Kontrollen durch die AAS werden fortgesetzt.

IV. Kontrolle und Beratung zum Gesundheitsschutz bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen

Frau Janke, AAS Eberswalde

1. Anlass und Ziel

Die Mitarbeiter der AAS machten im Rahmen der Aufsichtstätigkeit bisher die Erfahrung, dass bei Maßnahmen zum Abbruch oder zur Sanierung kontaminierter Bereiche die Arbeitsschutzbehörden im Vorfeld gar nicht oder zu wenig durch die Bauherren und die Auftragnehmer einbezogen wurden. Informationen und Anfragen an die AAS erfolgten meist erst während der Bauphase oder beim Vorliegen der Ergebnisse von Deklarationsanalysen zur Entsorgung der Abfälle. Dann kommt die Erarbeitung eines Arbeitsschutzkonzeptes zu spät. Oftmals wurden die Baustellen aber auch durch Beschwerden von Beschäftigten oder Dritten bekannt. Neben der finanziellen Neubewertung der Baumaßnahme durch eine aufwändigere Baustelleneinrichtung, der Beseitigung von Kontaminationen, die durch unsachgemäße Arbeiten hervorgerufen wurden, und dem oft erheblichen Zeitverzug ist vor allem die Belastung der Beschäftigten mit Gefahrstoffen und Biostoffen nicht mehr rückgängig zu machen.

Um diesem Problem wirksam begegnen zu können, sollten einerseits die unteren Bauaufsichtsbehörden und insbesondere die öffent-

lichen Auftraggeber beraten, die Bauherren auf mögliche Belastungen hingewiesen und die Erfüllung der Pflichten nach der Baustellenverordnung (BaustellV) eingefordert werden. Das betrifft die Ermittlung von Gefährdungen durch Gefahr- und Biostoffe und den daraus resultierenden Aufbau einer wirkungsvollen Arbeitsschutzorganisation. Zweitens sollte durch die verstärkte Überprüfung und Betreuung problembehafteter Sanierungsbereiche, wie holzschutzmittelbelastete Innenräume, Tankstellenrückbau, Sicherung und Rekultivierung von Deponien und Kampfmittelberäumung, eine neue Qualität der arbeitsschutzgerechten Ausführung erreicht werden.

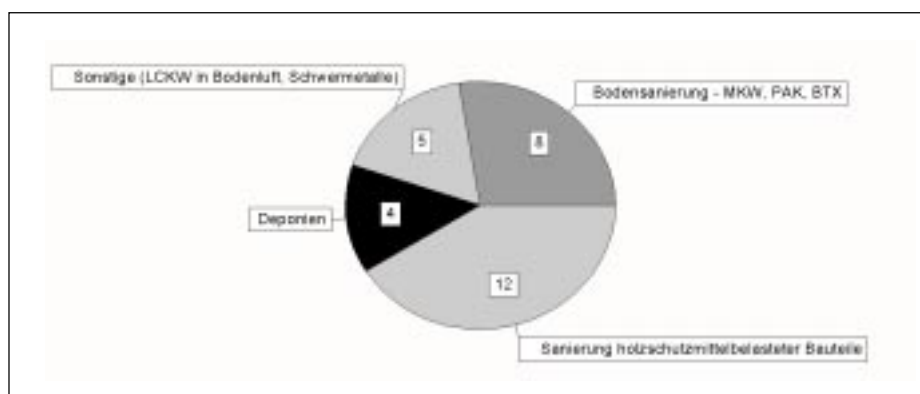
2. Ergebnisse

In den AAS wurden 29 Bauvorhaben in kontaminierten Bereichen bekannt und während des Sanierungszeitraumes betreut. Davon sind nicht alle Projekte abgeschlossen, da sie zum Teil über mehrere Jahre angelegt sind. Die Aufteilung der Vorhaben in Branchen ist in Abbildung 13 dargestellt.

Als wichtigster Partner für die Arbeitsschutzbehörden erwies sich bei fast allen untersuch-

Abbildung 13:

Aufteilung der untersuchten Baumaßnahmen nach Branchen



ten Sanierungsmaßnahmen der nach § 4 BauStellV beauftragte Dritte. Diese baubegleitenden Architektur- und Ingenieurbüros sind mit der Ermittlung der Gefährdungen, der Gefährdungsbeurteilung und der Festlegung von Verfahrensabläufen mit Schutzmaßnahmen beauftragt. Durch eine detaillierte Beratung bei den ersten Maßnahmen zeichnete sich eine deutliche Qualitätsverbesserung in der Vorbereitungsphase ab, so dass die erstmalige intensive Beratung einer Hilfe zur Selbsthilfe gleichkam.

In 21 Fällen bekamen die Arbeitsschutzbehörden über die verschiedenen Anzeigepflichten Kenntnis von der Maßnahme (Abbildung 14). Die Informationen der AAS beruhen vorrangig auf der Anzeige nach der berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 128. Obwohl dazu keine Verpflichtung besteht, wurde den AAS in den meisten Fällen eine Durchschrift der Anzeige nach BGR 128 zugesandt. So konnten die Arbeits- und Sicherheitspläne (A+S-Pläne) abgefordert und überprüft werden.

Infolge dieser ersten Kontakte wurden weitere Anzeigen erstattet, die nicht immer erforderlich waren. Von 15 Anzeigen nach § 37 GefStoffV wären nach den Ermittlungsergebnissen nur fünf erforderlich gewesen. Diese Zahl korreliert mit den Vorankündigungen nach § 2 BauStellV, die ebenso häufig ohne

gesetzliche Notwendigkeit erfolgten. Diese überflüssigen Anzeigen sind ein Hinweis auf die Unkenntnis der Vorschriften bei Bauherren und Arbeitgebern und bestätigen die Notwendigkeit der frühzeitigen Beteiligung der AAS.

12 Vorhaben wurden durch Koordinatoren betreut, die alle eine Schulung nach BauStellV nachweisen konnten. Zur Erstellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plänen (SiGe-Plänen) mussten keine behördlichen Maßnahmen ergriffen werden. Diese gehörten mittlerweile zum Alltag der Auftragnehmer.

Das Hauptinteresse bei der Durchsicht der Unterlagen betraf die Erstellung der A+S-Pläne, die die Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf der Arbeiten schaffen.

Eine Handlungsanleitung zum Umgang mit Holzschutzmitteln (HSM) erwies sich als umfassende und praktikable Hilfe für die Arbeiten im restauratorischen Bereich.

In anderen Bereichen waren die A+S-Pläne nicht handlungsrelevant dargestellt, indem der Beschreibung der verschiedenen Tätigkeiten lediglich "geeignete" persönliche Schutzausrüstungen (PSA) gegenübergestellt wurden. Die Entscheidung sollte dann der bauausführende Betrieb oder gar der Anbieter persönlicher Schutzausrüstungen treffen.

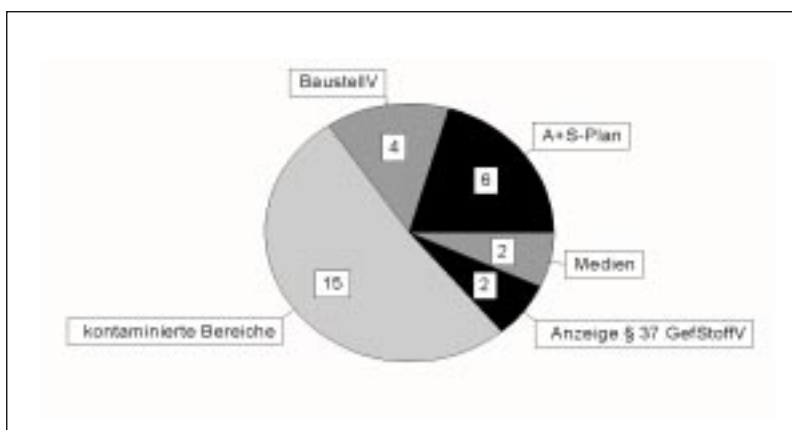


Abbildung 14:
Quellen, über die die AAS Kenntnis über Maßnahmen in kontaminierten Bereichen erhielten

Es war auch das andere Extrem auffällig: Das Gefährdungspotential der ermittelten Gefahrstoffe und die festgelegten persönlichen Schutzausrüstungen wurden auf die reinen Stoffe und nicht auf die tatsächlichen Konzentrationen der Zubereitungen bezogen. Dadurch wurde die tatsächliche Gefährdung überschätzt. Den Beschäftigten wurden die höchstdimensionierten persönlichen Schutzausrüstungen zugemutet, die durch die tatsächlich vorkommende Belastung nicht gerechtfertigt waren.

Die Auswertung der analytischen Untersuchungen bei der Sanierung von sieben Dachstühlen im restauratorischen Bereich (Kirchen und Schlösser), die mit chlororganischen Holzschutzmitteln behandelt waren, ergab ein relativ einheitliches Bild. Die Konzentrationen von Lindan im Holz und im Liegestaub bewegten sich in Größenordnungen um 6 mg/kg Trockenstoff und spielten eine untergeordnete Rolle. Bei einer Probentiefe von 5 mm im Holz wurden als Maximalwerte 4400 mg DDT/kg und 2900 mg PCP/kg gefunden. Die meisten Werte lagen bei DDT zwischen 1000 mg/kg und 2000 mg/kg Holz, während bei PCP eine größere Schwankungsbreite zu verzeichnen war. Fast alle Werte waren aber kleiner als 1000 mg PCP/kg Holz.

Die Untersuchung des Liegestaubes erlaubt die besten Aussagen für vorangegangene Behandlungen, da in Fällen hoher Liegestaubkonzentrationen und sehr niedriger Werte im Holz davon ausgegangen werden muss, dass die Holzproben an einer falschen, das heißt nicht repräsentativen Stelle genommen wurden. Hier lagen die meisten Werte zwischen 1500 mg/kg und 4500 mg/kg Staub für DDT und 100 mg/kg bis 500 mg/kg Staub für PCP.

In der Schüttung wurden entsprechend niedrigere Konzentrationen bestimmt, im Mauerwerk waren die Holzschutzmittel nicht mehr nachweisbar.

Die Kontrollen der Baustellen öffentlicher Auftraggeber, die rechtzeitig Unterlagen für die Durchführung erstellt hatten, wiesen häufig einen großen zeitlichen Abstand zwischen der Planung und der praktischen Ausführung der Maßnahmen auf. Veränderte Randbedingungen wurden dann nicht mehr berücksichtigt und das Sicherheitskonzept nicht fortgeschrieben.

Trotz intensiver Vorplanung mit Plausibilitätsprüfungen der A+S-Pläne wurden bei den Vor-Ort-Kontrollen viele Mängel festgestellt. In der Ausführung der Arbeiten wurden Nachlässigkeiten geduldet. Dabei war die Fehlerhäufigkeit umso größer, je anspruchsvoller die Maßnahme war. Hygieneeinrichtungen, die im A+S-Plan standen, waren entweder nicht bereitgestellt oder nicht funktionstüchtig. Hier muss die Umsetzung der Vorgaben des A+S-Planes vom Auftragnehmer gefordert sowie das persönliche Risikobewusstsein der Beschäftigten durch detaillierte Unterweisungen gefördert werden.

Auffällig viele Mängel zeigten sich bei der Auswahl persönlicher Schutzausrüstungen. Während beim Atemschutz mehrfach unangemessen hohe Filterqualitäten zur Verfügung gestellt wurden, gab es bei der Bereitstellung geeigneter Schutzhandschuhe viele Mängel im Hinblick auf eine adäquate Schutzwirkung. So wurden bei ausschließlicher DDT-Belastung statt P2-Filter A3P2-Filter verwendet. Trotz der möglichen Hautresorption beim Umgang mit chlororganischen HSM waren Lederhandschuhe im Einsatz. Handschuhe aus Kunststoff wurden von Arbeitgebern, aber auch von Beschäftigten ohne einen Bezug zum Material oder zur Standzeit mit "chemikalienbeständig" bezeichnet. Hier wurden Scheinsicherheiten erzeugt, die der Aufklärung bedürfen.

Dem nicht gezielten Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen wurde in der Gefährdungsbeurteilung nicht genügend Aufmerksamkeit

geschenkt. Dadurch entstanden Defizite in der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach §15 Biostoffverordnung (BioStoffV). Auch bei Arbeiten zur Taubenkotentfernung oder beim Anschnitt der Deponiekörper erfolgte kein Angebot zur Vorsorgeuntersuchung. Der Impfstatus der Beschäftigten für Tetanus wurde bei Erdarbeiten vom Arbeitgeber nur in einzelnen Fällen überprüft und erforderlichenfalls eine Impfung angeboten.

Die Verwendung von Staubsaugern bzw. der Einsatz von Erdbaumaschinen mit Anlagen zur Atemluftversorgung erwiesen sich als problematisch. Diese Arbeitsmittel wurden ohne Kontrollen zur Eignung oder des Datums der letzten Überprüfung eingesetzt. So waren z.B. Bauleiter der Ansicht, dass Erdbaumaschinen mit Anlagen zur Luftreinigung mit P2-Filtern betrieben werden müssen, weil ja die Beschäftigten auch P2-Atemschutzgeräte tragen. Die nach der berufsgenossenschaftlichen Information BGI 581 erforderliche Filterklasse, neu in der DIN EN 1822 beschrieben, war völlig unbekannt.

3. Maßnahmen und Schlussfolgerungen

Drei Anordnungen zur sofortigen Einstellung der Arbeiten auf Grund fehlender persönlicher Schutzausrüstungen sowie fehlender bzw. nicht funktionstüchtiger Personenschleusen wurden ausgesprochen. In vier Ordnungsverfügungen und 11 Besichtigungsschreiben wurde die Abstellung der Mängel in einer vorgegebenen Frist veranlasst. Bei der Hälfte der überprüften Baustellen waren zum Teil mehrfache Nachbesichtigungen erforderlich.

Erwartungsgemäß traten die größten Mängel bei den Bauvorhaben auf, bei denen die Arbeitsschutzbehörde nicht in der Planungsphase sondern erst nach Auftragsvergabe beteiligt wurde. Deshalb müssen die Auftraggeber weiter dahingehend beraten werden,

dass bei Auftragsvergabe nicht nur das billigste Angebot in Erwägung zu ziehen ist, sondern auch die Sachkunde einer Firma zu berücksichtigen ist.

Die Einflussnahme der AAS auf die Erstellung eines korrekten A+S-Planes wurde von den Bauherren zunehmend als Vorteil erkannt, weil die daraus resultierenden lückenlosen Leistungsverzeichnisse die finanzielle Planungssicherheit gewährleisten.

Weiterhin besteht ein sehr großer Beratungsbedarf bei den Planungsbüros. Hilfreich ist die Beschäftigung eines Sachkundigen nach BGR 128 nicht nur bei der Bauausführung, sondern schon in der Vorbereitungsphase. Es ist nach weiteren Möglichkeiten zu suchen, um die vorhandenen Vorschriften, sicherheitstechnischen Regeln und Handlungsanleitungen breiter bekannt zu machen.

Die Schwerpunktaufgabe wird 2002 weitergeführt.

Teil 2 Bericht der Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

1. Organisation und Personal

Organisation

Im Berichtsjahr wurde im Rahmen der Verwaltungsoptimierung die Diskussion über eine optimale Struktur der Arbeitsschutzverwaltung in Bezug auf die Entwicklung der Rahmenbedingungen weitergeführt. Dabei standen Modelle im Mittelpunkt wie

- Kommunalisierung von Arbeitsschutzaufgaben,
- Zusammenlegung von Arbeits- und Immissionsschutzbehörden,
- Bildung eines Landesamtes als untere Arbeitsschutzbehörde und
- Reduzierung der AAS mit gleichzeitiger Integration des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (LIAA) in ein Amt.

Ein abschließendes Ergebnis wird erst 2002 erwartet.

Seit März 2001 wird das IFAS-Modul „Rechnergestützte Steuerung der Aufsichtstätigkeit“ (RSA) zur Steuerung der regelmäßigen Betriebsbesichtigung mit Erfolg angewendet. Die Einführung einer detaillierten DV-gestützten Mängelauswertung wurde vorbereitet.

Personal

Der Stellenbestand verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um sechs eingesparte Stellen. Das ist wegen der Stichtagsregelung in der Tabelle 1 nicht ersichtlich. Nach derzeitigen Auflagen sollen im Zeitraum 2000 bis 2006 insgesamt ca. 48 Stellen (17 %) wegfallen. Eine Teilkompensation bezüglich der zu erledigenden Aufgaben ist durch Rationalisierungsmaßnahmen wie z. B. DV-Einsatz, Optimierung von Prozessen der Ablauforganisation und Straffung der Strukturen vorgesehen. Ein anderer Teil muss durch veränderte Prioritätensetzung und Aufgabenredu-

zierung erbracht werden. Dazu wurde mit einer umfassenden Aufgabenkritik begonnen.

Aus- und Fortbildung

Die Ausbildung künftiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltung erfolgte weiterhin im Verbund mit den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Im Berichtsjahr nahmen 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg an der Ausbildung teil. Fünf von ihnen schlossen diese im zweiten Halbjahr nach einer häuslichen Prüfungsarbeit, drei schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht und einer mündlichen Prüfung erfolgreich ab. Vier weitere Mitarbeiterinnen vollzogen den Wechsel vom ersten zum zweiten Ausbildungsjahr, während zwei Mitarbeiter im September ihre Ausbildung im mittlerweile sechsten Ausbildungsgang aufnahmen.

Im Mittelpunkt der zentralen Fortbildung stand das im Jahresbericht 2000 vorgestellte Fortbildungsprogramm. Es begleitet die Umsetzung des Fachkonzepts und wird im Jahr 2002 seinen Abschluss finden. Die Themen der ein- und mehrtägigen Seminare und Workshops, an denen alle Aufsichtskräfte der Arbeitsschutzverwaltung teilnahmen, waren in diesem Jahr:

- Arbeitsschutzgesetz, Gefährdungsbeurteilung, Arbeitsschutzorganisationssysteme,
- Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht,
- Dialogorientierte Verfahren und Methoden für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb,
- Moderne Informations- und Arbeitsmittel in der Arbeitsschutzverwaltung,
- Ergonomie,
- Arbeitszeitrecht,
- Schutzbedürftige Personen,

- Klima in Arbeitsräumen,
- Beleuchtung,
- Lärm, Ultraschall, Infraschall, Ganzkörper- und Hand-Arm-Schwingungen,
- Psychische Belastungen,
- Gefahrguttransport sowie
- Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln.

Neben dieser zentralen Fortbildung nahmen die Mitarbeiter an zahlreichen Veranstaltungen verschiedener Bildungsträger teil und führten in den Ämtern regelmäßig interne Schulungen durch. Themen waren hier unter anderem:

- Betriebswirtschaftliche Elemente in der öffentlichen Verwaltung,
- Sprengrecht,
- Biostoffverordnung in der ambulanten Pflege,
- Akteneinsichtsgesetz,
- Technische Regel für brennbare Flüssigkeiten TRbF 20 „Läger“ und
- Anlagensicherheit (Brand- und Explosionsschutz, Störfälle, Druckbehälter).

Öffentlichkeitsarbeit

Im Berichtsjahr richtete sich die Öffentlichkeitsarbeit der AAS an den Schwerpunktthemen aus. Insbesondere in Vorbereitung von Schwerpunktmaßnahmen fanden zielgruppenspezifische Veranstaltungen statt bzw. wurden aktuelle Informationsmaterialien erarbeitet und verbreitet.

In den vergangenen Jahren sammelten die AAS gute Erfahrungen bei der Teilnahme an regionalen **Messen und Ausstellungen**. Auch 2001 beteiligten sich die AAS Cottbus und Eberswalde an drei Baumessen mit einem Informationsstand. Die Besucher nutzten die Gelegenheit, ausführliche Informatio-

nen zu Arbeitsschutzthemen zu erhalten, die sie in ihrer Arbeitstätigkeit beschäftigen. Weiterhin standen die Mitarbeiter des AAS Potsdam auf der Bootsmesse 2001 in Brandenburg/Havel und auf der Bundesgartenschau 2001 in Potsdam den Besuchern für alle Fragen rund um das Thema Arbeitsschutz zur Verfügung. Ergänzt wurden die Messeauftritte durch zahlreiche Vorträge in begleitenden Vortragsreihen der Veranstalter.

Die AAS wirkten in zunehmendem Maße an **Informationsveranstaltungen** mit. Auf 93 Veranstaltungen informierten die Mitarbeiter der AAS zu Schwerpunktthemen wie Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Baustellenverordnung, Sozialvorschriften im Straßenverkehr, Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen, Umgang mit pyrotechnischen Erzeugnissen und Förderrichtlinie SiGAT (siehe auch Teil 4 Punkt 3.4). Eine gute Resonanz fanden die Vorträge von Mitarbeitern des AAS Neuruppin bei Existenzgründerseminaren der Industrie- und Handelskammer (IHK). Sie erläuterten den potenziellen Arbeitgebern den ganzheitlichen Arbeitsschutz mit den entsprechenden Verantwortlichkeiten und Ansprechpartnern.

In regionalen und überregionalen **Tageszeitungen** erschienen 21 Beiträge. In **Rundfunk und Fernsehen** wurden vier Sendungen durch Beiträge unterstützt.

Messestand auf der „SpreeBau 2001“

Frau Belter, AAS Cottbus

Das AAS Cottbus beteiligte sich erstmals an der SpreeBau 2001 in der Zeit vom 09. bis 11. März in den Cottbuser Messehallen. Schautafeln zur Baustellenverordnung und zur Lastenhandhabungsverordnung wurden ausgestellt. Broschüren, Faltblätter und andere Informationsmaterialien zum Bauarbeiterschutz, aber auch zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz im Allgemeinen, lagen zur

Information der Besucher bereit. Der Messestand wurde durch fachkompetentes Standpersonal des Baudezernates betreut (Abbildung 15).



Abbildung 15: Der Messestand des AAS Cottbus auf der SpreeBau 2001

Einen Höhepunkt bildete am zweiten Messetag das Deutsch-Polnische Forum „Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Bauen“. Das AAS Cottbus bot eine Vortragsreihe zum Thema „Rund um's Bauen“ an und hatte dazu die polnischen Kollegen vom Partneramt Zielona Gora eingeladen. Diese beteiligten sich mit zwei Fachvorträgen. Eine Dolmetscherin übersetzte die Vorträge unmittelbar jeweils in die deutsche bzw. polnische Sprache.

An die Vortragsreihe schloss sich ein internes deutsch-polnisches Arbeitstreffen mit Gesprächen über die bisherigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit des AAS Cottbus mit der OIP Zielona Gora an. Ein Vertreter des MASGF stellte den Entwurf der zukünftigen Gestaltung der deutsch-polnischen Zusammenarbeit vor. Eine Unterzeichnung dieses Kooperationspapiers ist für Mai 2002 durch den Arbeitsminister Brandenburgs vorgesehen. Im Wesentlichen dient diese Vereinbarung dem Ziel, die polnischen Arbeitsschutzbehörden bei dem geplanten Beitritt zur Europäischen Union (EU) durch eine gemeinsame bilaterale Bearbeitung spezifischer Themen zu unterstützen.

Das AAS Cottbus wertete die Beteiligung an der SpreeBau 2001 als erfolgreich. Die Mes-

sesbesucher wurden zu den verschiedenen Sachverhalten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes beraten. Die zahlreiche Mitnahme von Informationsmaterialien am Stand unterstrich das große Interesse an diesem Thema.

Fachtagung „Biologische Arbeitsstoffe“

Frau Jüngling, AAS Potsdam

Am 6. September 2001 veranstaltete das AAS Potsdam auf dem Gelände der BUGA 2001 in Potsdam die Fachtagung „Biologische Arbeitsstoffe“.

Mit der Veröffentlichung der BiostoffV wurden grundlegende Forderungen zum Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (z.B. Pilze, Bakterien, Viren) festgeschrieben. Bei nicht gezielten Tätigkeiten hängt die Festlegung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen von der Gefährdungsbeurteilung ab, auf deren Grundlage erforderliche Hygienemaßnahmen zu treffen und persönliche Schutzausrüstungen sowie geeignete Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen sind. Den gesetzlichen Forderungen nach sind Gefahrstoffe durch Stoffe mit geringerem Gesundheitsrisiko zu ersetzen. An praktischen Beispielen sollten Einsatz und Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen als Substitute vorgestellt werden.

Das Programm richtete sich an Unternehmen, Arbeitsmedizinische Zentren, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Arbeitsmediziner und Berufsgenossenschaften. Eine Ausstellung zum Thema „Präventivmaßnahmen“ (Arbeitsschutzkleidung, Atemschutz, Hautschutz, Hautpflege, Hautreinigung usw.) begleitete die Tagung. In diesem Rahmen hatten verschiedene Herstellerfirmen die Möglichkeit zur Präsentation ihrer Produkte.

Nach der Begrüßung durch den BUGA-Veranstalter und der Eröffnung durch den Amtsleiter des AAS Potsdam folgten die Fachvor-

träge zu gesetzlichen und fachlichen Grundlagen sowie zu praktischen Beispielen:

- *Biostoffverordnung - allgemeine und besondere Pflichten des Arbeitgebers bei nicht gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen,*
- *Beurteilung von Gefährdungen in Gartenbau und Forstwirtschaft anhand ausgewählter Beispiele,*
- *Präventivmedizinische Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen,*
- *Biodieseleinsatz im Pflanzenbau,*
- *Sicherer Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen im Labor, Gewächshaus und Freiland,*
- *Erfahrungen zum Einsatz biologischer Agenzien im Gartenbau,*
- *Landwirtschaftliche Rohstoffe als Basis für neue Produkte,*
- *Untersuchung der Schimmelpilzbelastung in der Luft am Arbeitsplatz auf Kompostierungsanlagen.*

Die 80 Teilnehmer diskutierten die angebotenen Vortragsinhalte und äußerten den Wunsch nach einem regelmäßigen Veranstaltungszyklus zu diesem Sachthema.

2. Grundsatzfragen, fachliche Schwerpunkte und Einzelbeispiele aus der Tätigkeit

2.1 Betriebliche Arbeitsschutzorganisation

Einen Schwerpunkt der Besichtigungstätigkeit stellt die Überprüfung der betrieblichen Organisation des Arbeitsschutzes auch im Hinblick auf die Integration von Sicherheit und Gesundheitsschutz in alle Leitungsebenen und betrieblichen Prozesse dar. Im Berichtsjahr wurde die betriebliche Arbeitsschutzorganisation

bei 11.325 Betriebsbesichtigungen überprüft. Die gegenüber dem Vorjahr rückläufige Beanstandungsquote weist auf Verbesserungen hin, dennoch sind bei fast 70 % der besichtigten Unternehmen Defizite aufgetreten. Die Aufsichtskräfte der AAS richten ihr Hauptaugenmerk zunehmend auf die Beurteilung der Wirksamkeit des innerbetrieblichen Arbeitsschutzsystems.

Ein entscheidendes Kriterium hierfür ist unter anderem der Stand der Umsetzung der Forderungen der §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes. Hier zeigen sich unverändert große Defizite, insbesondere bei kleinen Betrieben. So wurde bei Betriebsbesichtigungen festgestellt, dass häufig die Dokumentation der vorhandenen Gefährdungen fehlte oder geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen nicht festgelegt waren.

Eine kritische Bewertung dieser Gefährdungsbeurteilungen nach landeseinheitlichen Maßstäben ließ erkennen, dass etwa ein Drittel der vorgelegten Dokumentationen nicht den Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes entsprach. Hieraus lässt sich ein unverändert hoher Informations- und Beratungsbedarf, aber auch die Notwendigkeit fortgesetzter Überprüfungen für die Verbesserung der Arbeitsschutzsituation in den Unternehmen ableiten.

Schwerpunktmäßig wurde durch die AAS auf die folgenden Erfordernisse orientiert:

- Einbeziehung der Beschäftigten und des Betriebsarztes in die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung,
- Beachtung von Gefährdungen durch psychische Belastungen,
- Notwendigkeit der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung bei gegebenen Anlässen,

- Festlegung konkreter, auf die Arbeitsstätte, den Arbeitsplatz und die Tätigkeit bezogener Maßnahmen anstelle von Allgemeinaussagen,
- Beachtung der Rangfolge der Schutzmaßnahmen (insbesondere sind vor der Festlegung zur Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen technische und organisatorische Maßnahmen zu prüfen und umzusetzen).

Weitere Möglichkeiten erschließen sich durch die Zusammenarbeit mit Unfallversicherungsträgern, medizinischen Diensten sowie die Nutzung des gewerbeärztlichen Erfahrungspotenzials.

2.2 Unfallgeschehen

Die Zahl der bei den AAS von den Unternehmen mittels Durchschrift der Unfallanzeige an die Unfallversicherungsträger angezeigten Unfälle bei der Arbeit reduzierte sich im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um 2.615 auf insgesamt 15.571. Dies lässt nach den Erfahrungen der Vorjahre zum Meldeverhalten der Unternehmen erwarten, dass die Gesamtzahl der tatsächlich im Land Brandenburg durch die Unfallversicherungsträger registrierten meldepflichtigen Arbeitsunfälle ebenfalls weiter auf etwa 40.000 zurück gegangen ist. Die konkrete Zahl war zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Berichtes bei den Unfallversicherungsträgern noch nicht verfügbar.

Von den bei den AAS angezeigten Unfällen bei der Arbeit wurden insgesamt 863 (d.h. ca. 6 % der angezeigten Unfälle) für eine Nachuntersuchung ausgewählt. Im Ergebnis dieser Nachuntersuchungen wurden die AAS in 63 % der Fälle wirksam, um neben den betrieblichen Maßnahmen die Beseitigung der erkannten Defizite im Arbeitsschutz zu veranlassen. In 49 Fällen wurde eine Anordnung erlassen, in sieben Fällen ein Bußgeld verhängt und in zwei Fällen Strafanzeige gestellt.

Auch die Anzahl der Unfälle mit tödlichem Ausgang reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um 5 auf 31 im Berichtsjahr (Übersicht 1). Der Rückgang ist insbesondere auf die wieder abnehmende Zahl der während der Arbeit im Straßenverkehr tödlich verunfallten Beschäftigten zurück zu führen.

Am häufigsten traten tödliche Unfälle bei der Arbeit auf Baustellen und im Bereich des Handels und der Dienstleistungen (je 26 %) auf, gefolgt vom öffentlichen Verkehr mit 23 % (Abbildung 16). Als Unfallursachen dominierten auf Baustellen fehlende Absturzsicherungen und das unsachgemäße Verhalten beim Umgang mit Baumaschinen.

Nachfolgende Unfallschilderungen zeigen Mängel bei der Arbeitsorganisation und der sicheren Gestaltung der Arbeitsplätze.

Übersicht 1: Entwicklung der tödlichen Unfälle bei der Arbeit seit 1996

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Anzahl der tödlich verunglückten Beschäftigten am Arbeitsplatz	39	24	20	19	22	24
Anzahl der tödlich verunglückten Beschäftigten im Straßenverkehr (ohne Wegeunfälle)	13	8	6	8	14	7
Insgesamt	52	32	26	27	36	31

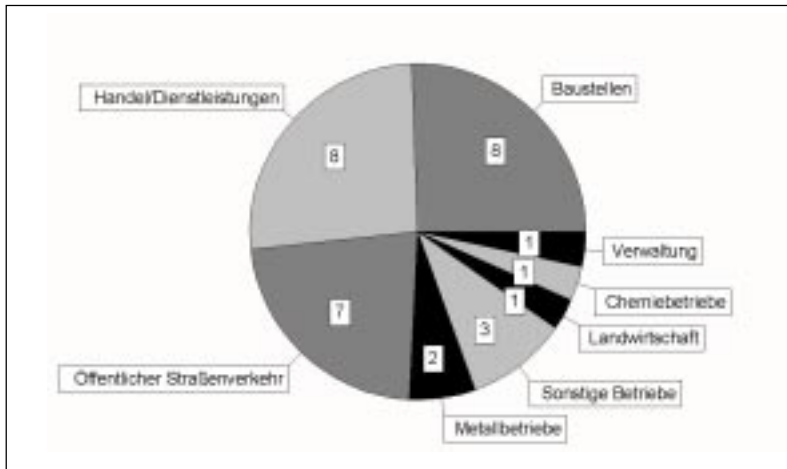


Abbildung 16:
Verteilung der tödlichen
Unfälle bei der Arbeit
seit 1996

Massenunfall mit tödlichem Ausgang durch eine Gasexplosion

Herr Noack, AAS Eberswalde

Die Zentrale eines Gasversorgungsbetriebs erhielt eine Information über eine defekte Gasleitung. Die Gasversorgungsleitungen wurden erst 1997 neu verlegt. Eine Beschädigung der Gasversorgungseinrichtungen durch Erdarbeiten konnte ausgeschlossen werden, da seitdem keine Erdarbeiten ausgeführt worden waren. Der Gasmeister in Bereitschaft und der verantwortliche Abteilungsleiter Gasversorgung fuhren zum Ereignisort, um die Situation zu erfassen und die notwendigen Maßnahmen zur Störungsbeseitigung vorzunehmen. Die Feuerwehr war zu diesem Zeitpunkt bereits vor Ort und hatte mit dem Lokalisieren der Leckstelle begonnen.

Für eventuell notwendige Schachtarbeiten wurden zwei Mitarbeiter eines zugelassenen Rohrleitungsbaubetriebs angefordert. Die beiden Mitarbeiter des Gasversorgungsbetriebs stellten bei der Fortsetzung der durch die Feuerwehr begonnenen Lokalisierung fest, dass sich die Leckstelle an einer Hausanschlussleitung befand. Während der Arbeiten zur Unterbindung des unkontrollierten Gasausbruchs kam es zu einer Gasexplosion im Keller des gegenüberstehenden Hauses. Die vier Beschäftigten befanden sich zu diesem Zeit-

punkt in unmittelbarer Nähe des Gebäudes. Sie wurden durch die einstürzenden Gebäudeteile tödlich verletzt.

Während der Unfalluntersuchungen wurde festgestellt, dass die Gashaushaltsanschlussleitung ein in der Straße verlegtes 15-kV-Erdkabel kreuzte. Zwischen dem Erdkabel und der Gasversorgungsleitung befand sich kein ausreichender Sicherheitsabstand. An der Leckstelle war es zu einem Lichtbogen an diesem Erdkabel gekommen, dessen thermische Wirkung die Gasversorgungsleitung stark beschädigte. Das Gas breitete sich unterirdisch aus. Bedingt durch die geschlossene Straßendecke (Asphalt) trat es in geringen Mengen an der Hauswand des an dieser Gasleitung angeschlossenen Gebäudes an die Oberfläche. Im weiteren Verlauf kam es dann zu einem massiven Gaseinbruch in den Keller des Gebäudes, in dessen Folge die Explosion ausgelöst wurde. Die beschädigte Gasleitung wurde 1997 mit Hilfe einer Bodendurchschlagsrakete in den unterirdischen Bauraum verlegt.

In Auswertung des Unfalls durch den Gasversorgungsbetrieb wurde die Betriebsanweisung zur Organisation des Gasbereitschaftsdienstes überarbeitet. Danach ist auch bei Gasausströmen im Freien das Absperren der die Schadensstelle speisenden Gasleitung vorzunehmen.

Die Untersuchungen zu den Ursachen des unzulässigen Abstandes zwischen Gasleitung und Elektrokabel waren zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Weitergehende Maßnahmen hinsichtlich der Gewährleistung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes beim Verlegen der Versorgungsleitungen konnten noch nicht festgelegt werden.

Zwei Tote durch den Einsatz eines ungeeigneten Arbeitsmittels

Frau Urban, AAS Eberswalde

Bei Reinigungsarbeiten in einem Rohöltank kam es zu einer Verpuffung. Beide Arbeitnehmer, die sich im Tank befanden, erlitten tödliche Brandverletzungen.

Der im Tank befindliche Ölrückstand wurde mittels Hochdruckreiniger mit Warmwasser (max. 95 °C) aufgelöst und manuell mit einem Schieber zur Saugseite der vor einem Mannloch aufgestellten Dickstoffpumpe geschoben. Am Tag vor dem Unfall reinigten zwei Arbeitnehmer einen kegelförmigen Bereich zwischen zwei Mannlöchern. Am Unfalltag wurden die Arbeiten nach erneuter Messung des Sauerstoffgehaltes und des Abstandes zur unteren Explosionsgrenze fortgeführt. Dabei kam es zur Verpuffung. Als Zündquelle wurde der im Tankinneren verwendete Halogenstrahler (für den Einsatz in Zone 0 und 1 nicht geeignet) ermittelt.

An einem typgleichen Gerät führte ein Sachverständiger des Technischen Überwachungsvereins (TÜV) folgende Temperaturmessungen durch:

- an der Glasscheibe der Lampe: 279 °C
- im Inneren der Lampe: 450 °C.

Bei Reinigungsarbeiten im Rohöltank muss auf Grund des im Inneren des Tanks vorhandenen Produktes und einer nicht auszuschließenden Nachvergasung der in den festen Verunreinigungen enthaltenen Gase, Dämpfe und

Flüssigkeiten von einer ständigen Explosionsgefahr ausgegangen werden. Damit gelten im Inneren des Tanks Anforderungen der Zone 0.

Die Arbeiten wurden auf Anordnung des AAS eingestellt und der Unfalluntersuchungsbericht an die Staatsanwaltschaft übergeben.

2.3 Arbeitsstätten einschließlich Baustellen

Arbeitsstätten

Die rechtlichen Vorgaben verpflichten die Arbeitgeber und Architekten, sichere Arbeitsstätten zu planen, zu errichten und zu betreiben. Gleichwohl bleibt es die Aufgabe und Verpflichtung der Aufsichtsbehörden, durch Stellungnahmen zu Bauanträgen Einfluss auf das Schutzziel (die menschengerechte Gestaltung der Arbeit) zu nehmen und darauf zu achten, dass ausreichend Fenster, hinreichender Luftwechsel, Flucht- und Rettungswege u.v.m. vorhanden sind.

Im Berichtszeitraum übergaben die AAS 4.063 Stellungnahmen an die Bauaufsichtsbehörden, 302 Stellungnahmen gingen den Umweltbehörden zu. Die Anzahl der Stellungnahmen blieb im Land Brandenburg nahezu konstant im Vergleich zu den Vorjahren.

Erteilte Ausnahmen von der Arbeitsstättenverordnung betrafen im Wesentlichen Abweichungen vom § 23 ArbStättV, insbesondere die lichte Raumhöhe.

Studio in Flammen - ein Fluchttor lässt sich nicht öffnen

Frau Burmeister, AAS Potsdam

Bei einer Filmproduktion wurden Dreharbeiten in einem Babelsberger Studio durchgeführt. Dabei sollten in einer Dekoration Brautkleider langsam durch pyrotechnische Zünder abgebrannt und nach dem Ablöschen noch glimmend aufgezeichnet werden. Da

gleichzeitig der Ton mit aufgezeichnet wurde, gab der Regisseur die Anweisung, das elektrisch betriebene Tor zu schließen. Außerdem wurde der automatische Rauchabzug abgeschaltet, um eine mögliche Sogwirkung zu verhindern. Im Studio befanden sich nur Mitarbeiter der Aufnahmeleitung, der Pyrotechniker sowie der Feuerkünstler. Der Effekt wurde durch den Pyrotechniker nach den Vorgaben des Feuerkünstlers vorbereitet und nach Aufforderung des Regisseurs elektrisch gezündet. Zu diesem Zeitpunkt waren ca. 15 Personen im Studio. Als die Kleider abgebrannt waren, entfachte sich das Feuer erneut und erfasste die Dekoration und die darüber befindlichen Scheinwerfer. Dadurch kam es zu einer enormen Rauchentwicklung, die das gesamte Studio erfasste und eine Paniksituation hervorrief. Die Sichtweite betrug ca. 0,30 m, so dass die im Studio befindlichen Personen nicht in der Lage waren, das als Fluchtweg gekennzeichnete Tor entsprechend der beschrifteten Tastatur zu öffnen. Die im Studio vorhandene Notbeleuchtung war aufgrund der geringen Sichtweite nicht erkennbar und damit unwirksam. Nach mehreren Minuten wurde das Tor von außen geöffnet. Inzwischen hatten alle Personen das Studio durch den zweiten Fluchtweg, eine Tür in Nähe der Dekoration, verlassen.

Das AAS ordnete an, das Studio nicht für Filmarbeiten zu vermieten, bis die Fluchttüren sich jederzeit von Hand öffnen lassen. Durch die Bauaufsicht war zu prüfen, ob das Tor als Fluchttor geeignet ist, da es keine Möglichkeit der manuellen Öffnung gab. Dazu wurde ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben.

Baustellen

Das Betriebsstättenkataster für das Land Brandenburg wies im Berichtszeitraum 9.148 Betriebsstätten mit 128.404 Beschäftigten im Baugewerbe aus. Im Vergleich zum Vorjahr

nahm die Zahl der Betriebe um 111 zu und die Zahl der Beschäftigten um 10.144 ab.

Im Jahr 2000 wurden 1.372 Dienstgeschäfte in Betrieben des Baugewerbes registriert, 2001 stiegen sie auf 1.955. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 8.050 Baustellen im Land besichtigt.

Die rezessiven Entwicklungen im Baubereich, allein schon ersichtlich am Rückgang der Beschäftigten, wirkten sich nachteilig auf die Durchsetzung sicherheitstechnischer und sozialrechtlicher Erfordernisse aus. Der Konkurrenzdruck verschärfte sich, der Arbeitsschutz trat in den Hintergrund. Das betraf nicht nur die Bauhauptgewerke, sondern auch die Baunebengewerke. Selbst Architektur- und Ingenieurbüros und überbetrieblich tätige Sicherheitsfachkräfte spürten die Auswirkungen der Rezession im Bauwesen.

Auch das verstärkte Einwirken der AAS auf die Umsetzung der Baustellenverordnung ließ keinen grundlegenden Qualitätssprung bei der Arbeitssicherheitsorganisation auf den Baustellen entstehen. 2001 wurden 1.482 Baustellenanzeigen durch die AAS bearbeitet.

Nach wie vor wird in der Planungsphase den Belangen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit nicht ausreichend Rechnung getragen. Selbst wenn Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne vorlagen, wurden die darin enthaltenen Forderungen häufig nicht bei der Ausschreibung beachtet und folglich auch nicht umgesetzt.

Auf kleinen Baustellen stellten die fehlenden Sozialeinrichtungen, bedingt durch die wirtschaftliche Situation kleiner Firmen, ein Problem dar. Baunebenkosten sollten durch das Sparen von Sicherungseinrichtungen und das Nichtbeachten sozialer Arbeitsschutzvorschriften minimiert werden.

Positiv gestaltete sich die Zusammenarbeit der Arbeitsschutzverwaltung mit den örtlich

zuständigen Arbeitsämtern im Bewilligungsverfahren von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen. Im Berichtszeitraum bearbeitete die Arbeitsschutzverwaltung 1.637 solcher Anträge. Sie konnte teilweise prospektiv auf die erforderlichen sicherheitstechnischen und sozialrechtlichen Voraussetzungen bei diesen Maßnahmen einwirken. Die optimale Form der Antragsbearbeitung wurde jedoch noch nicht gefunden. Oftmals standen die Antragsteller unter Zeitdruck. In einigen Fällen wurde erreicht, dass Ausschreibungstexte aufgrund fehlender Aussagen zum Beschäftigtenschutz verändert wurden. Auch die Vergabe bestimmter Teilmaßnahmen an Gewerbebetriebe wurde veranlasst, da die Maßnahmenträger die erforderlichen personellen und materiellen Voraussetzungen für ein arbeitsschutzgerechtes Arbeiten nicht besaßen bzw. nicht schaffen konnten.

Unbeauftragte Hilfeleistung führte zum Tod

Herr Britz, AAS Potsdam

Im August 2001 ereignete sich auf einer größeren Baustelle zur Errichtung eines Faserplattenwerkes ein tödlicher Unfall.

Ein Betonpumpenfahrer hatte seinen Lieferauftrag auf der Baustelle erfüllt und war gerade beim Abrüsten seines Fahrzeuges. Ein mit ihm befreundeter Betonmischerfahrer einer anderen Firma wartete derweil auf ihn.

Ohne dass der Betonpumpenfahrer es bemerkte, wollte der Betonmischerfahrer ihm unaufgefordert beim Abrüsten der Betonpumpe behilflich sein, indem er die Unterlegplatten der angehobenen hinteren Fahrzeugabstützung in die Halterung am Fahrgestell einschob. Zu diesem Zeitpunkt stand der Betonpumpenfahrer am Bedienpult für die Hydraulik im vorderen Fahrzeugbereich und bediente den Einklappmechanismus der hinteren Fahrzeugabstützung.

Offensichtlich war der hintere Fahrzeugbereich nicht ausreichend einsehbar, so dass der Betonpumpenfahrer nicht bemerkte, dass sich der Betonmischerfahrer in diesem Bereich aufhielt. Beim Einklappen der Abstützung wurde dadurch dessen Kopf tödlich eingequetscht.

Es erfolgte eine Unfalluntersuchung durch das AAS gemeinsam mit der Kriminalpolizei und der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft.

Es wurde ermittelt, dass der betroffene Betonmischerfahrer selbst umfangreiche Erfahrungen beim Umgang mit Betonpumpen besaß. Zum Unfallzeitpunkt hatte er von seinem Arbeitgeber keinen Auftrag, auf dieser Baustelle Arbeiten auszuführen. Er begab sich ohne Arbeitsauftrag und ohne persönliche Schutzausrüstung (ohne Helm) in den Gefahrenbereich der Betonpumpe. Außerdem verständigte er sich vor seiner unbemerkten Hilfeleistung nicht mit dem Betonpumpenfahrer, welcher am Bedienpult stand.

Die Betonpumpe war zum Unfallzeitpunkt neuwertig und befand sich in einem technisch einwandfreien Zustand. Am Unfalltag wurden alle Bedienvorgänge nachvollzogen und die Funktion des Totmann- und des Not-Aus-Schalters zusammen mit dem kriminaltechnischen Dienst der Kriminalpolizei überprüft. Dabei gab es keine Hinweise auf technische Mängel. Eine Bedienungsanleitung für die Maschine war allerdings nicht vor Ort. Die Beschriftungen an der Betonpumpe waren ausschließlich in Englisch.

Aufgrund dieser Feststellungen wurde durch das AAS Potsdam gegenüber dem Unternehmer (Besitzer des Betonpumpenfahrzeugs und Arbeitgeber des Betonpumpenfahrers) angeordnet, seine Beschäftigten entsprechend der Arbeitsmittelbenutzungsverordnung (AMBV) vor jeder weiteren Inbetriebnahme der Betonpumpe aktenkundig anhand einer deutschen Bedienungsanleitung zu unter-

weisen. Außerdem sind alle Sicherheits- und Bedienungsaufschriften an dem Betonpumpenfahrzeug und dem Bedientableau in deutscher Sprache auszuführen. Eine Bedienungsanleitung in deutscher Sprache muss ab sofort im Fahrzeug bereitliegen.

2.4 Sicherheit technischer Arbeitsmittel und Anlagen

Überwachungsbedürftige Anlagen

Die Mitarbeiter der AAS führten insgesamt im Jahr 2001 an überwachungsbedürftigen Anlagen 4.723 Überprüfungen durch und stellten dabei 3.058 Mängel fest. Sie erließen 28 Anordnungen. In sieben Fällen ahndeten sie Verstöße (Verwarnungen mit Verwarngeld und Bußgeldbescheide). Weiterhin erteilten sie 123 Erlaubnisse und Genehmigungen und bearbeiteten 955 Anzeigen.

Der sichere Umgang mit überwachungsbedürftigen Anlagen war in den einzelnen Unternehmen sehr unterschiedlich ausgeprägt. Aus Kostengründen wurde das Personal für das Betreiben und Überwachen solcher Anlagenarten immer mehr reduziert. Das führte in einzelnen Arbeitsstätten dazu, dass überwachungspflichtige Anlagen sich selbst überlassen wurden. Dies äußerte sich in der Weise, dass Unternehmer keinen Überblick über ihren Anlagenbestand besaßen, dass die Anlagendokumentationen und die Prüfprotokolle erst nach längerem Suchen gefunden wurden, dass das Bedienungspersonal unzureichend in die Aufgaben und Pflichten eingewiesen war und es keine eindeutigen Festlegungen gab, wer die Betreiberpflichten wahrzunehmen hat.

Dampfkesselanlagen

Im Jahr 2001 wurde die Erneuerung bzw. Er-tüchtigung alter Dampfkesselanlagen und ihrer Nebenanlagen im Wesentlichen abgeschlossen. Damit ist im Land Brandenburg bei

diesen Anlagen auf allen Gebieten der Stand der Technik erreicht. Das gilt vor allem im Bereich der Großkraftwerke, wo acht vorhandene Blockanlagen der 500 MW-Leistungsklasse anlagentechnisch ertüchtigt und mit moderner Umwelttechnik nachgerüstet wurden.

Mit der Umrüstung auf die neueste Technik waren Probleme bei der Durchsetzung der Sicherheit an überwachungsbedürftigen Anlagen nicht zu verzeichnen. Diese wurden bereits im Vorfeld durch die Vorprüfungen des Sachverständigen und die in diesem Zusammenhang laufenden Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren ausgeräumt.

Schwerpunktmäßig erfolgte die Aufsichtstätigkeit nach der Dampfkesselverordnung (DampfkV) bei Umstellungen von Ölfeuerungen auf Erdgasfeuerungen bzw. auf Zweistofffeuerungen (Öl und Gas) und bei der Errichtung von Holzfeuerungsanlagen. Dabei traten folgende Probleme auf:

- Umstellung auf Erdgasfeuerung
 - o Umstellung ohne Änderungserlaubnis,
 - o fehlende Absperrvorrichtungen außerhalb des Kesselaufstellungsraumes,
 - o Betriebsanweisungen wurden nicht aktualisiert,
 - o Die zu den Betriebsanweisungen gehörenden schematischen Darstellungen der Anordnung der gasführenden Leitungen und Armaturen fehlten.
- Errichtung von Holzfeuerungen
 - o Angaben zur Positionierung der Gefahrenschalter fehlten in den Antragsunterlagen.
 - o Aussagen zur Druckentlastungsfläche des Kesselaufstellungsraumes fehlten.

- o Die Fragen des Staubexplosionsschutzes insbesondere in den Bereichen der Brennstofflagerung und des -transportes waren nicht oder nur unzureichend behandelt.
- o Nachweise zur gefahrlosen Zusammenführung von Abgasströmen fehlten.
- o Aufstellungsbedingungen für Dampfkessel wurden unzureichend beachtet.

Die vorgelegten Antragsunterlagen waren teilweise unvollständig und mussten nach Anforderung der AAS mehrfach ergänzt werden. Die gute Zusammenarbeit mit den Sachverständigen der Technischen Überwachungsvereine bewährte sich. Dennoch wurden Defizite bei der Festlegung von Prüf Fristen und Prüfumfang, bei der Bestellung von Kesselwärtern und in der Führung der Kesselbücher festgestellt.

In einem Heizkraftwerk kam es zum Schaden an einem Dampfkessel. Betroffen waren der Überhitzer und der Economiser. Personen kamen nicht zu Schaden. Diese Anlage wurde im 72-Stunden-beaufsichtigungsfreien Betrieb gefahren. Als Schadensursache wurde die ohne ausreichendes Gefälle verlegte Impulsleitung für Feuerraumdruckwächter und Feuerraumdruckregler ermittelt. Dadurch konnte sich Kondenswasser sammeln. Die Druckmessung wurde verfälscht. Der Kessel wurde mit Luftmangel bis zur automatischen Abschaltung gefahren. Durch die Luftmangelfahrweise entstandene noch glühende Rußpartikel lösten dann die Zündung des Gas-/Luftgemisches aus.

Hindernislauf bei der Änderung einer Dampfkesselanlage

Herr Sperlich, AAS Potsdam

Ein Sachverständiger des TÜV stellte anlässlich einer beantragten Prüfung fest, dass die Dampfkesselanlage einer Wäscherei ohne Er-

laubnis wesentlich geändert wurde. Die erlaubte Ölfeuerung wurde durch eine Erdgasfeuerung ersetzt. Der Sachverständige informierte sofort das AAS Potsdam. Dieses veranlasste eine sicherheitstechnische Prüfung an der Kesselanlage noch am gleichen Tag und verlangte die erforderliche Erlaubnis unverzüglich nachträglich zu beantragen.

Die Prüfung durch den Sachverständigen ergab, dass in der Gasleitung eine Sicherheitsabsperreinrichtung nach den Technischen Regeln für Dampfkessel TRD 412 in Verbindung mit TRD 604 Blatt 1 außerhalb des Kesselaufstellungsraumes fehlte und ansonsten die Anlage sicherheitstechnisch in Ordnung war. Der Sachverständige erklärte, dass bis zur Nachrüstung der vorgenannten Sicherheitsabsperreinrichtung der Betrieb der Kesselanlage unter ständiger Beaufsichtigung unbedenklich ist.

Nach Anhörung des Geschäftsführers der Wäscherei erlaubte das AAS Potsdam aus Gründen der Verhältnismäßigkeit den weiteren Betrieb der Dampfkesselanlage bis zur endgültigen Erteilung der Erlaubnis. Der Geschäftsführer versicherte, die Dampfkesselanlage vorübergehend nur unter ständiger Beaufsichtigung zu betreiben und den Erlaubnisantrag einschließlich der Antragsunterlagen bereits zu erarbeiten. Unabhängig hiervon leitete das AAS Potsdam gegen den Geschäftsführer der Wäscherei ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ein und setzte ein Bußgeld fest.

Die Nachrüstung der für den 24-h-beaufsichtigungsfreien Betrieb erforderlichen Sicherheitsabsperreinrichtung und die Erarbeitung der Antragsunterlagen erfolgten zeitgleich und in Abstimmung mit dem Sachverständigen.

Aus den nachgereichten Antragsunterlagen war ersichtlich, dass die geforderte Sicherheitsabsperreinrichtung zwar außerhalb des Kesselaufstellungsraumes angebracht wurde, aber dennoch die zusätzlichen Gefahren, die eine druckführende Gasleitung im Kesselauf-

stellungsraum im Falle einer Kesselstörung/-havarie verursacht, nicht beseitigt waren.

Das zuständige Gasversorgungsunternehmen führte die Gasleitung unterirdisch in den Kesselaufstellungsraum und errichtete dort den Hausanschluss und die Verbrauchserfassung. Hinter der Messung wurde die Gasleitung wieder aus dem Kesselaufstellungsraum herausgeführt und die Absperrereinrichtung angeordnet, d.h. im Gefahrenfall werden nicht alle im Kesselaufstellungsraum liegenden Anlagenteile der Gasversorgungsanlage durch die Sicherheitsabsperreinrichtung abgeschaltet. Dieser Lösung stimmte das AAS Potsdam entgegen der Empfehlung des zuständigen Sachverständigen nicht zu und erteilte die nachträgliche Erlaubnis mit der Auflage, dass die Sicherheitsabsperreinrichtung vor dem erstmaligen Einführen der Gasleitung in den Kesselaufstellungsraum anzuordnen ist.

Auf Nachfrage beim Verband der Technischen Überwachungsvereine bestätigte dieser die Sicherheitsbedenken des AAS Potsdam. Der zuständige Sachverständige bemühte sich daraufhin gemeinsam mit dem Betreiber und dem Gasversorgungsunternehmen, eine Lösung zur Erfüllung der o.g. Auflage zu finden. Da jegliche Arbeiten an der Gastrasse außerhalb des Kesselaufstellungsraums nur bei Stillstand des Wäschereibetriebs möglich sind, wurde eine allseitige feuerbeständige Einhausung der Gasleitungen und Armaturen im Kesselaufstellungsraum, die vor der Sicherheitsabsperreinrichtung liegen, vorgeschlagen und vom AAS Potsdam akzeptiert.

Druckbehälter

Im Jahre 2001 erfolgte die Überprüfung von Druckbehältern im Rahmen der turnusmäßigen Besichtigungen vorwiegend in Betrieben aus dem Bau- und Baunebengewerbe, der Metallbearbeitung, der Instandsetzung und Reparatur von Kraftfahrzeugen. Die festge-

stellten Mängel waren auf die ungenügende Wartung bzw. die Sauberkeit und Ordnung der Gesamtanlage zurückzuführen. Verstellte Verkehrswege und Schmutzablagerungen wurden häufiger beanstandet.

In Betrieben der Energieerzeugung und der Chemie erfolgten Kontrollen zum Zustand von Druckbehältern auf Grund von Anträgen auf Verlängerung der Prüf Fristen.

Gründe für Anträge auf Verlängerung von Prüf Fristen waren:

- Stilllegung von Anlagen kurz nach Ablauf der fälligen Prüf Fristen,
- Herstellung der Gleichzeitigkeit von fälligen Prüfungen in einer Anlage,
- Herstellung der zeitlichen Übereinstimmung von fälligen Prüfungen und Außerbetriebnahme von Anlagen zur geplanten Instandsetzung.

Es traten keine anzeigepflichtigen Schadensfälle mit Druckbehältern auf. In kleinen und mittleren Betrieben wurde das Gefährdungspotenzial von Druckbehältern noch teilweise unterschätzt. Es fehlte häufig die Abnahmeprüfung am Betriebsort. Die Einhaltung von Prüf Fristen für wiederkehrende Prüfungen wurde nicht beachtet. Betriebsanleitungen wurden nicht erstellt oder den Beschäftigten nicht im erforderlichen Maß zur Kenntnis gegeben.

Flüssiggasanlagen

Die Nachrüstung/Umrüstung bestehender Flüssiggaslagerbehälteranlagen (Altanlagen) wurde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) weitergeführt.

Auf Anfragen von Betreibern, Lieferanten und Montagefirmen erteilten die AAS Auskünfte zum erforderlichen Prüfumfang an Druckbehältern sowie zum Anwendungsbereich der

Druckgeräterichtlinie. Bei Druckbehältern der Gruppe III fehlten oft die Abnahmeprüfung durch den Sachverständigen oder die Prüfung der Aufstellung durch den Sachkundigen. Bei Druckbehältern dieser Größenordnung bestand die weit verbreitete Meinung, dass die Druckbehälter nicht prüfpflichtig sind.

Befüllung eines mangelbehafteten Flüssiggas-Lagerbehälters durch eine Fremdfirma

Herr Walloschek, AAS Cottbus

Der Geschäftsführer einer Firma informierte das AAS Cottbus, dass ein Flüssiggas-Lagerbehälter trotz Befüllverbots durch eine Fremdfirma befüllt wurde.

Bei der wiederkehrenden Prüfung nach Druckbehälterverordnung (DruckbehV) stellte der Sachverständige einen erheblichen Mangel fest. Durch Unterspülung hatte sich die Fundamentplatte des Lagerbehälters einseitig gesenkt. Der Behälter neigte sich stark nach links (Abbildung 17). Bei Vergrößerung der Schiefelage bestand die Gefahr des Abrisses der Gasentnahmeleitung vom Behälter. Zur Mängelbeseitigung setzte der Sachverständige eine Frist. Eine Veränderung der Schiefelage des Behälters war nicht zu erwarten, da er zum Zeitpunkt der Prüfung nur zu ca. 10 % befüllt war. Eine Wiederbefüllung durfte erst nach Beseitigung des Mangels erfolgen.



Abbildung 17: Der Behälter in Schiefelage

Vor der Mängelbeseitigung wurde der Lagerbehälter jedoch durch eine Fremdfirma befüllt. Den Auftrag hatte der Nutzer des Lagerbehälters ausgelöst. Dieser hatte ein Billigangebot der Fremdfirma genutzt und trotz des Verbots den Behälter befüllen lassen. Der Fahrer der Fremdfirma (Sachkundiger nach § 32 DruckbehV) hatte ihn trotz augenscheinlicher Schiefelage befüllt bzw. sogar überfüllt (ca. 90 %).

Sofort nach Bekanntwerden dieser Tatsache forderte das AAS den Eigentümer des Lagerbehälters mittels Anordnung der sofortigen Vollziehung auf, den Lagerbehälter in einer bestimmten Frist zu entleeren. Gleichzeitig wurde die Ersatzvornahme angedroht. Die Fremdfirma kam der Aufforderung des Eigentümers zur Entleerung nicht nach, so dass der Behälter im Rahmen der Ersatzvornahme entleert werden musste. Die Entleerung war zwingend notwendig, da einerseits der Mangel nur am leeren Behälter zu beseitigen war und andererseits durch das Einfüllen von 2.155 kg Flüssiggas die Schiefelage des Behälters zunahm und ein Abriss der Entnahmeleitung zu befürchten war.

Nach der Entleerung brachte eine Fachfirma den Lagerbehälter wieder in eine lotrechte Aufstellung und sicherte das Fundament so, dass ein weiteres Absinken nicht möglich war.

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

Im Berichtszeitraum wurden die AAS mit steigender Tendenz in Baugenehmigungsverfahren zur Errichtung von Eigenverbraucher-Betriebstankstellen für Dieselkraftstoff und Biodiesel einbezogen.

Bei bestehenden Tankstationen kam es zur Änderung von Tankbelegungen. Tankbehälter, die bisher mit Ottokraftstoff-Superplus gefüllt waren, wurden mit Biodiesel neu belegt. Unter Berücksichtigung des veränderten Sicherheitsniveaus für Zapfsäulen im Wirkbe-

reich von Ottokraftstoffen der Tankstation waren im Einzelfall für Biodiesel Änderungs-erlaubnisse notwendig. Die wirtschaftliche Bedeutung des Kraftstoffs Biodiesel (Raps-methylester - RME) stieg enorm an.

Schwerwiegende Probleme bei der Durchset-zung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) an relevanten Anlagen gab es 2001 nicht. Mängel an tanktechnischen und elektrischen Anlagen, die Sachverständige bei Prüfungen feststellten, wurden termingerecht durch die Betreiber der Anlagen behoben. Etwa 90 % der Mängel wurden aber von den Sachverständigen als geringfügig eingestuft. Etwa 8 % der Mängel stuften die Sachverständigen als erheblich ein. Einen erheblichen Mangel sahen die Sachverständigen z. B. in nicht flüssigkeitsdichten Fahrbahnen, undichten Saugleitungen im Zapfsäulenfuß u.ä. Etwa 2 % der Mängel bewerteten die Sachverständigen als sicherheitstechnisch bedenklich (elektrostatische Aufladung).

Erheblicher Mangel – undichte Gasrückführleitung

Herr Walloschek, AAS Cottbus

An einer Tankstelle führte ein Sachverständiger die wiederkehrenden Prüfungen gemäß VbF durch. Bei der durchzuführenden Dicht-heitsprüfung der Gasrückführleitung wurden Undichtigkeiten festgestellt. Die Leckagestelle wurde jedoch nicht gefunden. Damit konnten Ottokraftstoffdämpfe unkontrolliert freigesetzt werden. Es bestand an der Tankstelle akute Explosionsgefahr. Nach sofortiger Information des AAS durch den Sachverständigen wurde die umgehende Stilllegung des Gasrückfüh-rungssystems angeordnet. Diese Entscheidung erfolgte in Abstimmung mit dem Amt für Immissionsschutz. Wegen der Wirtschaftlich-keit der Tankstelle wurde der Weiterbetrieb ohne Gasrückführungssystem mit Fristset-zung für die Instandsetzung gestattet. Auf-

grund des hohen technischen Aufwandes (die Gasrückführleitungen mussten komplett frei-gelegt werden) wurde eine Frist von 14 Ta-gen gesetzt. Die Leckage konnte innerhalb der vorgegebenen Frist durch einen Fachbetrieb gefunden und beseitigt werden. Die Gas-rückführung wurde wieder in Betrieb genom-men und die Wirksamkeit nach Prüfung des Sachverständigen im Prüfbericht bescheinigt.

Schankanlagen

Im Rahmen der Betriebsbesichtigungen über-prüften die AAS in allen aufgesuchten Gast-stätten die Einhaltung der Schankanlagenver-ordnung (SchankV), speziell die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen durch die Sachkundigen. In der Mehrzahl der aufge-suchten Gaststätten wurden keine wiederkeh-renden Prüfungen an Schankanlagen durch den Betreiber veranlasst. Jedoch kamen sie den Aufforderungen zur Veranlassung der Prüfung der Schankanlagen zumeist unver-züglich nach. Den Betreibern war die neue Regelung zu den wiederkehrenden Prüfungen noch unbekannt, daher warteten sie bis zur Aufforderung durch das zuständige AAS. Der-zeitig stehen zu wenig Sachkundige für die wiederkehrenden Prüfungen zur Verfügung, so dass kontinuierliche Prüfungen durch die Sachkundigen noch nicht vollständig zu ge-währleisten sind.

Gezielte Aufmerksamkeit galt auch der Lage-rung von Druckgasflaschen. Insbesondere wurden Keller und fensterlose Räume unter Erdgleiche geprüft, wo ggf. Gaswarngeräte oder Lüftungstechnische Maßnahmen erfor-derlich waren.

Vereinzelt musste festgestellt werden, dass keine Betriebsbücher geführt wurden sowie Anzeigen nach § 8 SchankV - Inbetriebnah-me - und wesentliche Änderungen fehlten. In einem Fall musste ein AAS eine Anordnung mit sofortiger Vollziehung treffen, da der Be-

treiber wissentlich einen defekten Druckminderer nicht unverzüglich austauschte.

Aufzugsanlagen

Die von den Sachverständigen bei den wiederkehrenden Prüfungen an bestehenden Anlagen gemäß Aufzugsverordnung (AufzV) festgestellten Mängel bezogen sich insbesondere auf die Bestellung von Aufzugswärtern gemäß § 20 AufzV und die Gewährleistung der Personenbefreiung während der gesamten Betriebsdauer der Aufzugsanlage. Weiterhin dominierten bauliche Mängel, die sich im Berichtsjahr hauptsächlich bei rekonstruierten und privat verwalteten Wohn- und Geschäftshäusern im Bereich der Triebwerksräume zeigten. Lichte Höhen und freie Bewegungsflächen vor dem Triebwerk waren oftmals nicht ausreichend bzw. Gefährdungen nicht ausgeschlossen. Schwierigkeiten mit installierten aufzugsfremden Einrichtungen im Aufzugsschacht waren gegenüber den Vorjahren deutlich weniger zu verzeichnen.

Kontinuierlich wurden Fahrkorbabschlüsse an Lastenaufzügen und die Nachrüstung von Notrufanlagenleitsystemen in bestehenden Personenaufzügen überprüft. An einem Lastenaufzug ohne Fahrkorbabschluss wurde der Einbau von berührungslos wirkenden Schutzeinrichtungen in Form von Lichtschranken veranlasst.

Unfall bei Wartungsarbeiten an einer Aufzugsanlage

Herr Bilz, AAS Eberswalde

Ende des Jahres 2000 verunfallte ein Monteur bei Wartungs- und Reparaturarbeiten an einem Personenaufzug eines Krankenhauses. Der Personenaufzug, mit dem auch Patientenbetten befördert werden, wurde 1999 errichtet und besitzt eine Tragfähigkeit von 1.600 kg bei einer Nenngeschwindigkeit von 1,20 m/s.

Der Monteur hatte den Auftrag, eine Störung an der Aufzugsanlage zu beseitigen. Dies musste unter großem Zeitdruck erfolgen, da die Aufzugsanlage die Unfallaufnahme/Rettungsstelle des Krankenhauses mit den übrigen Funktionsbereichen verband. Der Monteur nahm am Morgen des Unfalltages den Schlüssel für die Aufzugsanlage entgegen und begab sich unverzüglich vor Ort.

Ungefähr eine halbe Stunde später hörte eine Schwester Hilferufe aus dem Aufzug und meldete dies einem Haustechniker. Dieser öffnete die geschlossene Schachttür im Erdgeschoss (Ebene 1). Der Fahrkorb des Aufzuges stand in der Ebene 0 (im Keller). Der Verunfallte saß unter der Schachtkopfdecke über Ebene 3 auf dem Gegengewicht und war zwischen den Tragseilen und der Schachtwand eingeklemmt. Die Kabinendachsteuerung hing an dem 3 m langen Zuleitungskabel vom Kabinendach herunter. Der Drehschalter der Steuerung war auf Normalfahrt geschaltet.

Zur Rettung des Verunfallten wurde die Anlage mit dem Not-Aus-Schalter abgeschaltet. Durch Lösen der Bremse im Maschinenraum wurden die Gegengewichte von Hand abgesenkt, bis es möglich war, den Monteur über das Kabinendach der Aufzugsanlage zu bergen. Der Verunfallte erlitt Muskelrisse in beiden Oberschenkeln, eine Knöchelfraktur links und eine offene Fraktur des rechten Unterschenkels.

Im Verlauf der Untersuchung wurden folgende den Unfall begünstigende Sachverhalte festgestellt:

- *Eine Sicherung des Aufzuges gegen unbeabsichtigtes Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Systemen wurde nicht durchgeführt. Entsprechend der Betriebsanweisung ist bei Arbeiten auf dem Kabinendach der Nothalt einzuschalten. Bei eingeschaltetem Nothalt ist keinerlei Fahrbewegung möglich.*

- Die Länge des Steuerkabels der Kabinendachsteuerung von 3 m ließ es zu, dass das Kabinendach mit der Steuerung in der Hand verlassen werden konnte.
- Ein unbeabsichtigter Wechsel des Betriebszustands von "Inspektion" auf "Normal" am Drehschalter der Kabinendachsteuerung ist ggf. möglich, da der Schalter in der Position "Inspektion" im Gegensatz zur Stellung "Normal" nicht einrastet.
- Die u.a. nach der Betriebsanweisung erforderliche persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz verwendete der Verunfallte nicht.
- Nach dem Umschalten von Inspektions- auf Normalfahrt machte die Anlage, nach der Betätigung eines Außenrufes, eine Korrekturfahrt in die unterste Haltestelle.

Die Ursache für diesen Unfall ist im Fehlverhalten des Verunfallten zu vermuten. Eine gesicherte Aussage hierzu war aber nicht möglich, da zum Unfallhergang keine weiteren Aussagen vorlagen. Nach der Beweislage ist aber zu vermuten, dass der Aufzug über die Inspektionssteuerung verfahren werden sollte, um zwischen dem Aufzug und der Schachtwand Einstellarbeiten durchführen zu können. Der Verunfallte musste sich dazu auf die Gegengewichte begeben haben, als sich der Aufzug, für ihn überraschend, in Bewegung setzte und im Keller (Ebene 0) hielt. Der Verunfallte wurde mit den Gegengewichten nach oben gezogen.

In Auswertung dieses Unfalls wurde die Kabinendachsteuerung fest installiert und so umgerüstet, dass bei der Schalterstellung "Inspektion" nur eine Langsamfahrt möglich ist. Beim Steuern des Fahrkorbes über die Kabinendachsteuerung muss sich das Wartungspersonal nun zwangsläufig auf dem Kabinendach befinden.

Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen

Besichtigungen in Mühlen, Getreidelagern, Mischfutterwerken sowie in Lackieranlagen von Kfz-Instandsetzungsbetrieben und im Karosseriebau ergaben eine relativ geringe Anzahl von Mängeln. Meist waren es nur fehlende Kennzeichnungen oder andere geringfügige, die Sicherheit der Anlagen nicht beeinträchtigende Mängel.

In der Kfz-Instandsetzung sowie im Karosseriebau handelte es sich fast ausschließlich um Lackierkabinen mit Bauartzulassung. Bestehende Anlagen wurden auf den Stand der Technik gebracht. Bescheinigungen über durchgeführte Prüfungen lagen ebenso vor wie Gefährdungsbeurteilungen in den Unternehmen, wie sie gemäß Arbeitsschutzgesetz gefordert sind.

Arbeitsmittel und Schutzausrüstungen

Die technischen Arbeitsmittel waren in einem guten sicherheitstechnischen Zustand. In Industrie und Gewerbe wurden neue Geräte und technische Arbeitsmittel verwendet, die den Anforderungen der 9. GSGV (Maschinenverordnung) entsprachen.

Mängel traten lediglich bei den Betriebsanleitungen auf. Die sogenannte produktbegleitende hinweisende Sicherheit des Herstellers wurde nicht integriert in die Anleitungen für

- das Rüsten, Warten und Reinigen,
- das Inspizieren, Instandsetzen und die Störungsbeseitigung sowie
- die Benutzung und Funktion der vorhandenen Schutzeinrichtungen.

Die Arbeitsmittelbenutzungsverordnung war nicht in allen Kleinbetrieben bekannt. Alt- und Gebrauchsmaschinen wurden nicht entsprechend umgerüstet. Betreiber und auch Sicherheitsfachkräfte waren sich unsicher, wonach

diese Maschinen zu überprüfen sind. In Beratungen und Besichtigungsschreiben wurde Unterstützung gegeben, auf Mängel hingewiesen und deren Abstellung gefordert.

Häufig fehlten die wiederkehrenden Prüfungen bei

- Krananlagen,
- kraftbetätigten Toren,
- elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln,
- Feuerlöschern.

Die Sachkundigen führten im Allgemeinen die Prüfungen ordnungsgemäß durch. Nur selten wurden eine Fristenüberschreitung oder die Verweigerung des Prüfrechts bzw. Zugangsrechts zu den Anlagen festgestellt.

Bisher war für Lastenaufzüge, die nicht nach der 12. GSGV (Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung der Aufzugsverordnung) in den Verkehr gebracht wurden, ausschließlich die Aufzugsverordnung zutreffend. Sie enthielt die sicherheitstechnischen Anforderungen. Mit der Einführung der AMBV änderte sich das grundlegend. Lastenaufzüge können auch Arbeitsmittel im Sinne der AMBV sein, wenn sie bei der Arbeit benutzt und vom Arbeitgeber bereitgestellt werden. Dann müssen die Betreiber für diese eine Gefährdungsbeurteilung im Sinne des § 5 ArbSchG vornehmen.

Bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln waren auch im vergangenen Jahr auf der Grundlage der AMBV behördliche Nachforderungen bei Arbeitgebern notwendig. Es ergaben sich Schwerpunkte in der Nachrüstung

- von Flurförderzeugen mit Fahrerrückhaltesystemen,
- von Mitgängerflurförderzeugen mit Schutzscheiben zur Verhinderung des Eingriffs in die Quetschstellen der Hubeinrichtung und
- von "Altmaschinen" mit Not-Aus-Einrichtungen.

Nachrüsten eines Sicherheits-Laserscanners an einer Dornbiegemaschine

Herr Dieckhoff, AAS Neuruppin

Bei der Tätigkeit des Rohrbiegens an einer CNC-Maschine kam es zu einem Unfall, der in der Bauart der Maschine seine Ursache hatte.

Ein Mitarbeiter umging den durch Laser-scanner gesicherten Zugangsbereich der CNC-Dornbiegemaschine (Abbildung 18). Bei laufendem Betrieb der Maschine begab er sich in den Arbeitsbereich bzw. Fahrbereich des Spannfeeders, um ein über die Rohrhalter (Abbildung 19) ausgetretenes Rohr wieder zu arretieren. Das Spannfutter bewegte sich weiter vorwärts (Vorschubbewegung). Dabei senkte sich zwangsläufig der Rohrhalter, wo-

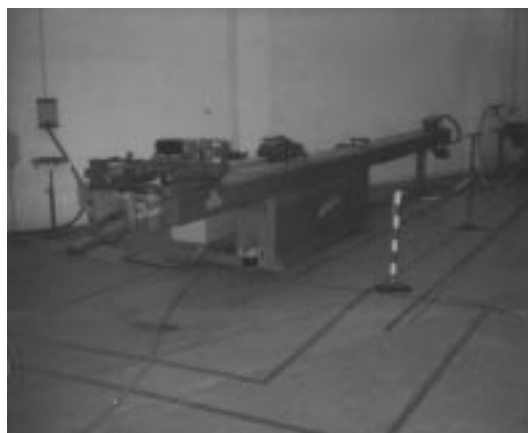


Abbildung 18: Rohrbiegemaschine vor der Maßnahme



Abbildung 19: Einklappbarer Rohrhalter

durch eine Quetschstelle entstand. Im Moment des Absenkens des Rohrhalters wurde die Hand des Mitarbeiters von der Einklappbewegung erfasst. Der Verunfallte zog sich eine Quetschung der linken Hand zu, die zur Amputation eines Fingers führte.

Unfallursache war, dass der Verunfallte in den Gefahrenbereich beweglicher Maschinenteile eingreifen konnte. Das Eingreifen in bewegliche Maschinenteile muss durch feststehende Schutzvorrichtungen verhindert werden (Anhang I der EG-Maschinenrichtlinie 89/392/EWG), die in diesem Fall nicht vorhanden waren. Die Bedienungsanleitung enthält die Anweisung, dass vor **jedem** Ingangsetzen der Maschine alle Schutzvorrichtungen sachgerecht angebracht und funktionsfähig sein müssen. In der Betriebsanleitung ist für die Fahrstrecke des Spannfutters (Linearachse) als Schutzvorrichtung ein Schutzzaun vorgesehen, der im vorliegenden Fall eine geeignete Maßnahme dargestellt hätte.

An der betroffenen Maschine fehlte diese feststehende Schutzvorrichtung, obwohl die EG-Konformitätserklärung ausgestellt war. Diese EG-Konformitätserklärung darf nur für eine vollständig verwendungsfertige Maschine vorliegen.



Abbildung 20:

Gesamtansicht der Rohrbiegemaschine nach der Umrüstung

Vor Ort ordnete das AAS Neuruppin die Sicherung des Gefahrenbereiches an. Die Nachrüstung der CNC-Dornbiegemaschine mit einem zusätzlichen, zweiten Sicherheitslaserscanner (Abbildung 20) wurde zwischenzeitlich durchgeführt. Damit wurde das Schutzziel der EG-Maschinenrichtlinie inzwischen für die CNC-Dornbiegemaschine erreicht.

Schalter manipuliert – Fuß von Förderschnecke eingezogen

Herr Quaisser, AAS Neuruppin

In einer Sauerkrautproduktionsanlage ereignete sich beim Reinigen der Auslagerungsstrecke ein tragischer Unfall, in Folge dessen der rechte Fuß einer Beschäftigten von einer Austragsschnecke erfasst und eingezogen wurde.

Am Unfalltag wurde vormittags an der Anlage gearbeitet. Zur Mittagspause wurden die Teilanlagen für die Sauerkrautproduktion mit dem übergeordneten Hauptschalter außer Betrieb genommen. Nach der Pause begannen die Mitarbeiter mit den Reinigungsarbeiten.

Eine Mitarbeiterin reinigte die Einlagerungsstrecke, eine andere Mitarbeiterin die Austragsschnecken (Abbildung 21) in der Auslagerungsstrecke. Bei dieser Arbeit steht man neben den Austragswannen, in denen die Austragsschnecken gelagert sind, und zieht die Kohlreste aus den Schnecken. Da sich das



Abbildung 21: Austragsschnecken

Kraut aus dieser Position nur schwer entfernen ließ, stieg die Mitarbeiterin in die Ausstragswanne, um das zu entfernende Sauerkraut mit beiden Händen herauszuziehen.

Zwischenzeitlich waren die Reinigungsarbeiten an der Einlagerungsstrecke so weit fortgeschritten, dass die zusammengetragenen Reste mit dem Förderband in die Schneidmaschine gefahren werden sollten. Die Mitarbeiterin schaltete den Hauptschalter an, um das Förderband der Einlagerungsstrecke in Betrieb nehmen zu können. In diesem Moment liefen auch die Förderschnecken der Auslagerungsstrecke mit an und der rechte Fuß der Beschäftigten dort wurde von einer Schnecke eingezogen.

Bei der Unfalluntersuchung wurde festgestellt, dass zum Unfallzeitpunkt der Hauptschalter für die Auslagerungsstrecke noch eingeschaltet war und ein Betriebsschalter (Fußschalter) in der Auslagerungsstrecke in geschlossenem Zustand (mechanisch blockiert) war.

Für den Abfüllbetrieb war ein Fußschalter installiert. Über diesen wurde während des Füllens der vorgesehenen Verpackungen die Anlage (Förderschnecken) in Betrieb genommen. Um während dieser Zeit auch andere Arbeiten erledigen zu können, wurde bei dem Auftrag „Abfüllen in Paletten“ der Fußschalter mit einer Flügelmutter mechanisch festgestellt. Die Anlage fuhr dann über den Not-Aus-Schalter. In der Regel wurde die Flügelmutter am Fußschalter nach Beendigung jeder Charge wieder gelöst.

Üblicherweise wurde die gesamte Anlage erst nach dem Abschalten der Teilanlagen mit dem übergeordneten Hauptschalter außer Betrieb genommen. Am Unfalltag wurden die Teilanlagen jedoch nicht geordnet abgefahren. Der Hauptschalter für die Ausgangsstrecke war noch auf Betrieb geschaltet, der Fußschalter war noch mechanisch festgestellt, die Anlage war somit in Betriebsbereitschaft. Beim Einschalten des übergeordneten Hauptschal-

ters für die gesamte Anlage liefen die Ausstragsschnecken mit an.

Erst durch das Zusammenwirken mehrerer Fehlhandlungen zeigte es sich, dass bei der Gefährdungsbeurteilung gravierende Mängel als solche nicht erkannt oder bewusst übersehen worden waren. An der Austragsanlage führte der Betreiber nochmals eine Gefährdungsbeurteilung durch.

Im Ergebnis dieser Beurteilung wurden neben organisatorischen Maßnahmen folgende technische Veränderungen an der gesamten Anlage realisiert:

- *Die Einzelanlagen können nach zentraler Abschaltung oder Spannungsausfall erst nach Überprüfung der einzelnen Anlagen und darauf folgenden einzelnen Schaltaktionen wieder in Betrieb gehen.*
- *Die sichere Abschaltung der Antriebe und die Sicherung gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten sind gewährleistet.*
- *Der Betriebsschalter (hier Fußschalter) kann nicht festgestellt werden.*
- *Nach Betätigung und Entriegelung des Not-Aus-Schalters ist das unbeabsichtigte Wiederanlaufen der Maschinen nicht möglich.*

Arbeitsschutzstiefel rettet Zehen

Frau Deutsch, AAS Eberswalde

Eine Dienstleistungsfirma hatte den Auftrag, Baumfäll- und Aufarbeitungsarbeiten in einem Buchenbestand durchzuführen. Vor Ort wurden vier Beschäftigte eingesetzt. Jeweils zwei Waldarbeiter waren aus Sicherheitsgründen gemeinsam tätig. Drei Waldarbeiter waren angeworbene selbständige Holzhauer. Ein Baustellenvertrag diente als Arbeitsgrundlage zwischen Dienstleistungsbetrieb und Holzhauern. Der Vierte, ein Forstwirt, hatte einen Arbeitsvertrag mit der Dienstleistungsfirma.

Der Forstwirt versuchte seinem Kollegen zu helfen, dessen Säge sich beim Durchtrennen des unter Spannung stehenden Buchenstammes verklemmt hatte. Er wollte mit seiner Motorsäge einen stärkeren Seitenast in der Nähe des Kronenbereiches absägen, um die Schnittstelle zu entlasten. Beim Einschneiden löste sich die Spannung, die Säge verklemmte und schlug zurück. Der Beschäftigte rutschte aus und zog sich mit der Säge eine Schnittverletzung am linken Fuß zu. Der Schnitt entstand unmittelbar hinter der Stahlkappe des Arbeitsschutzstiefels (Abbildung 22).



Abbildung 22: Der Arbeitsschutzstiefel des Verunfallten

Werkzeug- und Sicherheitseinrichtungen an der Motorsäge waren in einem einwandfreien Zustand. Der Verunfallte trug eine vollständig geprüfte Schutzausrüstung für Forstwirte. Die Arbeitsschutzstiefel erfüllten jegliche Anforderungen an die Sicherheit. Hätte der Verunfallte keine Arbeitsschutzstiefel getragen, wäre der Vorderfuß wesentlich stärker verletzt worden. Der Verunfallte konnte nach 14 Tagen das Krankenhaus verlassen und wieder seiner Tätigkeit nachgehen.

Folgende Unfallursachen wurden festgestellt:

- Der Verunfallte achtete nicht auf einen sicheren Stand beim Entasten.
- Dem jungen Forstwirt fehlten Erfahrungen in derartigen Situationen (Beurteilung von Astspannungen).

- Die erfolgte Einweisung durch den Bauleiter vor Ort war mangelhaft.

Das AAS Eberswalde veranlasste folgende Maßnahmen:

- Schriftliche Regelung der Übertragung von Arbeitgeberpflichten in dem Dienstleistungsbetrieb, besonders für außerbetriebliche Arbeitsorte, damit das Weisungsrecht, die Aufsicht und Kontrolle sowie Arbeitsschutzunterweisungen für die Beschäftigten zur Unfallverhütung garantiert werden.
- Auswertung des Arbeitsunfalls mit Festlegung von betrieblichen Maßnahmen zur Verhütung gleicher oder ähnlicher Arbeitsunfälle mit den gleichen Ursachen.

Die im Jahr 2000 begonnene Aktion zur Überprüfung von flüssiggasbetriebenen Flurförderzeugen mit der Ausrüstung eines IMPCO J-Verdampfers wurde fortgesetzt. Bei den Kontrollen wurden immer noch Betreiber festgestellt, die nicht über die bestehende Gefährdung informiert waren. Unverständnis bestand bei den Nutzern, dass sie nicht schon früher durch ihre Servicefirmen oder den Hersteller auf die Umrüstmöglichkeit der Verdampferreglereinheit hingewiesen worden waren.

Nach zahlreichen Kontrollen bemängelten die Aufsichtskräfte der AAS mehrfach, dass Arbeitgeber und Führungskräfte nicht mit genügend Druck auf die Tragepflicht von persönlichen Schutzausrüstungen bei den Beschäftigten einwirken (z. B. Gehörschutz, Schutzbrille bei Schleifarbeiten usw.).

Nicht jeder Beschäftigte ist vom Sinn solcher Maßnahmen überzeugt, obwohl Unfälle und Berufskrankheiten damit vermieden werden können. Hier muss neben der Beratung durch Vertreter der Unfallversicherungsträger und der AAS verstärkt Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden, um den gewünschten Erfolg zu erreichen. Einen Teilerfolg brachte die Auf-

klärung von Jugendlichen zum konsequenten Tragen von Gehörschutz bei der Arbeit. Leider war die Einsicht, das eigene Gehör vor Lärmbelastung bei Freizeitaktivitäten zu schützen, noch nicht vorhanden.

Drittenschutz und technischer Verbraucherschutz

Die effiziente und gezielte **Marktüberwachung** ist ein wesentlicher Bestandteil der Aufsichtstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden in Brandenburg. Sie ist unverzichtbar, um Schieflagen sowohl im fairen Wettbewerb zwischen den Unternehmen als auch im Verhältnis zwischen kundenfreundlicher Preisgestaltung und Verbraucherschutz zu vermeiden. In Brandenburg ist die Marktüberwachung für technische Erzeugnisse wie Maschinen und Werkzeuge, Elektrogeräte, Heim-, Haushalt-, Freizeit-, Sportgeräte sowie Spielzeuge bis hin zu Gebrauchsgegenständen wie Möbel und Feuerzeuge aus fachlichen Aspekten bei den Arbeitsschutzbehörden angesiedelt, die über jahrzehntelange sicherheitstechnische Erfahrungen im gewerblichen Einsatz solcher Erzeugnisse verfügen und durch ein funktionierendes, flächendeckendes Außendienstsystem in den Betrieben geeignet sind, dieses auch für Marktüberwachungsaufgaben auf dem Gebiet des Drittsschutzes und technischen Verbraucherschutzes zu nutzen.

Die AAS als Marktaufsichtsbehörde haben auf der Grundlage einschlägiger Gesetze die Möglichkeit, "verdächtige" Erzeugnisse im Handel oder schon beim Hersteller auf die Einhaltung sicherheitstechnischer Erfordernisse und eine zutreffende Kennzeichnung zu kontrollieren, sich technische Dokumentationen sowie Unterlagen zu den Vertriebswegen vorlegen zu lassen, in Verdachtsfällen eigene Prüfungen oder Sachverständigengutachten zu veranlassen und für gefährliche Produkte das weitere Inverkehrbringen zu unter-

sagen, Rückrufaktionen zu veranlassen bzw. Verbraucherwarnungen über Fernsehen, Rundfunk oder Presse vorzunehmen.

Gegenstand einer modernen Marktüberwachung der brandenburgischen Arbeitsschutzverwaltung sind nicht nur reaktive, nachträgliche Kontrollen im Einzelhandel auf Grund von Verbraucherbeschwerden, sondern auch aktive Überprüfungen bei Lieferanten, die präventive Einflussnahme auf die im Aufsichts-bereich ansässigen Hersteller und in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden die Überwachung hinsichtlich der Überführung von Erzeugnissen aus Drittländern in den freien Warenverkehr des EU-Binnenmarktes.

Die DV-technische Grundlage für eine zielgerichtete Marktüberwachung stellt das brandenburgische Informationssystem über gefährliche Geräte und Produkte (IGP) dar. Über das EU-Schnellwarnsystem gingen im vergangenen Jahr ca. 300 Meldungen (doppelt so viele wie im Vorjahr) zum Auftreten mangelbehafteter Erzeugnisse auf dem EU-Binnenmarkt ein, die über das IGP praktikabel aufbereitet wurden. Das Meldesystem wird inzwischen auch von mehreren anderen Bundesländern bedient und benutzt.

Die Erzeugnisgruppe mit den häufigsten Mängeln war die Gruppe der elektrischen Geräte und Anschlussmittel (etwa 75 % aller Warnmeldungen). Es folgten mangelbehaftete Spielzeuge und Haushaltsgeräte. Gerade die Verbrauchergruppe der Kinder, die in der Regel sicherheitstechnisch unkritisch mit erworbenen Produkten umgeht, war durch diesen Trend in besonderem Maße potentiellen Gefahren für Leben und Gesundheit ausgesetzt.

Auf der Grundlage solcher Informationen wurden im Berichtsjahr bei 885 Händlern und ansässigen Herstellern fast 2.000 gezielte Kontrollen auf Vorhandensein mangelbehafteter Erzeugnisse durchgeführt.

Kontrolliert wurden u. a.

- verschiedene Leitungsroller (Kabeltrommeln), die keinen Thermoschutzschalter hatten sowie schon bei geringen mechanischen Beanspruchungen in Einzelteile zerfielen und Strom führende Teile zugänglich machten (Stromschlag- und Brandgefahr).
- Puppen, Teddybären u. a. Stofftiere für Kleinkinder, bei denen sich Kleinteile wie z. B. Glasaugen sehr leicht ablösen oder Füllmaterialien sowie eingebaute elektronische Bauteile leicht zugänglich waren, die von Kindern in den Mund genommen und verschluckt werden können (Erstikungsgefahr).
- PSA-Sets aus Gehörschutz, Schutzbrille, Staubmaske, die keine Baumusterprüfung hatten und diese auch nicht bestanden hätten und potentiellen Benutzern ein falsches Sicherheitsniveau vortäuschten (u.a. Gefahr des Einatmens gesundheitsgefährlicher Stoffe).
- elektrische Kettensägen und Winkelschleifer, die sich wegen mangelhaft gestalteter Betätigungselemente unabsichtlich einschalten konnten (Gefahr schwerer Schnittverletzungen).
- vorwiegend auf Märkten vertriebene Bildleuchten mit "Wasserfall"-Motiv, die elektrisch unzureichend isoliert waren und mangelhafte Anschlussleitungen ohne Zugentlastung besaßen (Stromschlag- und Brandgefahr).
- elektrische Pflegebetten, an denen es wegen elektrischer Mängel und Bedienungsfehlern in Folge fehlender oder unzureichender Gebrauchs- und Wartungsvorschriften schon zu mehreren Bränden mit Todesfolge gekommen war (Stromschlag- und Brandgefahr).
- verschiedene Decken- und Tischlampen mit mangelhafter elektrischer Isolierung, fehlender Erdung metallischer Teile, frei zugänglichen Strom führenden Leitungen (Stromschlag- und Brandgefahr).
- einpolige Spannungsprüfer (Phasenprüfer) ohne die geforderte Spannungsfestigkeit und mit so langer Metallspitze, dass diese während des Prüfvorgangs unter Spannung berührt werden konnte (Stromschlag- und Brandgefahr).

Auf Grund von Unfällen und Verbraucherhinweisen sowie Kontrollen auf Messen, Ausstellungen u. ä. Veranstaltungen wurden folgende ausgewählte Aktivitäten ausgelöst:

- Im Ergebnis der Nachuntersuchung eines spektakulären Unfalls auf einem Volksfest, bei dem eine aufblasbare Riesentrumsche umgestürzt war und mehrere Kinder z. T. schwer verletzt wurden, stellte das AAS fest, dass das Inverkehrbringen solcher Rutschen bundesweit nicht einheitlich geregelt war. Diese Gesetzeslücke führte dazu, dass die Rutsche weder nach den Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) noch nach denen für Vergnügungsgeschäfte als fliegende Bauten in den Verkehr gebracht und betrieben wurde, was letztlich den Unfall begünstigte. Unter Federführung des AAS wurde eine Sofortlösung für Brandenburg gefunden und eine Initiative für eine bundeseinheitliche Zuordnung ausgelöst.
- Bei einem Importeur von Rollstuhlhebubühnen konnte noch vor dem erstmaligen Inverkehrbringen solcher Maschinen Einfluss genommen werden auf die Einhaltung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen nach Maschinenrichtlinie und somit die Auslieferung "gefährlicher" Hebeubühnen noch rechtzeitig verhindert werden.

- Bei einem Generalimporteur für Go-Karts ging das AAS Hinweisen auf fehlende Abdeckungen der Antriebsachse nach. Im Ergebnis konnte der Importeur nachweisen, dass seine neuen Modelle rechtskonform ausgerüstet sind und für ältere Modelle Nachrüstsätze angeboten werden. Der Schutz der Verbraucher war damit gegeben.
- Durch die gerätetechnische Untersuchung einer Lichterkette, die beim Dekorieren eines Schaufensters einen Stromunfall ausgelöst haben sollte, konnten vermutete sicherheitstechnische Gerätemängel widerlegt werden.
- Die AAS gingen Meldungen über mangelbehaftete "brandenburgische" Erzeugnisse nach, die bei Markt- und Messekontrollen in Brandenburg oder anderen Bundesländern durch die Marktaufsichtsbehörden aufgefunden wurden:
 - o Tuschkästen ohne Konformität nach der Spielzeugverordnung (2. GSGV),
 - o Windspiele für Kinder ohne CE-Kennzeichnung und Herstelleraufschrift,
 - o gefährliche elektrische Insektenvernichter mit missbräuchlich angebrachtem GS-Zeichen,
 - o auf Freizeitmessen angebotenes Holz-Großspielzeug ohne CE-Kennzeichnung, Herstellerangaben und die erforderlichen Bedienungs- und Wartungshinweise.

Bei der **Marktüberwachung an der EU-Außengrenze** arbeiteten die AAS eng mit den Zollbehörden zusammen. Entsprechend der Umsetzung der EG-Verordnung Nr. 339/93 unterstützten die AAS als Marktaufsichtsbehörden die Zollbehörden fachlich und entschieden, ob zur Einfuhr in die EU bestimmte Erzeugnisse, die im Verdacht standen, sicherheitstechnische oder Kennzeichnungsmängel

zu haben, in den zollrechtlich freien Warenverkehr gelangen durften. Im Jahr 2001 gab es konkrete Absprachen mit den Zollbehörden zu einheitlichen und praktikablen Verfahrensweisen der Zusammenarbeit. Insbesondere konnten strittige Auslegungsfragen dahin gehend geklärt werden, dass zu Gunsten des Verbraucherschutzes zollbehördliche Stichprobenkontrollen nicht nur die Erzeugnisgruppe Spielzeug, sondern grundsätzlich auch alle anderen Erzeugnisse betreffen, für die die AAS auch auf dem Binnenmarkt zuständig sind.

Einen Schwerpunkt im deutsch-polnischen Grenzverkehr stellten u. a. wiederverwendbare Gitterbox- und Holzpaletten dar, die in riesigen Mengen in Osteuropa produziert wurden und zum Lastentransport innerhalb der EU eingesetzt werden sollten. Immer wieder mussten hier ganze LKW-Ladungen solcher Erzeugnisse nach Begutachtung durch die Marktaufsichtsbehörde abgewiesen werden, weil Materialstärken zu gering, Schweißnähte mangelhaft und Kennzeichnungen falsch oder gefälscht waren.

Bei den Vorgängen an der EU-Außengrenze treffen die Zollbehörden die zollrechtlich notwendigen Maßnahmen auf der Grundlage der fachlichen Entscheidung des zuständigen AAS. Überwiegend konnten die im Jahr 2001 beanstandeten Wareneinfuhren gestattet werden, weil Erzeugnisse gleich an der Grenze nachgekennzeichnet wurden oder nachgewiesen werden konnte, dass es sich nicht um Spielzeuge, sondern z. B. um Sammlerstücke oder um nicht zum Inverkehrbringen bestimmte Musterkollektionen oder Halbfabrikate handelte, die vom Empfänger noch vervollständigt werden müssen.

Fachliche Entscheidungen für die Zollbehörden trafen die AAS im Jahr 2001 auch über die zollrechtliche Abfertigung von

- Laserpointern mit zweifelhaften Kennzeichnungen,

- verschiedenen Spielzeugen ohne CE-Kennzeichnung und sonstige nach Spielzeugverordnung erforderliche Angaben,
- "spielzeugähnlichen" Souvenir- und Sammlerstücke,
- Akupunktur-Gerätschaften hinsichtlich Kennzeichnungserfordernissen nach Medizinprodukte-Vorschriften.

In allen Fällen, in denen Erzeugnisse mit bereits nachgewiesenen sicherheitstechnischen Mängeln aufgefunden wurden, leiteten die AAS gegenüber dem Hersteller/Importeur/Händler unverzüglich die **erforderlichen Maßnahmen** ein, um das weitere Inverkehrbringen sofort zu unterbinden.

Für 15 verschiedene Erzeugnisse wurde das weitere Inverkehrbringen durch Anordnungen oder vergleichbare Maßnahmen behördlich untersagt. Auf über 300 weitere kleinere oder formelle Mängel wurden Hersteller, Importeure und Händler unter Verweis auf die aktuelle Rechtslage schriftlich hingewiesen.

Für ein bestimmtes Modell eines elektrischen Insektenvernichters, von dem nach einem vorliegenden Gutachten einer Geräteuntersuchungsstelle eine Gefahr im Sinne des § 3 Abs.1 GSG ausging, und bei dem zusätzlich noch der begründete Verdacht auf GS-Zeichenmissbrauch bestand, wurde gegenüber dem Hersteller ein sofortiges Verbot des weiteren Inverkehrbringens angeordnet.

Mehrere Messeaussteller wurden wegen des Verstoßes gegen die Vorschriften des Inverkehrbringens von Spielzeug angehört und im Ergebnis schriftlich verwarnet.

Als **Schlussfolgerung für die künftige Marktaufsichtsstrategie** ist festzustellen, dass die Händler an behördlichen und damit objektiven Informationen zu mangelhaften Produkten sehr interessiert sind, sensibel schon auf Hinweise und geringste Verdachts-

momente reagieren, betroffene Erzeugnisse sofort freiwillig aus dem Verkauf nehmen und von ihrem Rückgaberecht Gebrauch machen. In der Regel werden einmal gemachte schlechte Erfahrungen mit bestimmten Herstellern/Lieferern bei künftigen Wareneinkäufen strikt berücksichtigt. Damit bewährt sich die dem Gerätesicherheitsgesetz zu Grunde liegende Strategie, eigenen Maßnahmen der Verantwortlichen zur Gefahrenabwehr in der Regel Vorrang vor behördlichem Zwang einzuräumen.

Das behördliche Handeln muss sich künftig im Interesse eines ganzheitlichen und effektiven Verbraucherschutzes noch mehr auf das konsequente Zurückverfolgen von teilweise undurchsichtigen Vertriebswegen zurück vom Einzelhändler hin zu den Herstellern oder Importeuren von potenziell gesundheitsgefährlichen Billigprodukten konzentrieren. Die neue Marktaufsichtsstrategie mit vereinbarten Arbeitsteilungen sowohl zwischen den Bundesländern wie auch zwischen den AAS in Brandenburg stellt einen Anfang dar.

Darüber hinaus haben Verbraucher, Wirtschaft und Behörden gleichermaßen ein Interesse daran, die Akzeptanz und Vertrauenswürdigkeit des deutschen GS-Zeichens zu sichern. Eine verstärkte Nutzung der Schnellanfrage bei den GS-Prüfstellen ist eine Möglichkeit, Kennzeichenmissbrauch künftig konsequenter zu verfolgen und zu ahnden.

Gefährliche "Luft"-Nummern: Aufblasbare Riesenrutschen als Vergnügungsattraktionen

Herr Tabel, AAS Cottbus

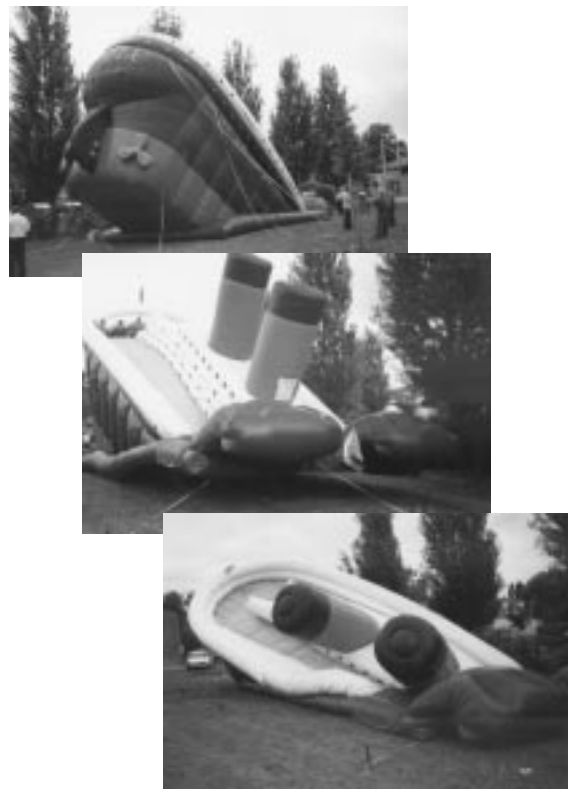
Vergnügliche Fahrgeschäfte wie Karussells, Riesenräder u.a. sind als Rummelattraktionen sehr beliebt, besonders bei Kindern. So war auch eine etwa 10 m hohe, der legendären TITANIC nachgebildete aufblasbare Rutsche das Highlight eines sonnabendlichen Volks-

festes auf einem Marktplatz im Aufsichtsbe-
reich des AAS. Das Vergnügen schlug jedoch
kurz vor Ende der Veranstaltung in Entset-
zen um, als unter den Augen der umstehen-
den Eltern plötzlich massiv Luft aus dem Ge-
bilde entwich, die Anlage einknickte, zur Sei-
te kippte und die auf der Rutsche befindlichen
Kinder über die Relling auf die gepflasterte
Aufstellfläche stürzten. Mehrere Kinder sowie
Zuschauer, die einzelne Kinder noch auffan-
gen wollten, wurden dabei teilweise erheblich
verletzt, ein Kind erlitt einen Schädelbasisbruch.

Die Ermittlungen des AAS ergaben, dass der
Betreiber in fahrlässiger Weise von 16 rund
um die Anlage vorgesehenen Abspannmög-
lichkeiten nur zwei Abspannseile tatsächlich
befestigt hatte. Schriftliche Dokumentationen
zum ordnungsgemäßen Auf- und Abbau so-
wie Betrieb der Rutsche waren nicht vorhan-
den, die spärlichen Sicherheitshinweise lai-
enhaft und widersprüchlich. Da der Betreiber
Feierabend machen wollte, löste er eines der
Seile und begann am rückwärtigen Teil der
Rutsche schon mit dem Ablassen der Luft.
Mangels einer zweiten Aufsichtsperson hatte
er den Rutschenzugang dabei nur mit einer
einfachen Absperrleine versehen und nicht
das übliche Verhalten von Kindern berück-
sichtigt, die sich im Eifer des Vergnügens da-
von nicht abschrecken ließen und weiterhin
die Rutsche bestiegen. Begünstigt durch
Windböen kippte die Rutsche einseitig ab.

Für klassische Fahrgeschäfte, die als „fliegen-
de Bauten“ dem Bauordnungsrecht unterlie-
gen, existieren strenge Vorschriften zum In-
verkehrbringen und zum Betrieb. Nach gel-
tendem Baurecht bedarf jedes neu entwickelte
Fahrgeschäft vor dem erstmaligen Aufstellen
einer behördlichen Ausführungsgenehmi-
gung, die auch ausführliche Aufstell- und Be-
triebsanleitungen umfasst, sowie vor jedem
erneuten Aufstellen einer Gebrauchsabnahme
durch die örtliche Bauaufsicht.

Bei dieser noch neuartigen Vergnügungs-
rutsche profitierte jedoch der Betreiber, der
die Anlage aus den USA importiert hatte, von
bundesweit unterschiedlichen Auffassungen
zur Einordnung solcher aufblasbaren Produk-
te entweder als klassisches Fahrgeschäft oder
als Spiel-/Sport-/Freizeitgerät im Sinne des
Gerätesicherheitsgesetzes. Die im Zuge der
Einfuhr befragte technische Sachverständi-
genorganisation war der Meinung, dass die
Anlage, ohne die erheblich größeren Dimen-
sionen und Gefahrenaspekte näher zu be-
trachten, in etwa mit einer aufblasbaren Hüpf-
burg vergleichbar wäre, die in Deutschland
nicht als bauliche Anlage gilt, sondern dem
GSG unterliegt. Damit konnte der Betreiber
die Rutsche bis zum Unfalltag an den stren-
gen baurechtlichen Zulassungs- und Abnah-
mevorschriften vorbei ohne behördliche Kon-
trolle nach eigenem Ermessen betreiben.



Abbildungen 23 bis 25:

Die Rutsche vor und während des Zusam-
mensinkens

Nach Erkennen dieser Rechtslücke veranlasste das AAS sofort die Einschaltung der für Ausführungsgenehmigungen fliegender Bauten zuständigen Landesbehörde, mit der erst einmal für das Land Brandenburg die sofortige Zuordnung als abnahmepflichtiges Fahrgeschäft festgelegt wurde. Auf Länderebene soll nun unter Verweis auf das erhebliche Gefährdungspotential bei fehlerhaftem Aufstellen und Betrieb solcher Anlagen umgehend eine entsprechende Initiative zu einer bundeseinheitlichen Verfahrensweise eingebracht werden.

Einfuhr von Spielzeug ohne CE-Kennzeichnung

Herr Bilz, AAS Eberswalde

An einem Montagmorgen ging im AAS Eberswalde die Meldung ein, dass am vorangegangenen Wochenende die Freigabe zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr für eine LKW-Ladung Rutschtiere (insgesamt mehrere tausend Stück) ausgesetzt wurde. Die Mängelvermutung wurde durch das fehlende CE-Kennzeichen ausgelöst. Die Regionalstelle Frankfurt (Oder) des AAS Eberswalde übernahm den Vorgang und führte die weiteren Untersuchungen durch.

Die Rutschtiere (Spielzeug nach der 2. GSGV) bestanden aus einem auf einer Holzplatte aufgebrachten Stofftier mit Haltebügel (Abbildungen 26 und 27). Die Holzplatte war mit Rollen ausgestattet, damit ein Kind sich auf das Tier setzen und auf einer ebenen Unterlage herumrutschen kann. Durch das AAS war nun zu ermitteln, ob von diesem Produkt eine eventuelle Gefahr für Kinder bei der Benutzung ausgehen könnte. Als mögliche Gefahrenquellen könnten bei Spielzeugen dieser Art sowohl zu verschluckende Kleinteile, gefährliche Inhaltsstoffe des verwendeten Plüschstoffes sowie eine Verletzung durch Um- bzw. Überkippen des Rutschtieres auftreten.

Nach der Kontaktaufnahme mit dem Importeur wurden dem AAS mehrere Prüfberichte, u.a. zu den Eigenschaften des verwendeten Stoffes und der Kippsicherheit des Spielzeuges, zugesandt. Diese waren schlüssig und deckten sich in der Sicherheitsaussage mit den Ergebnissen der Untersuchungen des AAS.

Nach Abschluss der Untersuchungen musste nur die fehlende CE-Kennzeichnung als formaler Fehler bemängelt werden. Deshalb konnte die Freigabe zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bereits am Nachmittag erteilt werden. Um auch den formalen Anforderungen gerecht zu werden, verpflichtete sich der Importeur schriftlich gegenüber dem AAS, die fehlende Kennzeichnung vor dem Verkauf zu ergänzen.



Abbildungen 26 und 27:

Zwei Modelle der Rutschtiere

2.5 Gefahrstoffe und Biostoffe

Im Berichtsjahr wurden 7.993 Besichtigungen zum Umgang mit Gefahr- und Biostoffen in Betrieben und sonstigen Einrichtungen und Anlagen außerhalb des Betriebes durchgeführt und dabei 4.678 Mängel festgestellt. Das bedeutet eine Steigerung der Aufsichtstätigkeit um 30 % gegenüber dem Vorjahr. Die Mängelquote ging zurück.

Wie in den Vorjahren begannen die Probleme in den Betrieben schon mit der fachkundigen Ermittlung, ob im Unternehmen mit Gefahrstoffen oder Biostoffen umgegangen wird. Wenn hierfür nicht genügend Sachkunde vorhanden war oder auch zu wenig Sorgfalt gezeigt wurde, ergaben sich zahlreiche "Unterslassungssünden". Deshalb legten die AAS bei den Überprüfungen großen Wert auf die Gestaltung einer funktionierenden Arbeitsschutzorganisation einschließlich der Einbindung der Gefahrstoffproblematik in die sichere Gestaltung von Arbeitsprozessen in den Betrieben.

Da diese Anforderungen von Klein- und Mittelbetrieben nur schwer erfüllt werden können, entfiel ein erheblicher Anteil der Tätigkeit in den Unternehmen auf Beratungen. Hierbei spielte neben der Auseinandersetzung mit Einzelproblemen die Hilfe zur Selbsthilfe eine entscheidende Rolle. Nur durch den Erfahrungsaustausch und eine breite Kooperation aller Beteiligten sind sinnvolle Lösungen mit einem vertretbaren Aufwand erreichbar.

Der Schwerpunkt bei der Bearbeitung gesetzlich vorgeschriebener Anzeigen war wiederum der Umgang mit Asbest. Andere Anzeigen wurden nur sporadisch erstattet. Besonders beim Abbruch künstlicher Mineralfasern (KMF) war das Anzeigegeschehen eher zurückhaltend. Irritierend wirkten hier die unterschiedlichen Einstufungsmöglichkeiten von „K2“ über „K3“ bis „frei von Krebsverdacht“. Beim Neueinbau von KMF wurde durchgängig auf die Verwendung neuer Produkte mit

Gütesiegel geachtet. Durch den Zusammenschluss der Hersteller in einer Güteschutzgemeinschaft stellte die Verwendung dieser weniger gefährlichen Stoffe in der Praxis kein Problem mehr dar. Vereinzelt wurden Anzeigen zum Umgang mit Dieselmotoremissionen und Chrom-VI-Verbindungen erstattet.

Im Zusammenhang mit Gefahrstoffen erfolgten 35 Untersuchungen von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und Schadensfällen. Überwiegend handelte es sich um Ereignisse mit Gefahrstoffaustritt beim Umfüllen sowie bei Transport-, Umschlag- oder Lagerungsprozessen. Aber auch Verätzungen bei der Verarbeitung von Baustoffen spielten eine Rolle. Eine häufige Unfallursache war die fehlende Information der Arbeitnehmer in Form von Betriebsanweisungen und Unterweisungen.

Die Durchsetzung der Forderungen mittels Anordnung war nur in wenigen Fällen erforderlich. Fast immer konnte der Arbeitgeber durch fachkundige Beratung von der Notwendigkeit der Forderungen überzeugt werden.

Besichtigungen und Beratungen zur BiostoffV fanden im Berichtsjahr ausschließlich in Branchen statt, in denen nicht gezielte Tätigkeiten ausgeführt werden. Das betraf vorrangig die Tierproduktion und -verarbeitung, Forstwirtschaft, Entsorgungswirtschaft und das Gesundheitswesen. Die bislang nur mangelhaft durchgesetzten Mindestvorschriften beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen (Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe - TRBA 500) erhielten eine Aufwertung im Zusammenhang mit dem Auftreten der BSE-Fälle (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) und der Maul- und Klauenseuche (MKS). Ebenso interessiert waren Arbeitgeber, Betriebsräte und betroffene Beschäftigte an Beratungen zum Umgang mit evtl. milzbrandkontaminierter Post. Diese spektakulären Fälle halfen, Inhalte der BiostoffV publik zu machen.

Trotzdem war der Beratungsbedarf auf diesem Gebiet noch sehr groß. Qualifizierte Ge-

fährdungsbeurteilungen lagen in der Regel nur in Einrichtungen des Gesundheitswesens, ausgenommen niedergelassene Ärzte, vor. In anderen Branchen fehlte häufig die Beteiligung des Betriebsarztes, wodurch vor allem in der Bewertung der Gefährdung und damit in der Festlegung von Schutzmaßnahmen Unsicherheiten auftraten. In den Einrichtungen der häuslichen Krankenpflege und den Rettungswachen waren die Vorschriften, nicht zuletzt durch die intensive Aufklärung seit Inkrafttreten der BioStoffV, zum großen Teil umgesetzt. Hier kann sich die zukünftige Aufsichtstätigkeit auf die Beibehaltung des Niveaus konzentrieren.

Außerhalb des Gesundheitswesens gab es immer wieder Differenzen bei der Bewertung der konkreten Gefährdung, dem Angebot von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen. Eine Impfmüdigkeit bei den Beschäftigten war nicht zu verzeichnen, angebotene Immunisierungen wurden in der Regel angenommen.

Verbesserung von technischen Schutzmaßnahmen beim Umgang mit sensibilisierenden Gefahrstoffen nach einem BK-Verdacht

Frau Braun, AAS Cottbus

Zu den Stoffen mit einer sensibilisierenden Wirkung auf Haut und Atemwege gehört auch die Gruppe der Isocyanate. Je nach Art der verwendeten Isocyanate und Polyole entstehen Polyurethane mit unterschiedlichen technischen Eigenschaften. Dadurch spielen sie in verschiedenen Branchen der verarbeitenden Industrie (z. B. für die Autoindustrie und den Schiffbau) eine immer größere Rolle. Beim Umgang mit diesen Stoffen ist jedoch äußerste Sorgfalt bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Grund ihrer sensibilisierenden Wirkung geboten.

In einem Betrieb im Aufsichtsbereich des AAS Cottbus zeigten sich häufig solche Sympto-

me bei den Beschäftigten wie Reizhusten, akute Atembeschwerden, begleitet von Auswurf und Schmerzen und sogar gelegentlichen Erstickungsanfällen. Der Gesundheitszustand der Beschäftigten verbesserte sich deutlich an anderen Arbeitsplätzen bzw. in der Freizeit. Dies veranlasste die behandelnden Ärzte zur Erstattung von BK-Verdachtsmeldungen. Diese BK-Verdachtsmeldungen wiederum gaben dem AAS Anlass, gezielte Besichtigungen und Beratungen in diesem Betrieb vorzunehmen.

Durch zurückliegende Messungen der Isocyanatkonzentration [Diphenylmethandiisocyanat (MDI) und Naphthylen-1,5-diisocyanat (NDI)] war bekannt, dass es beim Mischen und Gießen der Elastomere, insbesondere bei der Verarbeitung von NDI, zu Überschreitungen des Luftgrenzwertes nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 900 (ermittelter Bewertungsindex ca. 2,3) kommt. Jedoch wird nur bei ca. 10 % der herzustellenden Produkte NDI eingesetzt.

Der Versuch, die Schadstoffexposition durch eine geringere Menge von NDI und optimaler Einstellung der Lüftungsanlagen mit Lüftungstechnikern zu erreichen, konnte durch anschließende Messungen nicht bestätigt werden. Deshalb wurden zusätzlich zu den vorhandenen Absaughauben über den einzelnen Arbeitstischen flexible Absaugungen installiert, die die Gefahrstoffdämpfe unmittelbar über dem Gießgefäß erfassen. Danach wurden bis zum Berichtszeitpunkt noch keine Messungen zur Beurteilung der Expositionssituation durchgeführt, sie sind jedoch geplant.

Da der Arbeitgeber die Schwierigkeit der Grenzwerteinhalten insbesondere beim Umgang mit NDI erkannt hat, legte er ein besonderes Augenmerk auf die Wirksamkeit der verwendeten Atemschutzgeräte. In Anlehnung an die TRGS 402 wurden Messungen durchgeführt, anhand derer die Isocyanat-Belastung insgesamt unter den Gebläseunter-

stützten Schutzhelmen beurteilt werden kann. Anhand dieser Messungen wurde ein Bewertungsindex von $<0,1$ für die gesamte MDI- und NDI-Exposition ermittelt. Damit ist belegt, dass die gewählte Atemschutztechnik einen ausreichenden Schutz bei gutem Tragekomfort bietet. Im Ergebnis dessen wurde angewiesen, dass Arbeiten, bei denen insbesondere mit NDI umgegangen wird, nur mit einem Atemschutzhelm durchzuführen sind, damit eine Gesundheitsbeeinträchtigung oder gar Schädigung vermieden werden kann. Da es sich beim Umgang mit NDI nur um zeitweilige Tätigkeiten handelt, kann diese Maßnahme vorerst akzeptiert werden. In Zusammenarbeit mit der BG, dem Betrieb und dem AAS wird an einer weiteren Optimierung dieser Arbeitsplätze gearbeitet.

Homöopathie und Hepatitis B oder die Anwendung der Biostoffverordnung in der beruflichen Ausbildung

Herr Dr. Grütte, Ref. 37, MASGF

Seit dem Inkrafttreten der BioStoffV im Jahre 1999 gab es wiederholt Probleme mit der Anwendbarkeit der BiostoffV auf Auszubildende. Konkret waren ZahnarzhelferInnen, HeilerziehungspflegerInnen und PhysiotherapeutenInnen betroffen. 2001 trat folgender Fall auf:

Der Vater einer auszubildenden Physiotherapeutin wandte sich hilfesuchend an das MASGF. Der Praktikumsbetrieb seiner Tochter, eine medizinische Einrichtung, verlangte vor Aufnahme der Beschäftigung den Nachweis einer Hepatitis B-Immunsierung. Von der Schule, einer staatlich anerkannten Schule für Physiotherapie, erhielt der Vater die Auskunft, dass die Impfung gegen Hepatitis B von ihm zu veranlassen und zu bezahlen sei. Daraufhin informierte das MASGF die Schule über die arbeitsschutzrechtlichen Zusammenhänge. Insbesondere wurde auf bestehende Arbeitgeberpflichten nach dem ArbSchG und der BiostoffV hingewiesen.

Bei einer späteren Kontrolle stellte die Mitarbeiterin des zuständigen AAS fest, dass die Schule nach wie vor ihren Pflichten nicht nachgekommen war. Im Gespräch brachte die Schulleiterin dann das Argument vor, dass alle ihre Schülerinnen (fast 100!) nichts von Schutzimpfungen hielten, sondern ganz auf homöopathische Mittel vertrauen würden. Von einem Betriebsarzt wollte die Leiterin ebenfalls nichts wissen. Das AAS musste das Arbeitsschutzrecht in diesem Fall mit den Mitteln des Verwaltungsrechts durchsetzen. Unverständnis über das verantwortungslose Handeln der Schule blieb trotzdem.

Die bisherigen Fälle lassen folgende Schlussfolgerungen zu:

1. Berufsbildende Schulen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen) verstehen sich oft nicht als Arbeitgeber ihrer Studierenden bzw. Auszubildenden. Es ist daher in einem ersten Schritt zu prüfen, welche arbeitsrechtliche Beziehung zwischen Schule und Auszubildenden besteht. Wird der Ausbildungsvertrag mit einer der o. g. Ausbildungseinrichtungen abgeschlossen, sind die Auszubildenden Arbeitnehmer im Sinne von § 2 Abs. 2 ArbSchG. Diese Feststellung ist wichtig für die Frage der Kostenübernahme. Nach § 3 Abs. 3 ArbSchG darf der Arbeitgeber die Kosten für Arbeitsschutzmaßnahmen nicht den Beschäftigten auferlegen. Gehören Betriebspraktika oder Praxisphasen zum Ausbildungsgang, bleibt die Schule auch hier Arbeitgeber.
2. Im zweiten Schritt ist zu klären, ob für Tätigkeiten in der Schule oder im Praxisbetrieb die BiostoffV Anwendung findet. Ist dies als Ergebnis der durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG und der evtl. nachfolgenden speziellen Gefährdungsbeurteilung nach BiostoffV (hier unter vorgeschriebener Beteiligung des Betriebsarztes) der Fall, sind die ent-

sprechenden Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu ergreifen. Sind Betriebspraktika vorgesehen, hat sich die Schule beim Betrieb über die notwendigen Maßnahmen zu informieren und diese durchzuführen.

3. *Nach der BiostoffV sind Beschäftigte bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen nach Anhang IV BioStoffV (das ist z. B. Hepatitis B für Einrichtungen der Humanmedizin oder der Wohlfahrtspflege) vor Aufnahme der Tätigkeit arbeitsmedizinisch zu untersuchen und zu beraten. Im Fall der anderen, nicht von Anhang IV BioStoffV erfassten biologischen Arbeitsstoffe ist den Beschäftigten ein solches Angebot zu unterbreiten. Steht gegen einen biologischen Arbeitsstoff ein wirksamer Impfstoff zur Verfügung, muss der Arbeitgeber seinen Beschäftigten eine Impfung anbieten. Hier wird deutlich, welche wichtige Rolle der Betriebsarzt in der BiostoffV spielt. Diese erstreckt sich neben der Beratung für den Arbeitgeber auch auf die arbeitsmedizinische Aufklärung der Beschäftigten.*

2.6 Explosionsgefährliche Stoffe

Die Gesamtzahl der erteilten **Erlaubnisse und Genehmigungen** (Übersicht 2) nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) ging gegenüber dem Vorjahr leicht zurück. Es waren beispielsweise deutlich weniger Neuantragsteller zu verzeichnen. Die ausgestellten Unbedenklichkeitsbescheinigungen sanken von 315 im Jahr 2000 auf 224 im Jahr 2001. Auch die Erteilung (einschließlich der Verlängerungen) der Erlaubnisse nach § 27 SprengG war erstmals nach vielen Jahren rückläufig. Im gewerblichen Bereich blieb die Anzahl der erteilten Erlaubnisse und Genehmigungen etwa konstant. In fünf Fällen musste der Antragsgegenstand wegen fehlender Zuverlässigkeit versagt werden. Eine Ausnahme bildeten die Lagergenehmigungen nach § 17 SprengG. Es wurden fast doppelt so viele erteilt wie im Vorjahr.

Die **Kampfmittelbeseitigung** stellt im Land Brandenburg seit langem einen Schwerpunkt in der Überwachung des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen dar. Etwa 40 % der bearbeiteten Anzeigen 2001 zum Sachgebiet explosionsgefährliche Stoffe entfielen auf die Kampfmittelbeseitigung. Die Firmen, die in der

Übersicht 2: Erteilte Erlaubnisse und Genehmigungen im Berichtszeitraum

Sprengstoffgesetz / Verordnungen zum Sprengstoffgesetz (SprengV)	Anzahl
Erlaubnisse nach § 7 SprengG (gewerblicher Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen)	20
Erlaubnisse einschließlich Verlängerungen nach § 27 SprengG (nicht gewerblicher Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen)	352
Lagergenehmigungen nach § 17 SprengG	36
Stellungnahmen zu Lagergenehmigungen, die im Rahmen einer BlmSch-Genehmigung erteilt wurden	12
Befähigungsscheine einschließlich Verlängerungen nach § 20 SprengG	125
Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach § 34 Abs. 2. 1. SprengV	224

Munitionsbergung tätig sind, kannten und befolgten also weitgehend das Erfordernis der Anzeige dieser Arbeiten nach § 14 SprengG.

Im Berichtsjahr führten alle AAS stichprobenartige Überprüfungen der Räumstellen durch. Dabei beanstandeten sie in der Regel nur geringfügige Mängel. Dieses Ergebnis zeigt, dass die Akzeptanz des Arbeitsschutzes, der Regelungen des Sprengstoffrechts und der Unfallverhütungsvorschriften insgesamt sehr hoch ist.

Zunehmend auffällig und aus Sicht der AAS kritisch zu bewerten war die Förderung der Arbeitsämter für die Kampfmittelbeseitigung. Die Arbeitsämter finanzierten Fachkundlehrgänge für Aufsichtspersonal in der Kampfmittelräumung. Damit wurde zum Teil die Möglichkeit einer Lehrgangsteilnahme ohne Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (zweijährige Tätigkeit als Räumarbeiter) begünstigt. Andererseits machten sich die Firmen die Förderpraxis zunutze, indem sie ihr Fachpersonal z. B. bei anstehenden Wiederholungslehrgängen entließen, den Lehrgang über das Arbeitsamt finanzieren ließen und das Fachpersonal anschließend wieder einstellten.

Die Ergebnisse der traditionell zum Jahreswechsel durchgeführten Kontrollen zum Verkauf von **Pyrotechnik** lagen wieder im Trend der vergangenen Jahre. In ca. 20 bis 25 % der überprüften Verkaufsstellen stellten die AAS Mängel fest. Die fehlende Unterweisung des Verkaufspersonals, fehlende geeignete Brandschutzeinrichtungen, die fehlende Anzeige und der Verkauf in Selbstbedienung erwiesen sich als häufigste Mängel.

Tendenziell zeigte sich der Verkauf von Pyrotechnik in kleineren Verkaufsstellen rückläufig, während die großen Supermärkte und Handelsketten zunehmend größere Mengen lagerten und verkauften. Einigen Handelsketten wurden befristete Lagergenehmigungen

zur Lagerung von Silvesterfeuerwerk erteilt. Hier war ein zunehmender Trend zu verzeichnen.

Leider ereigneten sich kurz vor dem Jahreswechsel und zu Beginn des Jahres wieder schwere Unfälle beim Umgang mit Feuerwerkskörpern. Zumeist Jugendliche unter 18 Jahren, in einem Fall sogar ein 12-Jähriger, erlitten schwere Verletzungen, weil sie Zugang zu Feuerwerkskörpern der Klasse PII hatten und unsachgemäß damit umgingen.

In Auswertung der Unfälle beim Böllern wurde auf Initiative der bei der Unfalluntersuchung mitwirkenden Einrichtungen und Behörden ein Arbeitskreis ins Leben gerufen, dessen Ziel unter der Federführung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft die Erarbeitung eines Merkblattes "Sicherer Umgang mit Vorderlader-Böllern-Kanonen und Modellkanonen zum sportlichen Schießen" war. Die Veröffentlichung des Merkblattes wird für 2002 erwartet.

Kontrollen zur Aufbewahrung von Treibladungspulver im nicht gewerblichen Bereich ließen viele Fehler der Sportschützen bei der Lagerung erkennbar werden. Mangelnder Brand- und Diebstahlschutz sowie Gefährdung von Personen durch Aufbewahrung des Pulvers in bewohnten Räumen stellten grobe Verstöße gegen geltendes Recht dar und bargen zudem hohe Risiken und Gefahren in sich. Wegen der bislang nur stichprobenartig durchgeführten Kontrollen ist zu vermuten, dass die Dunkelziffer der Verstöße bei der Aufbewahrung sehr hoch ist. Diese Überprüfungen sollten zukünftig häufiger durchgeführt werden.

2.7 Beförderung gefährlicher Güter

Unfälle und Zwischenfälle mit Gefahrgut wirken sich oft erheblich auf die Umwelt, auf die Bevölkerung und nicht zuletzt auch auf die Beschäftigten aus. Die AAS, die im Land Brandenburg für die Überwachung der Gefahrgutvorschriften in den Unternehmen zuständig

sind, sehen ihre Aufgabe darin, alle an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten auf ihre Pflichten hinzuweisen und deren Einhaltung zu überwachen. Nur wenn alle Beteiligten ihrer Verantwortung nachkommen, kann die Sicherheit erhöht und die Anzahl der Unfälle und Zwischenfälle verringert werden.

Im Jahr 2001 wurden 1.620 Überprüfungen zum Gefahrgutrecht in den Unternehmen durchgeführt und 538 Beanstandungen festgestellt. Die AAS wirkten mit 508 Besichtigungsschreiben und vier Anhörungen auf die Abstellung der Beanstandungen hin.

Im Vergleich zu anderen Sachgebieten (Abbildung 28) war die Zahl der Überprüfungen zum Gefahrgutrecht immer noch zu gering, wenn man berücksichtigt, dass es kaum ein Unternehmen ohne Berührungspunkte mit dem Gefahrgutrecht gibt. Besonders die Absender von Abfällen und Empfänger von Gefahrgut wussten nicht, dass auch sie Verantwortlichkeiten nach § 9 Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) sowie Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) haben. Hinzu kamen noch die allgemeinen Sicherheitspflichten und die Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind.

Zur weiteren qualitativen Verbesserung und quantitativen Zunahme der Überprüfungen in den Unternehmen fand 2001 in allen AAS eine Weiterbildung statt. Schwerpunkte waren die neu strukturierten internationalen Regelungen zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit der Eisenbahn (ADR/RID) sowie die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV).

Neben den Überprüfungen in den Unternehmen wurden auch Fahrzeuge, Eisenbahnkesselwagen und Versandstücke während der Be- und Entladung und nach Eintritt eines Zwischenfalls kontrolliert, teilweise gemeinsam mit der Polizei.

Im Jahr 2001 war eine deutliche Zunahme der kontrollierten Fahrzeuge aus EU-Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Mitgliedstaaten zu verzeichnen (Übersicht 3).

Die hohe Beanstandungsquote der ausländischen Fahrzeuge bestätigte sich auch bei der jährlich am Grenzübergang Forst durchgeführten Gefahrgutkontrolle. Die Art und Anzahl der Beanstandungen an Fahrzeugen sind in der Übersicht 4 dargestellt. Mängelschwerpunkte waren fehlende Ausrüstungsgegenstände, unzureichende Begleitpapiere und falsche oder fehlende Kennzeichnung der Fahrzeuge.

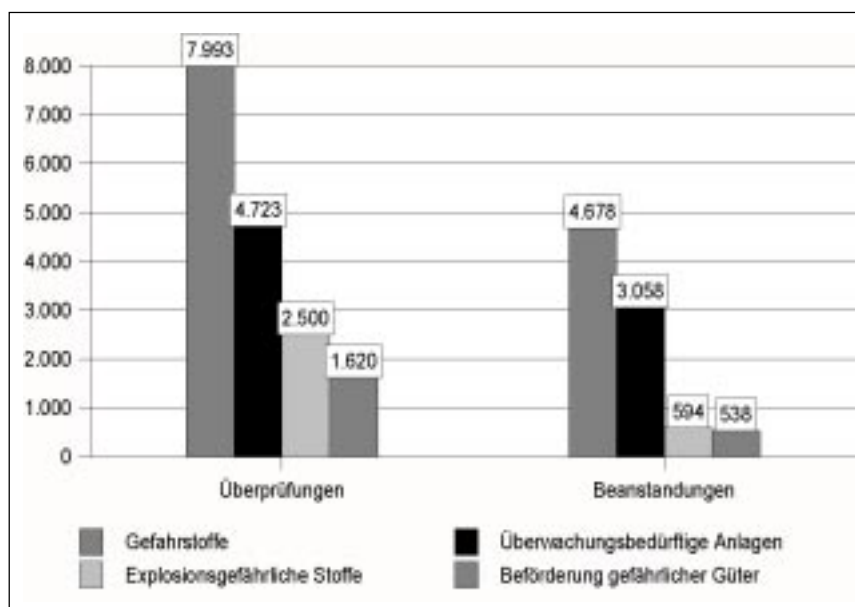


Abbildung 28:
Überprüfungen und
Beanstandungen in
ausgewählten
Sachgebieten im
Außendienst 2001

Übersicht 3: Kontrollen von Gefahrgutfahrzeugen

Fahrzeuge mit Zulassung für	Kontrollierte Fahrzeuge	Beanstandete Fahrzeuge	Mängelquote (in %)
Inland	569	104	18,3
sonstige EU-Mitgliedstaaten	30	12	40,0
Nicht-EU-Mitgliedstaaten	56	27	48,3
Gesamt	655	143	21,8

Übersicht 4: Beanstandungen an Fahrzeugen aus verschiedenen Staaten

Beanstandungen	Inland	sonstige EU-Staaten	Nicht-EU-Staaten	Gesamt
fehlende Fahrerschulung	5		1	6
keine Bescheinigung der besonderen Zulassung	2	1	1	4
fehlende oder unvollständige Begleitpapiere	22	6	18	46
fehlende oder unvollständige Kennzeichnung	12		3	15
fehlende oder unvollständige Ausrüstung	32	5	20	57
fehlende oder unvollständige Ladungssicherung	25	3	6	34
sonstige Mängel	11	4	4	19

Die Beanstandungen hinsichtlich fehlender oder ungenügender Ladungssicherung nahmen im Jahr 2001 stark zu. Zwei Beispiele wurden in den Abbildungen 29 und 30 bildlich festgehalten.

Von 246 kontrollierten Fahrzeugen mit Stückgut wurden 84 Fahrzeuge beanstandet, davon 34 Fahrzeuge (40,5 %) wegen ungenügender Ladungssicherung. Dabei zeigten Unfallauswertungen immer wieder, dass durch unzureichende Ladungssicherung Ladungen während der Fahrt verrutschen, Verpackungen undicht werden und selbst Großpackmittel und Big-Bags auf die Fahrbahn stürzen.

Zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen an Straßenfahrzeugen, Eisenbahnkesselwagen und Versandstücken leiteten die AAS folgende Maßnahmen ein:

- Behebung der Beanstandung vor Ort: 80
- Besichtigungsschreiben: 43
- Transportuntersagungen: 18
- Einleitung eines Bußgeldverfahrens: 2
- Abgabe von Anzeigen an zuständige Behörden: 85



Abbildung 29:

Ladungssicherung eines mit Fässern beladenen LKW



Abbildung 30:

Transport von Big-Bags mit Gefahrgut ohne jegliche Ladungssicherung

Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter im grenzüberschreitenden Verkehr

4. deutsch-polnische Gefahrguttage - Gefahrgutkontrollen am Grenzübergang Forst

Frau Golinski, AAS Cottbus

Am 18. und 19. Juni 2001 fanden in Łagów Lubuskie die 4. deutsch-polnischen Gefahrguttage zum Erfahrungsaustausch der Kontrollbehörden zur Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter statt. Bei diesem Forum waren neben Teilnehmern der Kontrollbehörden beider Länder auch Unternehmensvertreter

sowohl aus Polen als auch aus Deutschland sowie Vertreter von IHK, Schulungseinrichtungen, Dekra und vom Ministerium für Transport und Meerwirtschaft Warschau beteiligt.

Die Veranstaltung ermöglichte einen Überblick über die Erfahrungen deutscher Unternehmen und Kontrollbehörden bei der Umsetzung der Gefahrgutvorschriften und gab einen Einblick in die polnische Sichtweise des Europäischen Übereinkommens über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

Dass eine enge und grenzüberschreitende Zusammenarbeit auch weiterhin erforderlich ist, zeigen die nachfolgenden Ergebnisse der diesjährigen Gefahrgutkontrollen am Grenzübergang Forst. Innerhalb von fünf Tagen im August wurden alle Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern in der Zeit von jeweils 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr nach dem ADR und den Fahrpersonalvorschriften überprüft.

Insgesamt wurden 50 Gefahrgutfahrzeuge kontrolliert. Zumeist waren Fahrzeuge aus Polen (60 %) und Deutschland (22 %) vertreten. Die am häufigsten beförderten gefährlichen Güter waren entzündbare flüssige Stoffe (Klasse 3) mit 38 %, Gase (Klasse 2) mit 22 % und ätzende Stoffe (Klasse 8) mit 18 %.

Bei 26 von 50 kontrollierten Fahrzeugen wurden Verstöße gegen die Gefahrgutvorschriften festgestellt. Die meisten davon wiesen Mehrfachmängel auf. Das ergab eine Beanstandungsquote von 52 %. Ein Vergleich der letzten fünf Jahre (Übersicht 5) zeigt bis zum Jahr 2000 einen kontinuierlichen Rückgang und in diesem Jahr erstmals wieder einen Anstieg beanstandeter Fahrzeuge.

Erhebliche Unterschiede gab es zwischen Tankfahrzeugen und Stückgutfahrzeugen. Die Beanstandungsquote bei Stückgutfahrzeugen (82 %) lag erheblich höher, wobei im Vergleich zum Vorjahr bei beiden Fahrzeugarten ein Anstieg der Mängelquote zu verzeichnen war

Übersicht 5: Entwicklung der Mängelquote kontrollierter Gefahrgutfahrzeuge von 1997 bis 2001

	2001	2000	1999	1998	1997
Mängelquote	52,0 %	46,9 %	49,2 %	54,2 %	63,2 %

(bei Stückgutfahrzeugen um 8,9 % und bei Tankfahrzeugen um 8,7 %).

Der derzeitige Stand der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr kann nicht zufrieden stellen. In Fortführung der Zusammenarbeit der polnischen und deutschen Arbeitsschutzbehörden sind deshalb weitergehende Kontrollen an den Grenzübergängen erforderlich.

Havarie bei der Formaldehydentladung eines Tankwagens

Frau Janke, AAS Eberswalde

In einer Chemiehandelsfirma wurden vorrangig organische und anorganische Lösungen in einer breiten Produktpalette konfektioniert und zwischengelagert. Die Anlieferung von Formaldehyd (37 %) erfolgte in Straßentankwagen. Der ankommende Tanklastzug wurde über einen flexiblen Schlauch mit einer Pumpe verbunden, die den Gefahrstoff an einen Abfüllplatz förderte. Dort erfolgte dann die Befüllung der Einzelbehältnisse. Um den Tankwagen entleeren zu können, musste auf den ca. 15 m langen Spiralschlauch (Durchmesser 70 mm) ein Druck von 0,5 bar gegeben werden. Damit wurde ein Hochpunkt zwischen Entleer- und Befüllstelle überwunden. Nach Anliegen einer Flüssigkeitssäule an der Pumpe wurde auf Saugfunktion geschaltet, der Behälter des Tanks entspannt und die Abfüllung des Produkts begonnen. Die Entleerung eines Tankwagens dauerte auf diese Weise etwa 6 bis 8 Stunden.

Am Unfalltag befand sich der Fahrer im Führerhaus seines Fahrzeugs, um den Kompressor zur Erzeugung des Drucks zu überwa-

chen, als er durch lautes Rufen auf Unregelmäßigkeiten aufmerksam gemacht wurde. Er versuchte vergeblich, den Kompressor abzustellen und zog sich dabei eine leichte Augenverätzung zu. Diese wurde ambulant behandelt. Weitere Verätzungen konnten durch die schnelle und konsequente Evakuierung des Betriebsgeländes verhindert werden. Der gesamte Inhalt des Tankwagens, insgesamt ca. 9 t Formaldehydlösung, lief aus und wurde zum größten Teil in betrieblichen Rückhaltebecken aufgefangen. Ein Teil des Gefahrstoffs gelangte in den Regenwasserkanal der Firma, da der Formalinstrahl mit Druck aus dem Tankwagen gegen die Laderampe prallte und dadurch über die Auffangtasse hinaus zurückgeschleudert wurde. Die Verunreinigung des nahegelegenen Fließes wurde durch das schnelle und überlegte Handeln eines Mitarbeiters verhindert, der den Regenwasserablauf der Firma mit Sand zuschüttete. Der Unfall wurde durch die örtliche Kriminalpolizei aufgenommen.

Im Rahmen der Unfalluntersuchung wurde festgestellt, dass für die Abfüllung eine Spiralschlauchleitung einfacher Bauart benutzt wurde. Der Schlauch war mit einer Backenschelle an der Kupplung befestigt und riss am Unfalltag ab. Die Kupplung befand sich bei der Besichtigung des Unfallortes am Tankwagen, der Schlauch und die Schelle lagen getrennt daneben. Der Tankwagenfahrer konnte auf Grund des unkontrollierten Austritts des Formalins das Auslaufventil nicht erreichen und verschließen. Dadurch lief der gesamte Tankinhalt aus.

Die Abfüllung des Formaldehyds mittels der beschriebenen Technologie stellte die Firma

sofort ein. Vor Wiederaufnahme waren sicherheitstechnische Maßnahmen mit dem AAS abzustimmen.

Für diese Tätigkeit wurde eine neue Verfahrensweisung unter Verwendung eines geprüften Druckschlauches erarbeitet, obwohl durch eine Belüftung des Systems eine Druckbeaufschlagung nicht mehr erforderlich war. Als weitere technische Veränderung kam eine Einrichtung mit Aufmerksamkeitstaste mit Not-Aus-Betätigung (ANA) zum Einsatz, obwohl sie für dieses giftige Produkt nicht vorgeschrieben ist, wie etwa für die Entleerung von Ottokraftstoff. Über diesen Sicherheitsmangel wurde in Gefahrgutgremien bereits diskutiert. Mit einer solchen Einrichtung hätte vermieden werden können, dass sich nach dem Bruch der Schlauchverbindung der gesamte Tankwagen entleert.

Schriftliche Weisungen für den Fahrzeugführer - nur ein mitzuführendes Papier?

Frau Urban, AAS Eberswalde

Für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen, die sich während der Beförderung ereignen können, sind dem Fahrzeugführer schriftliche Weisungen (Unfallmerkblätter) mitzugeben (Abbildung 31). Diese Unfallmerkblätter sind vom Absender bereitzustellen und spätestens bei Erteilung des Beförderungsauftrages zu übergeben. Der Beförderer hat darauf zu achten, dass die betreffenden Fahrzeugführer fähig sind, die schriftlichen Weisungen zu verstehen und richtig anzuwenden (Rn 10385 Abs. 5).

70 % der festgestellten Mängel beim Transport gefährlicher Güter sind im Zusammenhang mit der schriftlichen Weisung zu sehen. Schwerpunkte für die Beanstandungen waren und sind die fehlenden Ausrüstungen für die vom Fahrzeugführer zu treffenden zusätzlichen und/oder besonderen Maßnahmen (Abdeckplane, Auffangbehälter und Bindemittel).

Das Mitführen der richtigen Ausrüstungen ist sicher eine Voraussetzung dafür, dass der Fahrzeugführer Erstmaßnahmen einleiten kann. Aber genau so wichtig ist es, dass der Fahrzeugführer auch weiß, wo diese Ausrüstungen sind. Nicht selten vergehen bis zu 20 Minuten, bis der Fahrzeugführer die Ausrüstungen findet. Dieses Problem tritt besonders häufig auf, wenn Ersatzfahrer eingesetzt werden. Auch bei Fahrzeugen, die im Schichtbetrieb eingesetzt werden, ist das „Suchen“ der Schutzausrüstung an der Tagesordnung, weil jeder Fahrer die Schutzausrüstung an einer anderen Stelle im Fahrzeug verstaut.

Auch ist immer wieder festzustellen, dass besonders im Sommer die Fahrzeugführer

Unfallmerkblatt für den Straßentransport

LADUNG: 1203 Benzin (Ottokraftstoff) Klasse 3 **33**
Difer 2 II **1203**

EIGENSCHAFTEN DES LADEGUTES: Flüssigkeit mit wahrnehmbarem Geruch
Nicht mischbar mit Wasser
Leichter als Wasser
Flüchtig

ART DER GEFAHR: Leicht entzündbar (Flashpoint unter 23 °C), schwach giftig
Dämpfe sind unvorhersehbar, schwerer als Luft und breiten sich am Boden aus
Bilder mit Luft explosionsfähige Gemische, auch in kleinen ungenutzten Behältern
Erhitzen führt zu Drucksteigerung, Berst- und Explosionsgefahr
Wassergefährdender Stoff - WGK 2

PERSONLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG: Warmlinse oder Warmlinse
Handschuhe (explosionsschutzfähig)
Augenschutz mit speziellem Wasser
Dichtschließende Schutzbrille
Geeigneter Schutz für die Hände, die Füße und den Körper
Geeigneter Atemschutz (Filtergerät oder anwendungszustandabhängiges Atemschutzgerät)

VOM FAHRZEUGFÜHRER ZU TREFFENDE ALLGEMEINE MASSNAHMEN:

- Fahrzeug möglichst in freies Gelände bringen
- Polizei und Feuerwehr schnellstmöglich verständigen
- Motor abstellen und Betriebsbremse betätigen
- Keine offenen Fährten, Rauchverbot
- Warnzeichen auf der Straße aufstellen und andere Verkehrsteilnehmer und Passanten warnen
- Personen vom Gefahrenbereich fernhalten
- Auf windzugewandter Seite stehen

VOM FAHRZEUGFÜHRER ZU TREFFENDE ZUSÄTZLICHE UND/ODER BESONDERE MASSNAHMEN:

Ausstattung: 2 Kanariensammeldecken
• Schutze und Decke
• geeignetes Bindemittel
• Auffangbehälter

- Wenn möglich Unreinigkeiten beseitigen - **Selbstschutz beachten**
- Eindringen des Produkts in die Kanariennäse und befeuchtete Räume vermeiden - Explosionsgefahr
- Ausgetretene Flüssigkeit mit Bindemittel, Erde oder ggf. sauberen Sand abdecken
- Falls Produkt in Gewässern oder Kanalisation gelangt ist oder Ertrinken oder Pflanzen verunreinigt hat, Feuerwehr oder Polizei darauf hinweisen

FEUER - INFORMATIONEN FÜR DEN FAHRZEUGFÜHRER IM FALLE EINES BRANDES:

- Erstbekämpfung: Ladung nach nicht vom Feuer erfasst. Mit allen Mitteln bekämpfen
- Ladungsbrand: Brandbekämpfung nur durch die Feuerwehr

ERSTE HILFE:

- Falls Produkt in die Augen gelangt, unverzüglich mit viel Wasser mehrere Minuten spülen, anschließend Vorstellung beim Augenarzt
- Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen und betroffene Haut mit viel Wasser waschen
- Wagen evakuiert, vorerst einseitiger Gesundheitschädigung ärztliche Überwachung einleiten
- Ärztliche Hilfe erforderlich bei Symptomen, die offensichtlich auf Erhitzen oder Einwirkung auf Haut oder Augen zurückzuführen sind

Zusätzliche Hinweise: Schutz der Öffentlichkeit, 2 selbststehende Warnzeichen

Telefonische Rückfrage:

Abbildung 31: Ein Unfallmerkblatt für den Straßentransport

während des Transportes nicht die notwendige Bekleidung tragen. Erst unmittelbar vor der Beladung oder Entladung werden der Schutzanzug angezogen und die Schuhe gewechselt. So werden Säuretransporte mit kurzen Hosen und Sandalen durchgeführt.

Für den Transport von giftigen Gasen ist für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung ein geeigneter Atemschutz mitzuführen. Bei den Kontrollen wird aber immer wieder die obligatorische Staubmaske gezeigt. Welcher Atemschutz bzw. welches Filter geeignet ist, steht nicht im Unfallmerkblatt und auch nicht in den Vorschriften des ADR. Der Beförderer, der für die Ausrüstung der Fahrzeuge verantwortlich ist, muss deshalb anhand des Sicherheitsdatenblattes oder anderer Literatur den erforderlichen Filtertyp ermitteln. Im Ereignisfall kann die Benutzung einer Staubmaske oder eines Filtergerätes mit ungeeignetem Filter fatale Folgen für den Fahrzeugführer haben.

2.8 Strahlenschutz

Im Jahr 2001 setzte sich bei den der Aufsicht der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung unterliegenden Röntgeneinrichtungen der Trend des Rückgangs der Betreiberzahl (- 6 %) bei zunehmender Zahl von Anlagen (+ 4 %) fort. Bestimmt wurde diese Entwicklung insbesondere durch die Veränderungen im Bereich der niedergelassenen Ärzte (Zahnmedizin, Humanmedizin).

Die Zahl der stationären Aufnahmegeräte in der Humanmedizin verringerte sich um 13 zugunsten von ortsveränderlichen Aufnahme-geräten (+20). Die Anzahl der C-Bögen erhöhte sich um 30, davon wurden 22 im stationären Bereich betrieben.

Im Rahmen der im fünfjährigen Rhythmus durchzuführenden Wiederholungs- oder anlassbezogenen Prüfungen (in 2001 ca. 700 Prüfungen) durch behördlich bestimmte Sach-

verständige wurden keine Mängel der Kategorie 1 festgestellt, die zur Stilllegung des Röntgengerätes geführt hätten. Die Mängel der Kategorie 2 und 3, die nicht schon während der Sachverständigenprüfung beseitigt wurden, bezogen sich auf fehlende Überprüfungen der Filmbetrachtungsgeräte für die Befundung, fehlende Prüfungen der Film-Folienkassetten, mangelhafte Blendenjustierung bei Panoramageräten und nicht mehr einwandfreie Positionierung der Strahler bei Tubusgeräten.

Für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen einschließlich der Beförderung wurden im Berichtsjahr 72 neue Genehmigungen erteilt, wobei sich die Anzahl der gültigen Genehmigungen insgesamt um 12 verringerte. Das hatte zur Ursache, dass befristete Genehmigungen abliefen, verschiedene Firmen zu einem neuen Unternehmen fusionierten oder kein Bedarf mehr für die Verwendung radioaktiver Stoffe bestand. Die mögliche Verringerung der Anzahl der Genehmigungen für die Beförderung radioaktiver Stoffe auf Grund der neuen Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ist in dieser Betrachtung noch nicht berücksichtigt.

Die Anzahl der Inhaber von Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen veränderte sich im Wesentlichen nur in der Industrie (+10). In den Anwendungsbereichen der Medizin, Forschung und Lehre sowie der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung blieb die Zahl der Genehmigungsinhaber fast unverändert. Es besteht nach wie vor Bedarf an Genehmigungen für die Beschäftigung in fremden Anlagen, da sie oft Voraussetzung sind für die Teilnahme an Ausschreibungsverfahren. In der Folge werden dann Registrierungen von Strahlenpässen nötig. Im Jahr 2001 waren das 109.

In den Übersichten 6 und 7 ist die Verteilung der Genehmigungsinhaber nach der Röntgenverordnung (RöV) sowie der StrlSchV aufgeschlüsselt.

Übersicht 6: Anzahl der Betreiber, Strahleneinrichtungen und Tätigkeiten nach RöV

	Kranken- häuser	Arzt- praxen	Zahn- medizin	Veterinär- medizin	Technik	Sonstige	Sum- me
Betreiber	70	251	1.607	217	105	21	2.271
Genehmigungen	36	50	10	55	133	6	290
Anzeigen	510	306	1.984	163	153	39	3.155
Geräte (gesamt) davon:	546	356	1.994	218	286	45	3.445
Aufnahme/Durchleuchtung	71	38	-	-	11	2	122
stationäre Aufnahmegерäte	133	198	-	138	-	23	492
ortsveränd. Aufnahmegер.	113	13	-	77	6	2	211
C-Bogengeräte	132	17	-	1	1	4	155
Computertomographie	37	31	-	1	-	-	69
Knochendensitometrie	4	14	-	2	-	-	20
Mammographie	19	41	-	-	-	1	61
Angiographie/ Herzkatheter	21	3	-	-	-	-	24
Therapie	5	-	-	-	-	-	5
Dentalgeräte	9	1	571	-	-	4	2.008
Grob-Feinstruktur-Geräte	2	-	-	-	268	9	279

Übersicht 7: Verteilung der Genehmigungsinhaber nach § 3 StrlSchV auf die verschiedenen Anwendungsgebiete

Anwendungsgebiet	Zahl der Inhaber (gesamt)	davon Zahl der Inhaber für umschlossene radioaktive Stoffe
Medizin einschließlich medizinischer Forschung und Lehre	31	12
Forschung und Lehre außerhalb der Medizin	27	7
Industrie, gewerbliche Wirtschaft (insgesamt)	216	180
----- - davon zerstörungsfreie ortsveränderliche Werkstoffprüfung	entfällt	8
Sonstige (z. B. Behörden)	11	1

Im Berichtsjahr wurden 426 Besichtigungen bei Betreibern von Röntgeneinrichtungen und Inhabern von Umgangsgenehmigungen nach Strahlenschutzverordnung durchgeführt. Es fanden im Innen- und Außendienst 363 Besprechungen statt. Beanstandungen und Mängel gab es in 244 Fällen, die in 11 Fällen zu Anordnungen sowie in 31 Fällen zu Verwarnungen mit und ohne Verwarnungsgeld führten. Zweimal wurde ein Bußgeld erhoben.

Die Anlässe für die Verwarnungen und Bußgelder waren wie im Vorjahr wiederholt nicht erfolgte Anzeigen nach § 78 StrlSchV (Jahresmeldung) und das Betreiben von Röntgeneinrichtungen ohne die erforderliche Anzeige oder Genehmigung nach Röntgenverordnung.

Die AAS setzten 2001 ihre Mitarbeit bei der Erarbeitung von Stellungnahmen zu Entwürfen von Verordnungstexten, Richtlinien u. ä. im Zusammenhang mit der Novellierung des Strahlenschutzrechts fort. Die Mitarbeiter der AAS mit der Fachaufgabe Strahlenschutz gestalteten eine Veranstaltung zur eigenen Weiterbildung zur Umsetzung der neuen Strahlenschutzverordnung für den Vollzug im Land Brandenburg.

Mit dem Inkrafttreten der neuen StrlSchV am 01.08.2001 erhöhte sich der Arbeitsaufwand bei der Bearbeitung von Sachverhalten zunächst auf Grund der damit verbundenen Umlern- und Umdenkprozesse. Außerdem kamen mit der neuen StrlSchV weitere Aufgaben auf die AAS zu. Das sind zum Beispiel:

- die Beachtung des Schutzes von Mensch und Umwelt vor natürlichen Strahlungsquellen bei Arbeiten,
- die Notwendigkeit der Erteilung von Fachkundebescheinigungen im Strahlenschutz (was bisher nur für die RöV eine Pflichtaufgabe war; in Summe wurden im Berichtsjahr 61 Fachkundebescheinigungen neu erteilt) sowie die Kontrolle der Aktualisierung der Fachkunde,

- die Erweiterung der Kontrollaufgaben der Behörden hinsichtlich der Einhaltung der neuen Grenzwerte, der Erarbeitung von Strahlenschutzanweisungen, der Durchführung von Dichtheitsprüfungen etc.

Im Rahmen der Schwerpunktmaßnahme "UV-Hautbestrahlungsgeräte" suchten die Mitarbeiter von zwei AAS 18 Betreiber von Sonnenstudios, Fitnesscentern und Haarstudios auf. Es wurden gerätetechnische Daten, technische Ausstattung und personelle Voraussetzungen erfasst, der Stand der Umsetzung der DIN 5050 und der Empfehlungen der Strahlenschutzkommission ermittelt sowie Beratungsgespräche mit den Solarienbetreibern und dem Personal geführt. Die Ergebnisse wurden an die Charité, Abteilung Photodermatologie, als Grundlage für Messungen an ausgewählten Solargeräten weitergeleitet.

Eine besondere Herausforderung für die Mitarbeiter der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde waren

- die Einführung neuer Verfahren in der Strahlentherapie, wie beispielsweise die intravaskuläre Brachytherapie (Bestrahlung der Blutgefäße von innen mit Sr-90 bzw. P-32) und die interstitielle Afterloading-Therapie (Behandlung gekapselter Formen des Prostatakarzinoms, bei der umschlossene radioaktive Stoffe (I-125- bzw. Pd-103-Seeds) dauerhaft implantiert werden),
- die verstärkte Durchführung von nuklearmedizinischen Therapien, wie der Radio-Synoviorthese (Bestrahlung der Gelenkinnenhaut) in zwei Tierkliniken und
- die Anwendung der Computertomographie in der Tiermedizin für Pferde.

Im technischen Bereich wurde im vergangenen Jahr die Betriebsgenehmigung für einen Experimental-Beschleuniger erteilt. Hierbei handelte es sich um eine Anlage zur Entwick-

lung von Hochfrequenz-Photoinjektoren. Einem weiteren Experiment (Verhinderung der Verockerung von Brunnenanlagen) diente die Gamma-Bestrahlung von zwei Brunnen zur Grundwasserabsenkung in einem Großkraftwerk. Ob diesem Versuch selbst bei erfolgreichem Ausgang eine spätere reguläre Anwendung folgen kann, bleibt abzuwarten, da zu befürchten ist, dass diese Art der Anwendung radioaktiver Stoffe in eine noch zu erstellende Rechtsverordnung nach Atomgesetz über „Arten von Tätigkeiten, die nicht gerechtfertigt sind“, aufgenommen wird.

Neben vier besonderen Vorkommnissen (zwei Funde von Cs-137 Quellen im Schrott; Fund von Anzeigeelementen mit Ra-226 auf einer Liegenschaft der ehemaligen russischen Streitkräfte; freier Verkauf von Ionisationsrauchmeldern im Einzelhandel), die ohne radiologische Folgen für Personen und Umwelt blieben, gab es leider auch Vorkommnisse in einer strahlentherapeutischen Einrichtung, bei denen durch falsche Bestrahlungen Patienten zu Schaden kamen. Ursache waren hier Personalprobleme, fehlende bzw. mangelhafte Dokumentationen sowie nicht durchgeführte Sachverständigenprüfungen. Die Klinik wurde geschlossen und staatsanwaltliche Ermittlungen durchgeführt.

2.9 Arbeitszeitschutz

Sonn- und Feiertagsarbeit

Im Land Brandenburg blieb die Zahl der Anträge zur Bewilligung von Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach Arbeitszeitgesetz im Jahr 2001 gegenüber dem Jahr 2000 konstant. 496 Bewilligungen wurden erteilt (Abbildung 32). Im Einzelhandel gab es einen neuen Trend. Dienstleistende Fremdfirmen führten die gesetzlich vorgeschriebenen Inventuren an Werktagen durch.

Die Bewilligungen zur Sonn- und Feiertagsarbeit verteilten sich folgendermaßen:

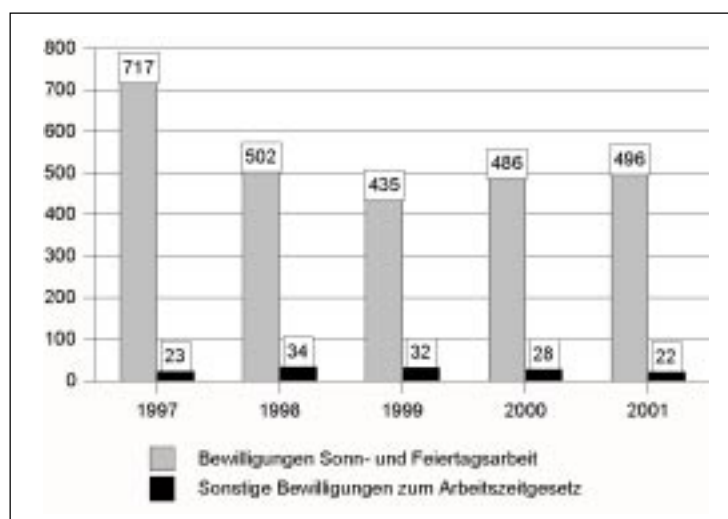
- 491 im Handelsgewerbe an bis zu 10 Sonn- und Feiertagen im Jahr für einen erweiterten Geschäftsverkehr bzw. für einen Sonntag im Jahr zur Durchführung der Inventur und in den übrigen Wirtschaftszweigen an bis zu 5 Sonn- und Feiertagen im Jahr zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens (§ 13 Abs. 3 ArbZG),
- 3 Beschäftigung mit Arbeiten, die aus chemischen, biologischen, technischen oder physikalischen Gründen einen ununterbrochenen Fortgang auch an Sonn- und Feiertagen erfordern (§ 13 Abs. 4 ArbZG)
- 2 bei einer weitgehenden Ausnutzung der gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten, wenn die Konkurrenzfähigkeit unzumutbar beeinträchtigt ist und durch die Genehmigung der Sonn- und Feiertagsarbeit die Beschäftigung gesichert werden kann (§ 13 Abs. 5 ArbZG).

Die Mehrzahl der Anträge auf Bewilligung der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung gemäß § 13 Abs. 3 ArbZG stellte die Baubranche. Die Antragstellungen von Transportunternehmen, Handelslagern sowie Logistikzentren im Zusammenhang mit dem 31. Oktober (Reformationstag) zeigten sich jährlich wiederkehrend und in der Tendenz steigend. Ursache dessen waren die zahlreichen und expandierenden Ansiedlungen dieser Firmen in der Randlage zu Berlin, die überwiegend als Dienstleister für Berliner Unternehmen tätig sind. Die Notwendigkeit der Feiertagsarbeit ergab sich aus der Tatsache, dass die „just-in-time“-Logistik eine zeitnahe und tägliche Anlieferung unterschiedlichster Produkte fordert (Baustoffe, Lebensmittel, Arzneimittel).

Bewilligt wurde Sonntagsarbeit z. B. für die Rekonstruktion einer Papiermaschine und die Gleiserneuerung auf der Bahnstrecke Berlin - Frankfurt (Oder).

Abbildung 32:

*Bewilligungen von Ausnahmen
nach Arbeitszeitgesetz*



Die Anzahl der Bewilligungen von Sonntagsbeschäftigungen im Handelsgewerbe für die Erweiterung des Geschäftsverkehrs zwecks Teilnahme an Haus- und Ordermessen nahm leicht zu. Ursache war die Zunahme von Warenpräsentationen auf Ausstellungen im Bundesgebiet verbunden mit Unternehmensansiedlungen. Inwieweit die gestellten Anträge mit der tatsächlich geleisteten Sonntagsarbeit während der Haus- und Ordermessen an Sonntagen in Einklang standen, konnte zum Berichtszeitpunkt nicht abgesehen werden. Während zukünftiger Betriebsbesichtigungen ist die Rechtslage in produzierenden Bereichen verstärkt zu thematisieren.

Die Ausnahmen vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung nach § 13 Abs. 5 ArbZG betrafen die Bereiche Maschinenbau, Elektronik, Kunststoffver- und -bearbeitung. Alle diesbezüglichen Anträge wurden bewilligt.

41 Anträge auf Sonn- und Feiertagsbeschäftigung wurden wegen fehlender Genehmigungsvoraussetzungen kostenpflichtig abgelehnt.

Sonstiger Arbeitszeitschutz

Die Anzahl der Anträge auf Ausnahmen zum ArbZG, die sich nicht auf Sonn- und Feiertagsbeschäftigung bezogen, blieb konstant.

Im Jahr 2001 wurden 22 Ausnahmen bewilligt. Mehrheitlich handelte es sich um Anträge zur Verlängerung der Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 ArbZG). Die Antragsteller kamen aus der Metallindustrie, dem Baugewerbe und der Energieversorgung.

Im Jahr 2001 wurden im Land Brandenburg 8.932 Überprüfungen zum ArbZG in den Unternehmen durchgeführt. 2.096 Besichtigungen davon fanden im Rahmen der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung statt. 131 Beanstandungen wurden festgestellt. 747 Mängel traten bei 6.836 Überprüfungen zum sonstigen Arbeitszeitschutz auf (Abbildung 33).

Verstöße nach § 3 ArbZG ließen sich schwierig nachweisen. Arbeitszeiten von mehr als 10 Stunden wurden nicht dokumentiert. Die Beanstandungen potenzierten sich. Neben einer Arbeitszeit von mehr als 10 Stunden wurden die fehlende Aufzeichnung und fehlerhafte Auskünfte gegenüber der Behörde beanstandet. In Einzelfällen waren Auskünfte nur durch Anordnungen zu erhalten.

Umfangreiche Kontrollen wurden zur Dauer der täglichen Arbeitszeit, zur Einhaltung der Ruhepausen und der Ruhezeiten sowie zur Gewährung der Ersatzruhetage durchgeführt.

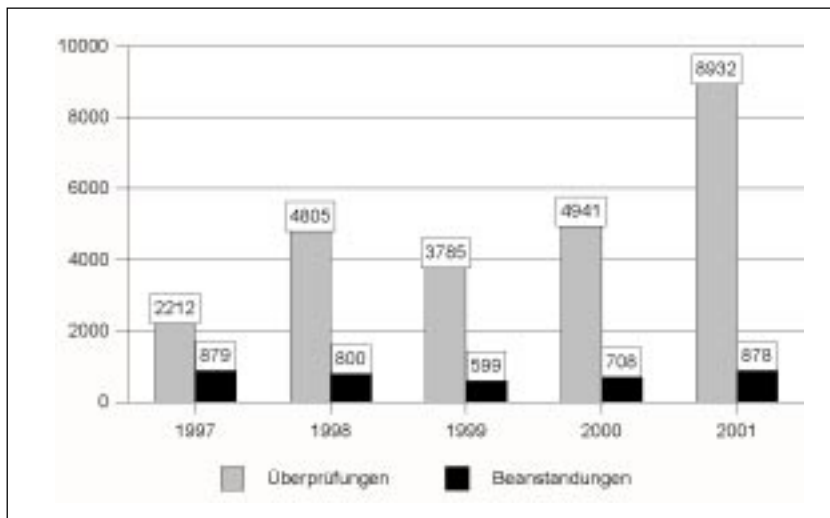


Abbildung 33:

Überprüfungen und
Beanstandungen
nach Arbeitszeit-
gesetz

Branchenbezogen überprüften die AAS Unternehmen des Bauhaupt- und -nebgewerbes, der häuslichen Krankenpflege, des Handels, des Gaststättengewerbes, Einrichtungen des Sports sowie Rettungsdienste und Klinikbereiche. In letzteren wurden Überschreitungen der tarifvertraglich zulässigen 12-Stunden-Schichten im ärztlichen Bereich festgestellt. Als Hauptproblem gaben die Verantwortlichen nicht zu besetzende Stellen an.

Mitarbeiter eines Rettungsdienstes beschwerten sich über zu lange Schichtzeiten. Hier ließ aber der bestehende Tarifvertrag Schichtzeiten zu, die über acht bzw. 10 Stunden hinaus gingen. Die Beschwerde musste als unbegründet zurückgewiesen werden.

Insgesamt waren 303 Anfragen und Beschwerden zur Umsetzung des ArbZG zu bearbeiten.

Hinsichtlich der Durchsetzung der Bestimmungen des ArbZG wurden neun Anordnungen erlassen. 57 Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf Grund von Verstößen zum ArbZG eingeleitet und 43 Verwarnungen bzw. Bußgeldbescheide erlassen.

Bewilligung einer zeitlich befristeten Ausnahme trägt zum Erhalt von Arbeitsplätzen bei

Frau Donath, AAS Cottbus

Ein Unternehmen bewarb sich Mitte des Jahres um einen Auftrag zur Sicherstellung eines Dienstleistungsauftrags. Um sich als Mitbewerber bei der Ausschreibung beteiligen zu können, wurde als grundlegende Voraussetzung die Vorlage eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung gefordert, auf dessen/deren Basis zur Absicherung des Auftrags ein 12-Stunden-Schicht-System praktiziert werden kann. Das antragstellende Unternehmen legte dem Vergabegremium eine Betriebsvereinbarung vor. Diese wurde nicht anerkannt. Das führte dazu, dass das antragstellende Unternehmen von vornherein als Mitbewerber nicht in Betracht kam. Kurzfristig musste nun eine Entscheidung getroffen werden, weil sonst die Arbeitsplätze von ca. 75 Beschäftigten in Frage gestellt waren.

Das Unternehmen wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an das AAS. Auf Antrag wurde behelfsweise eine befristete Ausnahmegewilligung auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a ArbZG erteilt, um durch Präzisierung der vorgelegten Betriebs-

vereinbarung und der mit den Beschäftigten geschlossenen Einzelverträge die Voraussetzungen für eine mögliche Inanspruchnahme des § 7 Abs. 3 ArbZG zu schaffen.

Dem Antrag konnte entsprochen werden, weil nachgewiesen wurde, dass die 12-stündige Schichtzeit einen erheblichen Anteil von Arbeitsbereitschaft umfasste. Durch Begrenzung der Schichtzeit auf 12 Stunden wurde ein Höchststrahlen gesetzt, der dem Gesundheitsschutz jedes Einzelnen Rechnung trug. Die Ausnahmegewilligung selbst wurde an Nebenbestimmungen geknüpft und mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Dabei wurde

1. die Beschäftigungszeit jedes einzelnen Arbeitnehmers auf 12 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich begrenzt.
2. eine betriebsärztliche Untersuchung hinsichtlich möglicher Auswirkungen der 12-Stunden-Schichten auf die Gesundheit des von der Ausnahme betroffenen Personenkreises gefordert, deren Ergebnis zu dokumentieren und dem AAS auf Anforderung zur Verfügung zu stellen ist.
3. gefordert, den Beschäftigten die Teilnahme an grundlegenden und ergänzenden Fortbildungsseminaren wie z. B. Stressbewältigung, Abbau physischer und psychischer Belastungen, zu ermöglichen.

Entscheidungserheblich für die Verlängerung der Schichtzeit auf 12 Stunden an vier Tagen in der Woche war der darin enthaltene hohe Anteil an Arbeitsbereitschaft. Durch das Schichtsystem wurde den Beschäftigten im Durchschnitt ein zusätzlicher freier Tag, im Gegensatz zu einem herkömmlichen 8-Stunden-Schicht-System, gewährt.

Neben diesen Aspekten versetzte die kurzfristige Entscheidung des AAS das Unternehmen in die Lage, sich als qualifizierter Mitbewerber bei der Vergabe zu behaupten.

Umsetzung der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen im Krankenhausbereich

Frau Donath, AAS Cottbus

Im Berichtszeitraum überprüften die Mitarbeiter der AAS die Umsetzung der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen im Krankenhausbereich. Dazu führten sie Gespräche mit den Direktoren und Pflegedienstleitungen der Einrichtungen. Sie nahmen Einsicht in die Dienstpläne sowie in personenbezogene Aufzeichnungen zu geleisteten Bereitschaftsdiensten bzw. Rufbereitschaften.

Es wurde offensichtlich, dass die Arbeitszeitanachweisführung für das ärztliche Personal nicht den Anforderungen des Arbeitszeitgesetzes entsprach. Nach § 16 Abs. 2 ArbZG ist jede über die werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden hinausgehende Arbeitsleistung der Beschäftigten aufzuzeichnen. Aufzeichnungspflichtig sind somit auch Arbeitszeiten, die an Sonn- und Feiertagen und während des Bereitschaftsdienstes oder der Rufbereitschaften geleistet werden. Vermerkt waren lediglich die Bereitschaftsdienststufen A, B, C und D in den Dienstplänen.

Anhand der vorgelegten Unterlagen war in keinem der Fälle eine Prüfung möglich, ob

- eine über die werktägliche Arbeitszeit des § 3 Satz 1 ArbZG hinausgehende tatsächliche Arbeitszeit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgeglichen wurde oder noch auszugleichen ist,
- eine zusammenhängende Ruhezeit während des Bereitschaftsdienstes oder der Rufbereitschaft an den einzelnen Tagen gewährleistet war;
- die Höchstarbeitszeitgrenze trotz Inanspruchnahme während des Bereitschaftsdienstes und der Rufbereitschaft eingehalten wurde.

Um eine Überprüfung zur Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen im ärztlichen Bereich durchführen zu können, wurde das Führen personenbezogener Aufzeichnungen gegliedert nach folgender Struktur durch das Amt angeordnet:

Erfassung der

- werktäglichen Arbeitszeit
- geleisteten Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaftsdienste,
- Einsatzzeiten auf dem Notarzteinsatzwagen sowie
- während dieser Dienste anfallenden Aktivarbeitszeiten.

Die Auswertung der Arbeitszeitzachweise von einem repräsentativen Zeitraum von zwei bis drei Monaten gestaltete sich sehr aufwendig, da diese manuell und personenkonkret erfolgen musste. Im Ergebnis zeigten sich Defizite bei der Umsetzung der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen, die sich untergliedern lassen in die Rubriken

1. Nichtgewährung der vorgeschriebenen Mindestruhezeit,
2. Arbeitszeitmassierungen im Zusammenhang mit der Leistung von Bereitschaftsdiensten im Anschluss an einen Tagdienst und
3. Durchführung von Bereitschaftsdiensten, die nach dem Grad ihrer Inanspruchnahme Vollarbeit darstellen (Aktivzeiten > 50 % der Bereitschaftsdienstzeit) und demnach fehlende Anordnungsbefugnis für derartige Dienste.

Betroffen hiervon war das ärztliche Personal in allen Klinikbereichen. Die im § 15 Abs. 2 Ziffer c BAT begrenzte regelmäßige Arbeitszeit von maximal 12 Stunden täglich, wurde in den Überprüfungszeiträumen wiederholt überschritten.

Gemäß den in § 1 ArbZG als Spezialgesetz definierten Schutzziele wurden die Verwaltungsdirektoren deshalb aufgefordert, die Arbeit gemäß § 4 ArbSchG so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.

Ihnen wurde mitgeteilt, dass auf Grund der praktizierten Arbeitszeitorganisationsform und dem zur Verfügung stehenden ärztlichen Personal bei genügend langem Fortbestehen der Arbeitszeitregelungen und bei Betrachtung des Tätigkeitsprofils eine unzumutbare Belastung, die zur Beeinträchtigung der Gesundheits- und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten führen kann, zu befürchten ist.

Durch veranlasste Strukturveränderungen konnten kurzfristig zumindest Veränderungen dahingehend getroffen werden, dass nach einem Bereitschaftsdienst generell eine Freistellung vom darauffolgenden Tagdienst erfolgt.

Als Hauptproblem signalisierten die Verantwortlichen nicht zu besetzende Stellen im ärztlichen Bereich. Die nicht einheitliche Verfahrensweise der Landesgesundheitsämter in den Bundesländern verschärft die ohnehin angespannte Situation weiter. Bekannt wurde in diesem Zusammenhang beispielsweise, dass einem ausländischen Arzt die Arbeitserlaubnis im Land Bayern auf Grund der vorliegenden Qualifikation erteilt wurde, in Brandenburg jedoch nicht.

Die Überwachungs- und Beratungstätigkeit der AAS wird sich auch in den nächsten Jahren konzentriert fortsetzen müssen. Basis der Gespräche werden die vorliegenden Gefährdungsbeurteilungen auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes bilden, die inhaltlich im Hinblick auf die Arbeitszeitorganisationsformen fortzuschreiben sind.

Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Im Jahr 2001 überprüften die vier AAS des Landes Brandenburg bei 316 Straßenkontrollen 550 Busse und 2.265 Fahrzeuge im Güterverkehr. Ebenso kontrollierten sie 1.435 Betriebe. 35.833 Verstöße gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr wurden festgestellt.

1.251 Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden abgeschlossen, davon 101 Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld, 309 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld und 841 Bußgelder.

Diese Zahlen zeigen, wie dringlich die Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr überwacht werden muss. Denn eine häufige Ursache bei Verkehrsunfällen ist die Übermüdung von Fahrerinnen und Fahrern durch überlange Einsatz- und Lenkzeiten.

Die relativ geringe Anzahl der Bußgeldverfahren gegen Unternehmer im Personenverkehr (ca. 3 %) spiegelte den realen Anteil an den Ordnungswidrigkeitenanzeigen wider. Die 9.694 ausgewerteten Ordnungswidrigkeitenanzeigen sowie die Betriebsbesichtigungen und Fahrzeugkontrollen ließen die Schlussfolgerung zu, dass einige Unternehmen und Disponenten zur Erfüllung der Aufträge Verstöße gegen die Sozialvorschriften für das Fahrpersonal in Kauf nahmen sowie zum Teil versuchten, den wachsenden Konkurrenzdruck und die kritische wirtschaftliche Situation im Güterverkehrsgewerbe durch Umgehung der gesetzlichen Vorschriften zu kompensieren.

Die formell-rechtlichen Zuwiderhandlungen überwogen mit 60 % gegenüber den materiell-rechtlichen Verstößen.

Bei den formell-rechtlichen Zuwiderhandlungen dominierten folgende Mängel:

- nicht ordnungsgemäßes Betreiben des Kontrollgerätes,

- nicht ordnungsgemäßes Verwenden der Schaublätter bzw. Nichtausfüllen der Schaublätter von den Vortagen,
- nicht ordnungsgemäßes Mitführen und Aufbewahren der Arbeitszeitchronik

Bei den materiell-rechtlichen Zuwiderhandlungen traten vor allem folgende Mängel auf:

- Überschreitung der Tageslenkzeit,
- Verkürzung der Tagesruhezeit,
- Nichteinhalten der Lenkzeitunterbrechung.

Die Kontrollen der Busse für Schülerreisen vor der Abfahrt wurden weitergeführt. In Einzelfällen musste die Weiterfahrt untersagt werden.

Neben der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Straßenverkehrsämtern, den Sonderüberwachungsgruppen bei den Polizeipräsidien, den Arbeitsämtern (Bekämpfung der illegalen Beschäftigung), dem Bundesgrenzschutz und dem Zoll bewährten sich die gemeinsamen Betriebsprüfungen bei Personenverkehrsunternehmen mit dem Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen.

Bei den Kontrollen auf der Straße und in den Unternehmen sowie bei der intensiven Beratungstätigkeit der AAS ließ sich im Vergleich zu den Ergebnissen der Vorjahre eine Verbesserung der Situation erkennen.

Aus der Anzahl und der Art der ermittelten Verstöße gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr ist jedoch nach wie vor eine Gefährdung für alle Verkehrsteilnehmer abzuleiten.

Daraus resultiert die Notwendigkeit für die AAS, auch in den kommenden Jahren die Einhaltung des Fahrpersonalrechts konsequent zu überwachen.

Kontrollen bei Schülerbusreisen

Herr Strehl, AAS Potsdam

Immer wieder schrecken Meldungen über schwere Verkehrsunfälle mit Bussen die Bevölkerung auf. Aus diesem Grund begann man im AAS Potsdam bereits vor Jahren mit einer Aufklärungskampagne an den Schulen. Durch Presseveröffentlichungen und in Schulkonferenzen wurden Lehrer und Eltern über die Risiken, die durch den Einsatz übermüde-ter Fahrer auftreten, aufgeklärt. Das AAS bot sich an, Abfahrtskontrollen bei Schülerbusreisen durchzuführen. In den letzten Jahren nutzten immer mehr Schulen und Eltern diesen Service.

Bei einer dieser Kontrollen stellte das AAS Potsdam fest, dass die beiden Fahrer, die eine 12-Tage-Tour nach England fahren sollten, keine Sozialversicherungsausweise vorweisen konnten. Beide Fahrer äußerten sich dahingehend, dass sie arbeitslos gemeldet seien. Darüber hinaus konnten beide Fahrer keine Ruhezeit nachweisen, so dass eine Untersagung der Weiterfahrt angeordnet werden musste.

Der Arbeitgeber schickte daraufhin einen neuen Fahrer und sicherte zu, dass in Osnabrück ein weiterer Fahrerwechsel erfolgen werde. Dieser Wechsel fand nicht statt. Ein Lehrer unterrichtete daraufhin das AAS. Auf Grund dieser Information wurde die Autobahnpolizei benachrichtigt. Diese stoppte den Bus und stellte fest, dass der Fahrer die Lenkzeit ausgeschöpft hatte. Daraufhin erfolgte die Anordnung einer Ruhezeit. Damit die Fahrt fortgesetzt werden konnte, wurde ein Ersatzfahrer eines anderen Unternehmens eingesetzt.

Einer der beiden arbeitslosen Fahrer war im Bus geblieben und wollte ursprünglich in Osnabrück den Bus verlassen. Der Arbeitgeber stellte diesen Fahrer zwischenzeitlich ein. Er sollte ab London den Bus übernehmen. Das war aber nicht möglich, da er keine Ruhezeit

eingelegt hatte, so dass der Ersatzfahrer bis zum Zielort weiterfuhr.

Der Vorgang wurde zur weiteren Klärung an das zuständige AAS und an das zuständige Hauptzollamt abgegeben. Durch das Hauptzollamt wurde eine Tiefenprüfung veranlasst, um zu klären, ob in diesem Unternehmen weitere Arbeitslose beschäftigt werden. Das AAS leitete ein Bußgeldverfahren ein.

Kontrolle und Ahndung sowie Beratung – zwei Seiten einer Medaille beim Vollzug der Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Herr Ritter, AAS Cottbus

Die Kontrollen der Sozialvorschriften im Straßenverkehr nehmen auch weiterhin einen hohen Stellenwert bei den ständigen Tätigkeiten im AAS Cottbus ein. Die Häufigkeit der eingehenden Anzeigen sowie die Erkenntnisse und Ergebnisse aus den zurückliegenden Betriebskontrollen werden als Kriterien für die Steuerung der Aufsichtstätigkeit in den Fuhrunternehmen genutzt.

In einem Unternehmen im Aufsichtsbereich wurden z. B. erneut zahlreiche und zum Teil schwere Verstöße gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr festgestellt, obwohl gegen den Arbeitgeber in den letzten drei Jahren bereits fünf Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt wurden. Innerhalb eines halben Jahres gingen erneut 16 Anzeigen ein. Als besonders schwerwiegend wurden die Verstöße zur Überschreitung der Tageslenkzeit und in Verbindung mit der Nichteinhaltung der Tagesruhezeit eingestuft. Die Fahrer mussten bis zu 1.100 km am Tag zurücklegen. Des Weiteren wurde mehrfach die Wochenruhezeit unterschritten und die Doppelwochenlenkzeit überschritten.

Auch wenn dieser Fall nicht die Regel darstellt, stellen die Aufsichtskräfte der AAS bei Kontrollen, besonders in Kleinbetrieben, im-

mer wieder mangelhafte Kenntnisse bei der Anwendung der Sozialvorschriften für Kraftfahrer fest. Auch werden Mängel beim Beschriften und Verwenden der Schaublätter als Kavaliersdelikte angesehen. Die Kraftfahrer oder Arbeitgeber fühlten sich bei Ermahnungen während dieser Betriebs- oder Straßenkontrollen gegängelt. Einzelne von ihnen zeigten wenig Einsicht zu den von ihnen begangenen Ordnungswidrigkeiten.

Als besonderer Schwerpunkt zeigte sich in den Unternehmen das Ignorieren der Kontrollpflichten durch die kontrollbefugten Personen, die bereits bei der Disposition der Fahrzeuge beginnen und sich über die Regelung der Abgabe der Schaublätter durch die Kraftfahrer bis zur geordneten Aufbewahrung der Schaublätter fortsetzen. Verantwortliche Mitarbeiter erfüllten die ihnen übertragenen Kontrollpflichten nicht oder nur unzureichend, einige Arbeitgeber ignorierten ihre persönliche Verantwortung bei diesem Prozess.

Diese Feststellungen belegen, dass Kraftfahrer, Disponenten und Arbeitgeber selbst unzureichende Kenntnisse zu den Sozialvorschriften für Kraftfahrer besitzen. Deshalb wurde auf Initiative des AAS Cottbus begonnen, mit dem IHK Bildungszentrum Cottbus Lehrgänge für Kraftfahrer sowie Arbeitgeber und verantwortliche Personen zu organisieren.

Die ersten Lehrgänge zeigten, dass viele falsche Auffassungen zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr bestanden. Viele Fragen konnten auf der Grundlage der Rechtsvorschriften beantwortet und falsche Auffassungen korrigiert werden. In den Diskussionen stellte sich aber auch heraus, dass das bestehende Recht besonders an den Grenzübergängen nach Österreich und bei den Kontrollen in Bayern unterschiedlich ausgelegt wurde. Die Lehrgangsteilnehmer diskutierten den zur Zeit bestehenden erhöhten wirtschaftlichen Druck, der sich negativ auf die Einhal-

tung der Sozialvorschriften für Kraftfahrer auswirkt.

Die bereits durchgeführten Schulungen empfanden die Fahrer und Arbeitgeber als Bereicherung des vorhandenen Wissens. Die Schulungen werden weitergeführt, um den Wissensstand bei allen Beteiligten zu vertiefen und die Disposition und die Kontrolle in den Unternehmen zu verbessern. Letztlich tragen auch diese Maßnahmen dazu bei, die Arbeitsbedingungen der Kraftfahrer und die allgemeine Sicherheit im Straßenverkehr zu verbessern.

2.10 Jugendarbeitsschutz

Die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) sind Zielpunkte im Rahmen der Besichtigungstätigkeit der AAS und ausgewählter thematischer Studien.

Die Aufsichtstätigkeit trägt der gesetzlichen Forderung Rechnung, Jugendliche und Kinder vor tätigkeitsbedingten physischen und psychischen Schäden zu schützen und nachhaltige Fehlentwicklungen des heranwachsenden Organismus zu vermeiden.

Die AAS überprüften die Einhaltung der beiden Vorschriften im Rahmen von ca. 4.200 Besichtigungen. Folgende Verstöße traten hauptsächlich auf:

- fehlende Nachweise von Nachuntersuchungen,
- unzureichende oder fehlende Gefährdungsbeurteilung gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG i.V.m. § 28a JArbSchG,
- Ausgleichszeiten gem. § 16 JArbSchG (Arbeit an Samstagen) nicht beachtet,
- Verstöße gegen Pausenregelungen (§ 11 JArbSchG).

Neben der Beratung der Unternehmen wurde auf die Verstöße mit Besichtigungsschreiben, Anordnungen und Anwendung des Ordnungswidrigkeitengesetzes reagiert.

Kinderarbeit in der Familie

Frau Richter, AAS Cottbus

Das AAS Cottbus wurde durch die ermittelnde Behörde zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung informiert, dass bei der Prüfung betrieblicher Unterlagen der Verdacht auf Kinderarbeit aufgekommen war.

Die Prüfung des AAS ergab, dass auf einer Baustelle eine Frau eine illegale Beschäftigung ausübte und zur Erfüllung des termingebundenen Auftrags ihre beiden Kinder beschäftigte. Die 12 und 13 Jahre alten Kinder leisteten in einem Zeitraum von vier Monaten insgesamt 69 Stunden Kinderarbeit.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Überforderung, Überbeanspruchung und Gefahren am Arbeitsplatz zu schützen. Ihre Gesundheit und Entwicklung soll nicht durch zu frühe, zu lange, zu schwere oder gefährliche Arbeit gefährdet werden. Den Gefahren durch eine zu frühe Heranziehung zur Arbeit begegnet das Gesetz im § 5 Abs. 1 durch das Verbot, Kinder und Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, zu beschäftigen. Deshalb verfolgt das JArbSchG den Zweck, Kinder und Jugendliche in allen Bereichen abhängiger Beschäftigung zu schützen.

Arbeitgeber im Sinne des JArbSchG ist nach § 3 jede Person, die ein Kind oder einen Jugendlichen beschäftigt. In diesem Fall war somit die Mutter die Arbeitgeberin ihrer eigenen Kinder, da diese die Arbeiten entsprechend der Weisungsbefugnis ausführten.

Die Ermittlungen sowie das Ahnden des Gesetzesverstößes richteten sich deshalb gegen

die Mutter. Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wurde eingeleitet.

Kinderarbeit in einem Verlags-Druckhaus

Frau Weisberg, AAS Potsdam

Das AAS Potsdam wurde durch das Arbeitsamt Potsdam informiert, dass anlässlich der Überprüfung eines Druckereibetriebes zwei Jugendliche unter 16 Jahren in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 24.00 Uhr dort angetroffen wurden. In diesem Druckhaus wurden vorwiegend Werbe- und Prospektmaterialien sowie kostenlos an Haushalte verteilte regionale Zeitungen hergestellt.

Das AAS veranlasste im Rahmen einer Besichtigung, alle Lohnabrechnungen der Beschäftigten mit Geburtsdatum ab 1983 zur Verfügung zu stellen. Die Lohnabrechnungen enthielten den Namen, das Geburtsdatum, die Beschäftigungstage sowie die tägliche Beschäftigungsdauer. Beginn und Ende der Beschäftigungszeit waren nicht ausgewiesen.

Die Firmeninhaberin gab an, dass die Kinder nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr beschäftigt waren. Diese Aussage wurde jedoch auf Grund der Feststellungen des Arbeitsamtes angezweifelt.

Die Lohnabrechnungen ab Geburtsjahr 1985 sowie die konkreten Arbeitstage in den Jahren 2000 und 2001 wurden analysiert und die geleisteten Arbeitsstunden ermittelt. Die Auflistung belegte, dass 27 Kinder bzw. vollzeitschulpflichtige Jugendliche über einen Zeitraum von zwei Jahren beschäftigt wurden, und zwar auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen mit teilweise erheblich hoher Stundenzahl von bis zu 12 Stunden.

Das Verhalten der Arbeitgeberin stellte einen Verstoß gegen das Verbot der Kinderbeschäftigung gem. § 5 Abs. 1 JArbSchG dar. Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Ju-

gendliche dürfen lediglich zwei Stunden täglich und maximal 10 Stunden wöchentlich eine der im Gesetz genannten Tätigkeiten ausführen. Zwar handelte es sich hier um Jugendliche, jedoch fanden die für Kinder geltenden Vorschriften auf sie Anwendung, da sie noch der Vollzeitschulpflicht unterlagen. Maßgeblich hierfür sind die Schulgesetze der Länder. Brandenburg sieht eine Schulzeit von 10 Jahren vor.

Die Unterlagen wurden im September an die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts einer Straftat gem. § 58 Abs. 5 JArbSchG abgegeben. Das Ermittlungsverfahren wurde eröffnet.

2.11 Mutterschutz

Um die gesundheitlichen Risiken für Mutter und Kind am Arbeitsplatz weiter zu vermindern, führten die Mitarbeiter der AAS im Rahmen der Aufsichtstätigkeit verstärkt Beratungen mit den Arbeitgebern durch. Wesentliche Inhalte waren die Einsatzmöglichkeiten von Schwangeren sowie die Gewährleistung der Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote nach dem Mutterschutzgesetz und der Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchRiV).

Außerdem verfolgten die AAS das Ziel, neben den Arbeitgebern auch die werdenden Mütter so früh wie möglich zu erreichen und über ihre Rechte zu informieren. Ein wirkungsvoller Weg war die Durchführung eines weiteren Mutterschutzworkshops hauptsächlich für Mitarbeiterinnen von Schwangerenberatungsstellen im Jahre 2000. Im Berichtsjahr wurde deutlich, dass viele auf dieser Veranstaltung vermittelten Informationen an die Schwangeren weiter geleitet worden waren. Die Resonanz auf diese Öffentlichkeitsarbeit war erfreulich, viele Frauen nahmen Kontakt zu den AAS auf und ließen sich zu ihren Problemen am Arbeitsplatz beraten.

In den AAS gingen im Berichtsjahr 4.343 Anzeigen zur Beschäftigung von werdenden Müttern gemäß § 5 Abs. 1 MuSchG ein. Gegenüber den Vorjahren bedeutete das einen weiteren kontinuierlichen Anstieg. Diese Zunahme ließ sich nicht allein auf den Geburtenanstieg zurückführen, sondern auch auf eine gestiegene Rechtssicherheit der Arbeitgeber, die sie einerseits durch die Beratungstätigkeit der Mitarbeiter der AAS erwarben und andererseits durch Informationen der Handwerks- und Ärztekammern erhielten, die im Rahmen des kooperativen Netzwerkes durch Mitarbeiter der AAS geschult wurden.

Bei der Überprüfung von Arbeitsplätzen werdender Mütter wurde festgestellt, dass in Betrieben mit einer guten Arbeitsschutzorganisation in der Regel der Einsatz werdender Mütter auf der Grundlage der Vorschriften des Mutterschutzes erfolgte. Die Gefährdungsbeurteilungen der Tätigkeiten nahm die Fachkraft für Arbeitssicherheit gemeinsam mit dem Betriebsarzt vor. In kleineren Unternehmen gestaltete sich der Vollzug der mutterschutzrechtlichen Vorschriften auf Grund fehlender bzw. unvollständiger Gefährdungsbeurteilungen für die AAS sehr aufwendig.

Bei insgesamt 5.231 Überprüfungen und 847 Besprechungen vor Ort behandelten die AAS Belange des Mutterschutzes. Die dabei festgestellten Beanstandungen betrafen vor allem die

- nicht erfolgte Benachrichtigung des AAS über die Beschäftigung von werdenden Müttern,
- unzulässige Arbeitszeit, Nacharbeit entgegen § 8 MuSchG,
- Nichtbeachtung bestehender Beschäftigungsverbote, z. B. bei schwerer körperlicher Arbeit, Lärm sowie der Gefahr an einer Berufskrankheit zu erkranken (insbesondere das Infektionsrisiko im medizinischen Bereich),

- fehlende Auslage des Mutterschutzgesetzes.

Im Ergebnis der Besichtigungen der Arbeitsplätze ordneten die AAS in Einzelfällen Beschäftigungsverbote an, wie z. B. in Abfallsortieranlagen und in Dienstleistungs- und Produktionsbetrieben. Eine Umsetzung in andere Bereiche, z. B. in den Verwaltungsbereich, kam in der Regel aus fachlichen Gründen nicht in Frage. Einige Frauen konnten aber auch mit Beschäftigungseinschränkungen an ihren Arbeitsplätzen weiter beschäftigt werden.

Beschäftigungsverbote wurden teilweise von Arbeitgebern versucht zu unterlaufen, die zur Lohnfortzahlung verpflichtet waren und diese nicht aus dem Umlageverfahren aufgrund der Betriebsgröße ersetzt bekamen. Gespräche und Beratungen vor Ort führten in der Mehrzahl zur Veränderung der Arbeitsbedingungen oder zur Umsetzung der Schwangeren auf einen anderen Arbeitsplatz.

Bei Arbeitsplatzüberprüfungen aufgrund von Beschwerden durch werdende Mütter stellten die AAS immer wieder fest, dass es nicht in jedem Fall die Arbeitgeber sind, die versuchen die Forderungen des Mutterschutzgesetzes zu umgehen. Von einigen werdenden Müttern wurden die Arbeitsbedingungen drastisch schlechter dargestellt als sie in der Realität waren. Die Schwangeren versuchten eine bezahlte Freistellung von der Arbeit zu erwirken, d. h. das AAS sollte ein Beschäftigungsverbot aussprechen. In den meisten Fällen wurden nur Beschäftigungseinschränkungen bzw. eine Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz mit dem Arbeitgeber vereinbart.

In begründeten 10 Einzelfällen wurden Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot zugelassen. Hierbei handelte es sich um Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot, die bis 21:00 Uhr bzw. bis 22:00 Uhr genehmigt wurden.

24-Stunden-Dienst im Krankenhaus

Frau Alt, AAS Neuruppin

Ein Arbeitgeber eines Krankenhauses hatte die Absicht, für die Absicherung der Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste eine Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot für eine schwangere Gynäkologin zu beantragen und informierte sich über die Ausnahmekriterien beim AAS. So sollte sie an fünf Tagen im Anschluss an den 8-Stunden-Tagdienst (von 6:00 bis 14:30 Uhr) den Rufbereitschaftsdienst bis zum nächsten Morgen (6:00) leisten und die Diagnose- und Indikationsstellung sowie Bewachung der Patienten während dieser Zeit übernehmen.

Dem Arbeitgeber wurde daraufhin nach Rücksprache mit dem zuständigen Gewerbearzt mitgeteilt, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen von Mutter und Kind bei einer Beschäftigung in dem vorgesehenen Zeitraum nicht ausgeschlossen werden können. Es könnte nur eine Beschäftigung bis längstens 23:00 Uhr zugelassen werden.

Der Arbeitgeber informierte daraufhin das AAS, dass eine Arbeitszeit bis maximal 23:00 Uhr nicht in das praktizierte Arbeitszeitregime des Krankenhauses passt und daher die werdende Mutter ab sofort nur in der Tagschicht mit einer Arbeitszeit von acht Stunden täglich beschäftigt würde.

Der vorgesehene Antrag wurde nicht mehr gestellt.

Kündigungsschutz

Im Jahr 2001 gingen 178 Anträge (Vorjahr: 183) auf Erklärung der Zulässigkeit von Kündigungen werdender Mütter in den AAS ein. In 128 Fällen wurden die vorgetragenen Gründe als besonderer Fall anerkannt und die Zulässigkeit der Kündigung erklärt. In 21 Fällen

erfolgte eine Ablehnung des Antrages, weil die vorgetragenen Gründe nicht ausreichend waren. Die durchgeführte Beratung von Arbeitgebern bei der Beantragung von Kündigungen werdender Mütter und Eltern in der Elternzeit bzw. im Erziehungsurlaub bewirkte in 19 Fällen die Rücknahme der Anträge. Eine detaillierte Auflistung ist der Übersicht 8 zu entnehmen.

2.12 Heimarbeitsschutz

Insgesamt wurden im Land Brandenburg 102 Heimarbeiter gemeldet. Sie erhielten Heimarbeit von 14 Brandenburger Auftraggebern und von Auftraggebern aus Berlin und anderen Bundesländern. Heimarbeit wurde vorrangig in den Wirtschaftszweigen der Papier- und Pappeverarbeitung, der Elektroindustrie und der Kunststoffverarbeitung ausgeführt.

Die Aufsichtskräfte der AAS wirkten im Rahmen ihrer Dienstgeschäfte in den Betrieben beratend auf Unternehmen ein, die in Erwägung zogen, Heimarbeit zu vergeben. Im Berichtszeitraum erfolgten mehr als 100 Beratungen, u.a. auch hinsichtlich ungeeigneter und verbotener Arbeiten nach dem Gefahrstoffrecht. Die konkrete Information von Auftraggebern und Heimarbeitern und die Kontrolle nach dem Heimarbeitsgesetz (HAG) erfolgte ggf. durch Mitarbeiter, die teilweise ämterübergreifend als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

28 Überprüfungen zum Heimarbeitsschutz wurden vorgenommen. Dabei wurden sechs Beanstandungen festgestellt, die sich u. a. auf die fehlende Führung von Entgeltbüchern sowie die fehlerhafte Berechnung von Entgelten und Zuschlägen bezogen und weitgehend aus Unkenntnis resultierten.

In einem Fall wurden die gezahlten Entgelte und Zuschläge für vier Heimarbeiter beim Auftragnehmer geprüft. Die Entgelte waren nicht entsprechend den Entgeltregelungen des Heimarbeitsgesetzes berechnet. Die zutreffenden bindenden Festsetzungen lagen beim Auftraggeber nicht vor. Zum Entgelt, dessen Berechnung anhand der Stückzahl montierter Kunststoffteile erfolgte, wurde lediglich der Krankengeldzuschlag gezahlt. Alle anderen laut bindender Festsetzung zu zahlenden Zuschläge blieben unberücksichtigt. Die Stückentgelte waren den Heimarbeitern bekannt, jedoch nicht das der Stückentgeltberechnung zugrunde liegende Mindeststundenentgelt. Das Mindeststundenentgelt war durch den Auftraggeber noch nicht berechnet worden.

Dem Auftraggeber wurden zur Kalkulation Hinweise gegeben und die zutreffenden bindenden Festsetzungen zur korrekten Berechnung der Entgelte und Zuschläge übergeben. Die Nachberechnung und eventuell erforderliche Nachzahlungen wurden rückwirkend vereinbart.

Übersicht 8: Anträge auf Kündigung nach Mutterschutzgesetz und Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) im Jahr 2001

Eingereichte Anträge	Kündigungsgrund		Insgesamt
	§ 9 (3) MuSchG	§ 18 (1) BErzGG	
insgesamt gestellte Anträge auf Kündigung	64	114	178
für zulässig erklärte Kündigungen	42	86	128
Ablehnung der Zulässigkeit	12	9	21

Nach wie vor erfolgt im Land Brandenburg eine intensive Werbung“Vergebe Heimarbeit”. Auf Nachfrage werden die Heimarbeit suchenden Personen beraten, um Zeitungsinserate zur Vergabe von Heimarbeit kritisch zu prüfen und nicht in finanzielle Vorleistungen zu treten.

Teil 3 Arbeitsmedizinischer Bericht

Bericht der Abteilung Arbeitsmedizin des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

1. Übersicht über die Tätigkeiten im Außen- und Innendienst

1.1 Grundsätzliches

Nach dem Beschluss des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) zu den "Aufgaben der Arbeitsmedizin in der modernen Arbeitsschutzverwaltung" im September 2001 kam es in der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg zu einer Standortbestimmung und zu einer Diskussion über diese Thematik. Dabei wurde deutlich, dass sowohl die Aufgabenstellung als auch die Arbeitsweise der Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte in Brandenburg die Intentionen des LASI-Beschlusses schon in beträchtlichem Maße erfüllten. Bei der Beratung zwischen dem MASGF als der obersten Arbeitsschutzbehörde, den AAS und dem Gewerbeärztlichen Dienst (GÄD) im LIAA bestand Einigkeit darüber, dass arbeitsmedizinische Sach- und Fachkompetenz auch weiterhin vorrangig in der Vollzugsebene der AAS einzubringen ist, aber auch für zentrale, landesweite Aufgabenstellungen benötigt wird.

1.2 Außendienst

Bei der Beurteilung der Leistungen im Jahr 2001 ist zu berücksichtigen, dass drei langjährig tätige Gewerbeärzte in den Ruhestand gingen und ausschieden. Die Stellen konnten bisher nur teilweise wieder besetzt werden.

Ein besonderer Schwerpunkt außendienstlicher Aktivitäten im Berichtsjahr lag bei der Vortragstätigkeit. Im Rahmen einer "Fortbildungsoffensive" der Arbeitsschutzverwaltung für alle im Vollzug tätigen Mitarbeiter beteiligte sich auch die Abteilung Arbeitsmedizin an

der Umsetzung dieser interdisziplinären Aktion. Vor Ort in den AAS hielten die Gewerbeärzte und Psychologen Referate zu den arbeitsmedizinischen und arbeitspsychologischen Sachverhalten der jeweiligen Themenstellung.

Aber auch für Fortbildungslehrgänge der Landesärztekammer und der Unfallversicherungsträger waren Gewerbeärzte vermehrt aktiv tätig. Insofern erklärt sich die stark gestiegene Anzahl der gewerbeärztlichen Vorträge (vgl. Tabelle 7 im Anhang).

1.3 Innendienst

Beteiligung am Berufskrankheitenverfahren

Im Vergleich zum Vorjahr ging die Anzahl der beim GÄD eingegangenen BK-Verdachtsanzeigen um 70 Fälle von 1.425 auf 1.355 zurück. Die Anzahl der vom GÄD bestätigten Berufskrankheiten verringerte sich im Vergleich zu 2000 um 55 (376 zu 321). Während der Anteil der bandscheibenbedingten Wirbelsäulenerkrankungen (BK-Nr. 2108-2110) bei den Verdachtsanzeigen bis hin zu den Bestätigungen abnahm, musste bei der Lärmschwerhörigkeit (BK-Nr. 2301) ein weiterer Zuwachs verzeichnet werden. Dieser betrug bei den Verdachtsanzeigen 14 % (n = 45) und bei den Bestätigungen als BK 12 % (n = 10). Bei der drittgrößten Gruppe, den Hauterkrankungen, kam es gegenüber dem Vorjahr zu einem Rückgang um 10 Anzeigen und um neun bestätigte BK (siehe Abbildung 34).

Die Meldungen der asbestassoziierten Krebserkrankungen (BK-Nr. 4104 und BK-Nr. 4105) blieb in etwa auf dem Niveau des Vorjahres

(93 zu 89). Bei den bestätigten BK dieser Gruppe lagen die Zahlen bei 15 zu 21. Das entspricht einer Zunahme um 40 % im Jahr 2001. Auf eine detaillierte Bewertung des Berufskrankheitengeschehens wird an dieser Stelle verzichtet, weil im Punkt 2.1 eine ausführliche Analyse des Zeitraumes 1991 - 2000 erfolgt.

Ermächtigung von Ärzten

Anträge von Ärzten auf eine Ermächtigung zur Vornahme spezieller arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach staatlichen Rechtsvorschriften wurden von den Gewerbeärzten genutzt, um anhand des dargestellten Bedarfs in den vom antragstellenden Arzt betreuten Betrieben die Situation des medizinischen Arbeitsschutzes zu überprüfen. Die damit verbundene Konsultation mit dem Betriebsarzt war für beide Seiten ein Gewinn, können doch Informationen und Erfahrungen ausgetauscht und Entwicklungen vor Ort be-

raten werden. Eine Erkenntnis konnte dabei unverändert häufig gewonnen werden: den beabsichtigten Vorsorgeuntersuchungen lagen oftmals keine exakten Gefährdungsbeurteilungen zu Grunde. Das trifft insbesondere für Vorsorgeuntersuchungen nach der Gefahrstoffverordnung zu, aber, wenn auch weniger oft, auch für die Vorsorgeuntersuchungen nach der Biostoffverordnung.

Im Berichtsjahr wurden 45 Erstermächtigungen und 44 Verlängerungsermächtigungen vom Gewerbeärztlichen Dienst bearbeitet und vom MASGF erteilt. Daneben wurden für 47 Ärzte die Anträge für eine oder mehrere Ermächtigungen nach berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV A4, LBG 1.2) einvernehmlich beraten.

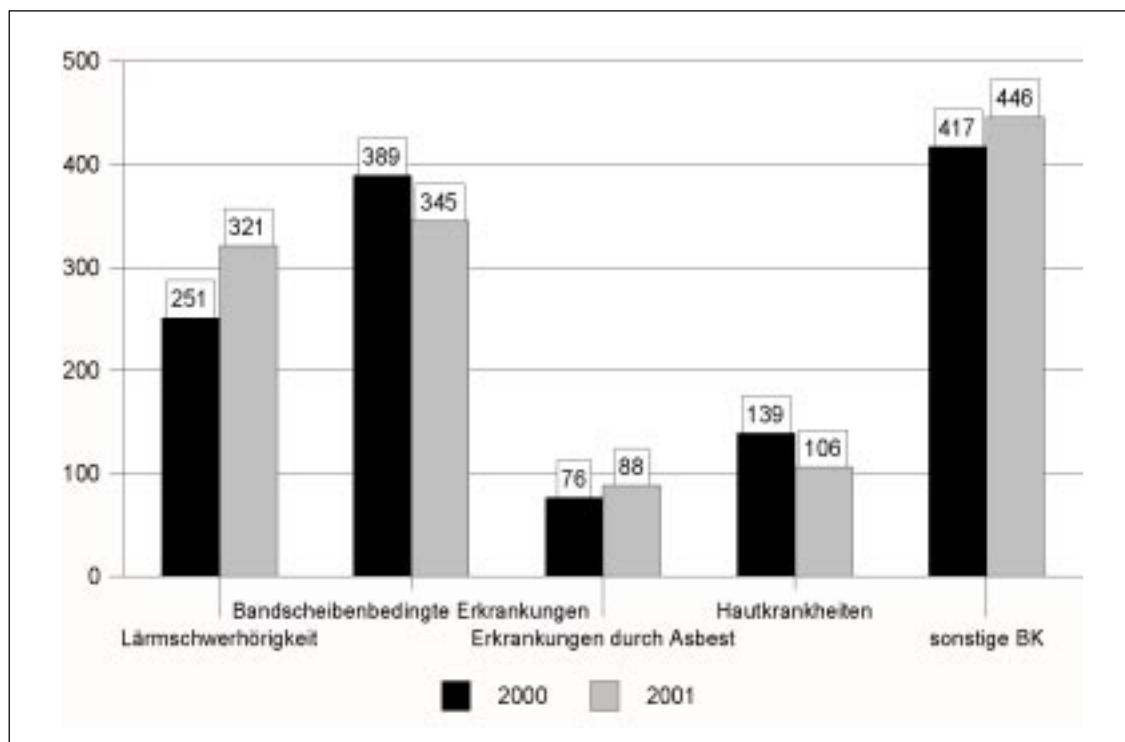


Abbildung 34: Vom GÄD begutachtete BK-Verdachtsfälle 2001 im Vergleich zu 2000

2. Grundsatzfragen, fachliche Schwerpunkte und Einzelbeispiele aus der Tätigkeit

2.1 Berufskrankheiten im Land Brandenburg - 1991 bis 2000 -

Herr Doz. Dr. sc. med. W. W. Jürgens,
LIAA

Für die nachfolgende Analyse wurden die dem LIAA vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Berlin und der Unfallkasse Brandenburg zur Verfügung gestellten Daten einer zusammenfassenden Analyse unterzogen.

Aus den Ergebnissen:

1)

Im Zeitraum 1991 bis 2000 wurden den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung 15.973 Meldungen über Erkrankungsfälle zugeleitet, bei denen zu prüfen war, ob eine Berufskrankheit vorliegt. Dabei handelte es sich

sowohl um Anzeigen von Ärzten über den begründeten Verdacht des Vorliegens einer Berufskrankheit, Anzeigen der Krankenversicherungen (§ 20 SGB V) als auch um geltend gemachte Erstattungsansprüche anderer Sozialversicherungsträger wie schließlich um von Versicherten selbst gestellte Anträge. In Abbildung 35 sind die angezeigten Verdachtsfälle für die einzelnen Berufskrankheiten-Gruppen dargestellt.

Im gleichen Zeitraum wurden von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung 3.009 Erkrankungsfälle als Berufskrankheiten anerkannt. Dies entspricht einer Anerkennungsquote von 19 %. In Abbildung 36 sind die anerkannten Berufskrankheitenfälle zusammengefasst.

Wie aus einer vergleichenden Betrachtung der Abbildungen 35 und 36 deutlich wird, ist die Anerkennungsquote in den einzelnen Berufskrankheitengruppen sehr unterschiedlich. So wurden z. B. bei in Frage stehenden beruflich verursachten Lärmschwerhörigkeitsfällen 37 % als Berufskrankheit anerkannt,

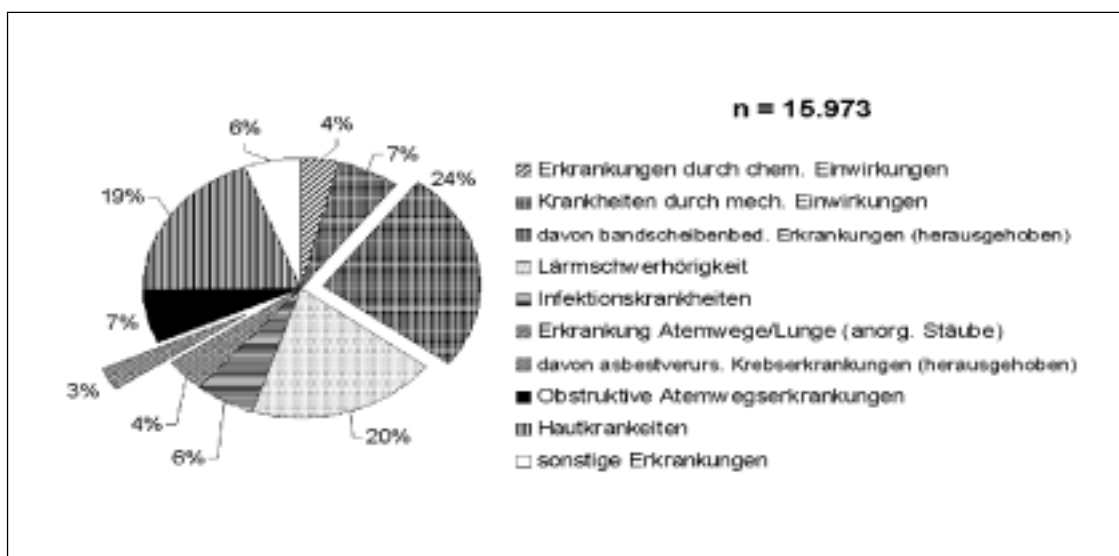


Abbildung 35: Summe und relative Anteile der Berufskrankheitenanzeigen, die im Zehn-Jahres-Zeitraum 1991 bis 2000 den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung zugegangen sind, gegliedert nach Erkrankungsgruppen

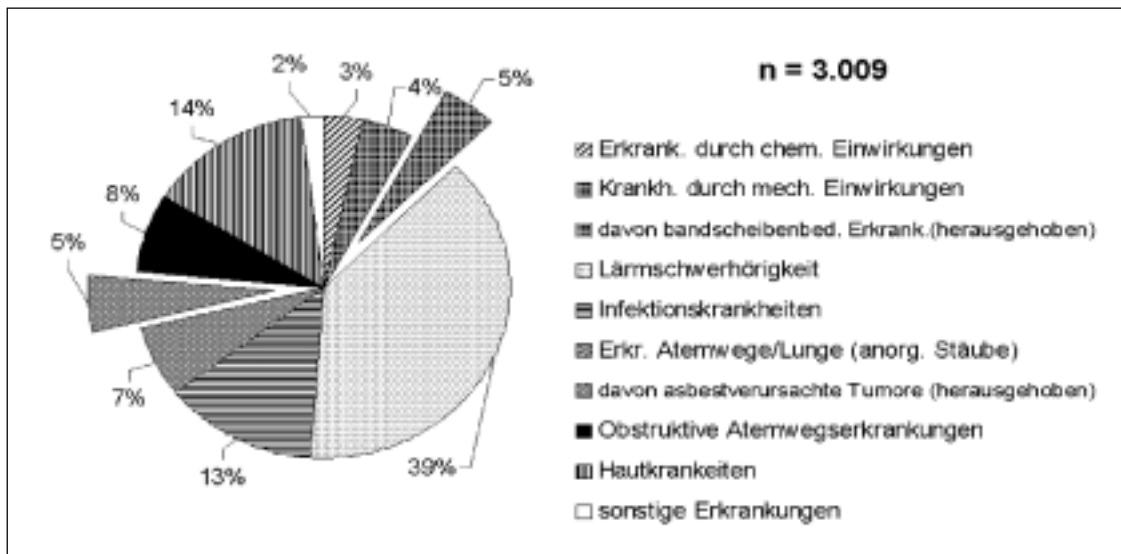


Abbildung 36: Summe und relative Anteile der von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung im Zeitraum 1991 bis 2000 als Berufskrankheit anerkannten Erkrankungsfälle

während lediglich 4 % der zu prüfenden Fälle eines Rückenleidens als bandscheibenbedingte Erkrankung der Wirbelsäule im Sinne der Berufskrankheitsdefinition identifiziert wurden. Bei den durch Asbest verursachten bösartigen Erkrankungen von Lunge, Lungenfell und Bauchfell wurde nahezu jede zweite Verdachtsmeldung als Berufskrankheitsfall bestätigt. Diese sich für das Land Brandenburg ergebenden Anerkennungsquoten unterscheiden sich nicht von denen, die sich für die gesamte Bundesrepublik Deutschland und den genannten Zeitraum errechnen lassen.

2)

Bei den im Zeitraum 1991 bis 2000 von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung insgesamt als Berufskrankheiten anerkannten 3.009 Erkrankungsfällen zeigt sich in den Jahren 1991 bis 1995 ein kontinuierlicher Anstieg von 39 im Jahr 1991 auf 524 im Jahr 1995; danach geht diese Zahl auf 284 im Jahr 2000 zurück (Abbildung 37).

Unsere weitergehenden Analysen konnten eindeutig belegen, dass es sich hierbei um

einen "Wendeknick" mit nachfolgendem "Nachholebedarf" handelt.

Dies wird u. a. deutlich, wenn man beachtet, dass

- 1989 in dem Gebiet, das in großer Nähe dem Territorium des Landes Brandenburg entspricht, etwas mehr als 900 Berufskrankheitsfälle zu verzeichnen waren und
- die Fälle einer Lärmschwerhörigkeit, deren Beginn in den siebziger Jahren gelegen ist, von neun im Jahr 1991 auf 244 im Jahre 1995 anstieg und danach auf fast die Hälfte, genau auf 113 Fälle, im Jahr 2000 gesunken ist.

3)

Die Lärmschwerhörigkeit bildet mit 1.165 Fällen, das sind 39 % aller Berufskrankheitsfälle der Jahre 1991 bis 2000, die Spitze im Berufskrankheitengeschehen. Wenngleich es sich hier um eine Erkrankung handelt, die in der Regel erst nach zwei bis drei Jahrzehnten zu Kommunikationsstörungen führt und

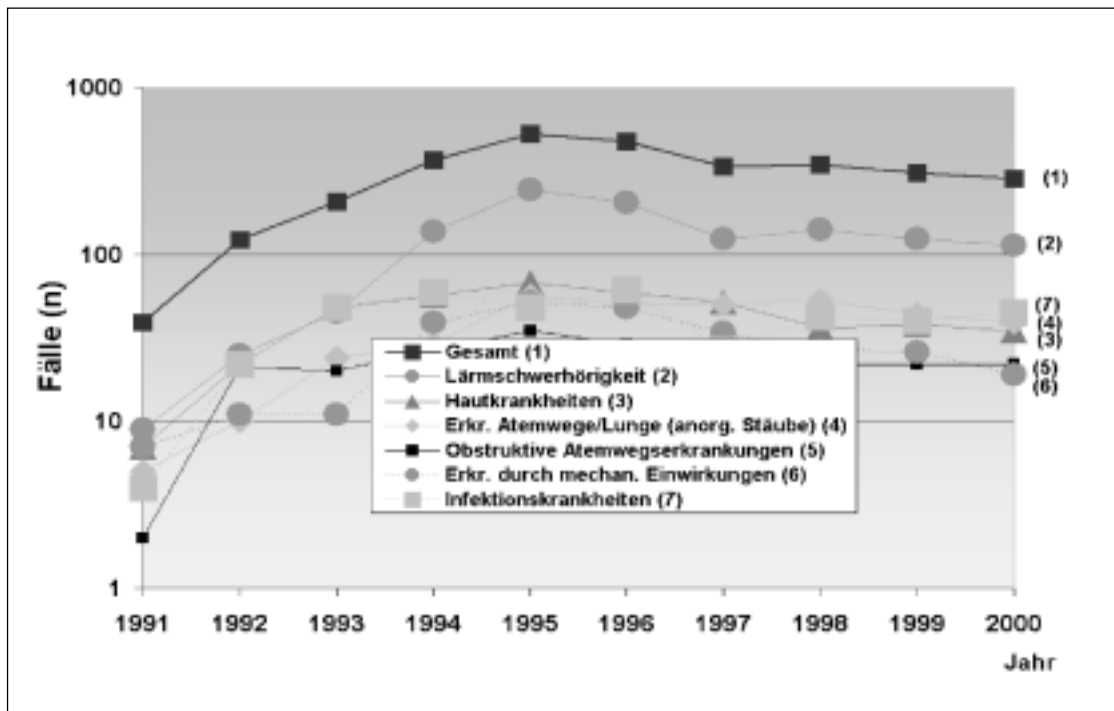


Abbildung 37: Zeitreihen anerkannter Berufskrankheitenfälle (logarithmische Darstellung!) für die einzelnen Jahre 1991 bis 2000

damit vielen Betroffenen erst spät bewusst wird, wäre es falsch, die aktuelle Bedeutung des Lärms in der Arbeitswelt zu unterschätzen. Wie aus der Zahl jährlich durchgeführter arbeitsmedizinischer Gehörvorsorgeuntersuchungen errechenbar, arbeiten derzeit etwa 80.000 Beschäftigte in Brandenburg unter gehörschädigendem Lärm; nach Expertenschätzungen beträgt diese Zahl für die Bundesrepublik Deutschland aktuell etwa 4 Millionen! Dabei müsste in der Zukunft nicht eine einzige lärmverursachte Schwerhörigkeit entstehen, wenn dort, wo Lärm nicht bzw. noch nicht durch technische, technologische oder organisatorische Maßnahmen als Gefahrenquelle beseitigt werden kann, individueller Gehörschutz in Form von Gehörschutzstöpseln oder -kappen regelmäßig getragen würde. Dies durchzusetzen obliegt den Unternehmern; es zu überprüfen dem berufsgenossenschaftlichen und staatlichen Arbeitsschutz. Dabei kommt es insbesondere darauf an, bereits in der Berufsausbildung aufklärerisch

tätig zu werden. Die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg hat hierzu Initiativen ergriffen, das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Schritte zur Realisation - auch im Kontakt mit dem Landesverband Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern der gewerblichen Berufsgenossenschaften - vorgeschlagen und eingeleitet.

4)

Die zweite zahlenmäßig große Berufskrankheitengruppe umfasst die durch Infektionserreger oder Parasiten verursachten Krankheiten. (Zu dieser Gruppe zählen auch die Tropenkrankheiten, die - mit 20 Fällen im Beobachtungszeitraum - deshalb außer Betracht bleiben sollen, da sie naturgemäß keinen Bezug zu Arbeitsbedingungen im Land Brandenburg haben.)

In den Jahren 1991 bis 2000 wurden 247 von Tieren auf Menschen übertragbare Erkrankungsfälle als Berufskrankheiten anerkannt.

In etwa 80 % dieser Fälle handelt es sich um lokalisierte Hautkrankheiten, die durch Viren (Euterpocken) bzw. Pilze (Melkerflechte) verursacht sind. Diese Erkrankungen heilen in der Regel ohne bleibende Schäden ab, können aber eine mehrwöchige Arbeitsunfähigkeit bedingen. So ist es nicht verwunderlich, dass nur in neun dieser 247 Fälle eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in rentenberechtigender Höhe festgestellt wurde.

Anders stellt sich dies bei den von Mensch zu Mensch übertragenen Infektionskrankheiten dar. Hier wurde bei den im Beobachtungszeitraum festgestellten 131 Erkrankungen 46 mal die Zahlung einer Rente gewährt. Erfahrungsgemäß stehen in dieser Krankheitsgruppe Folgen einer Hepatitis-B-Infektion als Ursache im Mittelpunkt. Die für die einzelnen Jahre 1997 bis 2000 ermittelten Zahlen von Erkrankungsfällen sind mit 12, 10, 12 und 12 konstant.

5)

Nicht jede in der Liste der Berufskrankheiten aufgeführte Erkrankung wird im Fall der Fest-

stellung einer beruflichen Verursachung als Berufskrankheit anerkannt, sondern verschiedentlich müssen zusätzliche versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein. So gilt u. a. für bandscheibenbedingte Erkrankungen der Wirbelsäule, für obstruktive Atemwegserkrankungen und für Hautkrankheiten die Aufgabe der schädigenden Tätigkeit als eine solche Voraussetzung. Für Hautkrankheiten gilt zudem, dass nur schwere bzw. wiederholt rückfällige Krankheitsbilder Anerkennung finden können.

Die Einbeziehung dieser Erkrankungen in eine Übersicht lässt daher eher als die alleinige Betrachtung anerkannter Berufskrankheitenfälle eine Übersicht über das Niveau von Arbeitsbedingungen erkennen und Schwerpunkte für die Prävention ausmachen. In Abbildung 38 sind (gekennzeichnet durch die herausgelösten Tortenstücke) diese Erkrankungen zu den als Berufskrankheit anerkannten Fällen hinzugefügt. Danach wurde in jedem fünften Fall einer beruflich verursachten Erkrankung aufgrund fehlender versicherungsrechtlicher Voraussetzungen keine Berufskrankheit anerkannt.

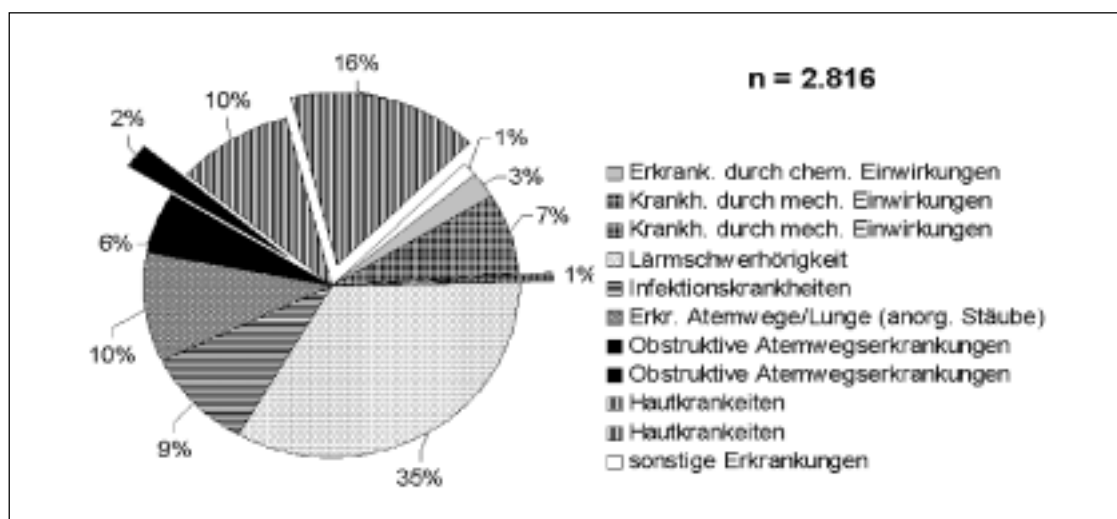


Abbildung 38: Berufsverursachte Erkrankungsfälle des Zeitraumes 1995 bis 2000. Dabei bedeuten: innere Abschnitte: relative Anteile der als Berufskrankheit anerkannten Fälle; herausgelöste Abschnitte: Erkrankungsfälle, in denen die berufliche Verursachung festgestellt wurde, jedoch keine Anerkennung als Berufskrankheit erfolgte.

Die Abnahme der Zahl als Berufskrankheit anerkannter Hautkrankheiten in den Jahren 1995 bis 1998 und der Anstieg der Erkrankungsfälle in den Jahren 1996 bis 1999, in denen eine berufliche Verursachung festgestellt wurde, aber die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, weist darauf hin, dass in zunehmendem Maß die Erkrankungen frühzeitig erkannt und ihnen mit geeigneten Mitteln entgegengewirkt wurden, so dass ein schweres und / oder wiederholt rückfälliges Krankheitsbild verhindert werden konnte (Abbildung 39).

Die Zahlen obstruktiver Atemwegserkrankungen lassen eine ähnliche Tendenz erkennen, jedoch verbietet sich eine Interpretation aufgrund der geringen Zahl.

6)

Ein für die Betroffenen besonders schwerwiegendes Ereignis bedeutet die medizinische Diagnose einer bösartigen Erkrankung. Allein

in den fünf Jahren 1995 bis 2000 wurde in 122 Fällen eine durch Asbest verursachte bösartige Erkrankung der Lunge (Lungenkrebs) bzw. des Lungenfells oder Bauchfells (Mesotheliom) als Berufskrankheit anerkannt. Aufgrund der langen Latenzzeiten (Zeit zwischen Beginn der Asbestexposition und Diagnose der Erkrankung) von ca. 25 bzw. 30 Jahren und unter Berücksichtigung des Asbestverbrauchs in West- und Ostdeutschland muss mit einem weiteren Ansteigen der Asbestkrebserkrankungen (in den alten Bundesländern bereits deutlich ausgeprägt) auch in Brandenburg gerechnet werden. Analysen des Landesinstituts lassen erkennen, dass derzeit in den neuen Bundesländern nur etwa die Hälfte der asbestverursachten Mesotheliomerkrankungen zur Anzeige gelangen (ausführlich in: ErgoMed 24 (2000) H3, S. 132-135).

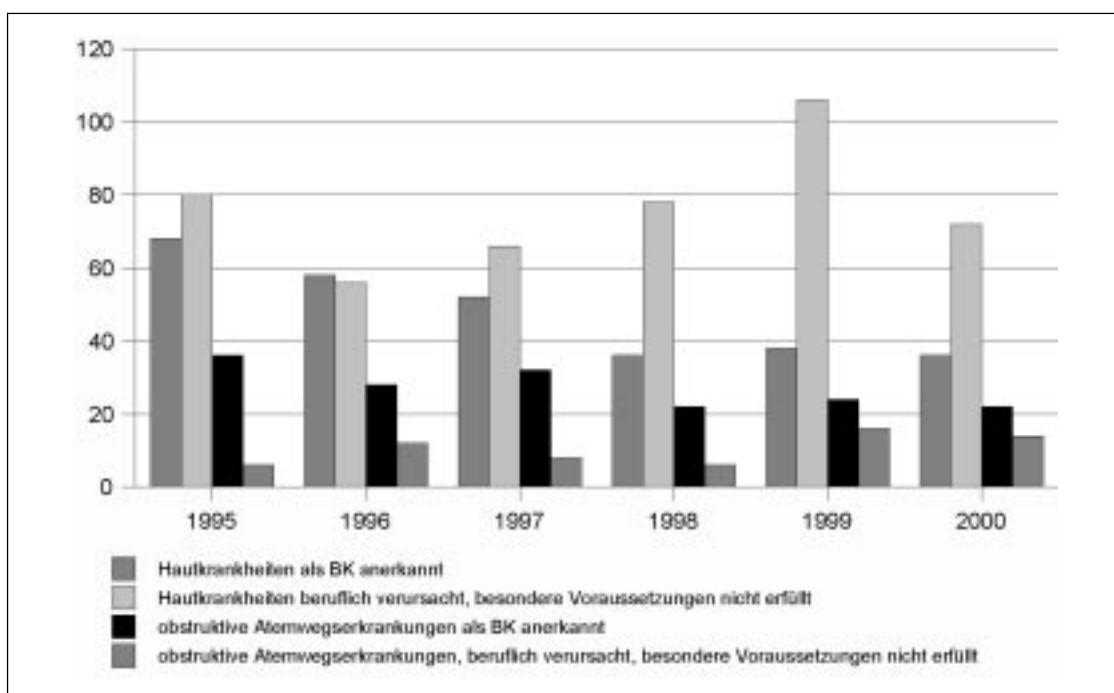


Abbildung 39: Beruflich verursachte Erkrankungen der Haut und obstruktive Atemwegserkrankungen der einzelnen Jahre 1995 bis 2000 im Land Brandenburg

2.2 Landesarbeitskreis Arbeit und Gesundheit beim MASGF

Mit der Geschäftsführung des Arbeitskreises (AK) ist das LIAA beauftragt. Diese Aufgabe wird durch die Abteilung Arbeitsmedizin wahrgenommen, hauptsächlich in der Person des Abteilungsleiters und einer Gewerbeärztin. Der AK führte drei Arbeitsberatungen durch und kann für das Berichtsjahr auf folgende Aktivitäten verweisen:

Fachtagung "Arbeit und Gesundheit in der öffentlichen Verwaltung"

Diese vom Landesarbeitskreis initiierte und organisierte Veranstaltung hatte das Ziel, den Zusammenhang von Verwaltungsmodernisierung, Gesundheit und Wohlbefinden der Beschäftigten in den Dienststellen der Landesregierung, der Kreisverwaltungen und der Kommunen zu diskutieren, Erfahrungen auszutauschen und Potenziale für Aktivitäten zum Gesundheitsschutz und zur betrieblichen Gesundheitsförderung aufzuzeigen.

An der Fachtagung nahmen ca. 150 Personen teil, die als Dienststellenleiter, Personalvertreter, Sicherheitsfachkräfte, Betriebsärzte und Inhaber einer Beauftragtenfunktion aus den Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung in Brandenburg, vereinzelt auch aus anderen Ländern, gekommen waren.

Das Programm gliederte sich im ersten Teil in Vorträge zum Anliegen der Verwaltungsmodernisierung und zur Bestandsaufnahme hinsichtlich der arbeitsbedingten Belastungen und Gefährdungen, des erreichten Standes bei Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie bei der betrieblichen Gesundheitsförderung. Im zweiten Teil wurden vier verschiedene Praxisbeispiele dargestellt und ausführlich diskutiert.

Broschüre "Arbeitsschutz und betriebliche Gesundheitsförderung - Adressen, Ansprechpartner, Angebote"

Dem Vorbild anderer Regionen folgend sah es der AK als ein dringendes Erfordernis an, ein Informationsheft über alle Institutionen im Land Brandenburg, die sich mit dem Problemfeld von Arbeit und Gesundheit befassen, zu erstellen. In acht Abschnitten sind die Adressen, Ansprechpartner und Aufgabenstellungen

- der staatlichen Einrichtungen*
- der Unfallversicherungsträger*
- von Krankenkassen*
- der Kammern*
- von Verbänden*
- von arbeitswissenschaftlichen Einrichtungen*
- von Beratungsstellen und*
- von Netzwerken*

aufgeführt. Ein Glossar und Index vervollständigen diese Veröffentlichung. Eine Internetversion dieser Informationsbroschüre ist in Vorbereitung und kann dann über die Adresse <http://bb.osha.de> eingesehen werden.

2.3 Arbeitspsychologisches Projekt

Analyse zur psychischen Belastung und Beanspruchung des Betreuungspersonals in zwei Werkstätten für Behinderte

Frau Herborn, LIAA

Im Ergebnis einer 1999 erfolgten Schwerpunktaktion der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg in Werkstätten für Behinderte (WfB) wurden in den Jahren 2000/2001 spezielle Untersuchungen zu psychischen Belastungen und Beanspruchungen der Betreuer in WfB durchgeführt.

Werkstätten für Behinderte bieten erwachsenen psychisch und/oder physisch Behinderten eine Eingliederung in das Arbeitsleben außerhalb des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Sinnvolle Beschäftigungen und sozialer Kontakt tragen zur Persönlichkeitsentwicklung bei. Dabei soll neben dem Ziel der beruflichen Rehabilitation auch eine zur Kostendeckung beitragende Produktionsauslastung gewährleistet sein.

Die Betreuer bringen eine industrielle oder handwerkliche Facharbeiterausbildung mit, die den in der Werkstatt angebotenen Arbeitsbereichen entspricht, und absolvierten eine sozialpädagogische Zusatzausbildung.

Untersuchungsmethodik

Insgesamt wurden 39 Betreuer in die Untersuchung einbezogen. Das zur Anwendung gekommene Methodenprogramm beinhaltet neben objektiven arbeitsprozessorientierten auch personenorientierte Erhebungsmethoden.

Zur objektiven Einschätzung der Arbeitsanforderungen kamen das "Screening psychischer Arbeitsbelastungen - Situation" (SPA-S nach Metz/Rothe, 2000) und das Verfahren "Beanspruchung bei Humandienstleistungen - Hilfe zur Organisations- und Arbeitsanalyse im Pflegebereich" (BHD-HOAP nach Hacker, 1995) zum Einsatz.

Ergänzend wurden Fragebogenmethoden eingesetzt: Das "Screening psychischer Arbeitsbelastungen - Person" (SPA-P nach Metz/Rothe, 2000), der "Fragebogen zur Beanspruchung durch Humandienstleistungen" (BHD-FBH nach Hacker, 1995) sowie der "Arbeitsbeschreibungsbogen" (ABB von Neuberger und Allerbeck).

Ein jeweils etwa 45-minütiges halbstandardisiertes Interview mit jedem einzelnen Mitarbeiter fand während der Arbeitszeit statt und beinhaltete schwerpunktmäßig: positive Seiten der Tätigkeit, Belastungsfaktoren und Risiken, Bewältigungsmechanismen, Betriebsklima, Arbeitsbedingungen und Arbeitsorganisation.

Die Mitarbeit erfolgte freiwillig, die Datenerhebung war anonym.

Untersuchungsergebnisse

Die objektive Beurteilung ergab für die Betreuertätigkeit in einer Werkstatt für Behinderte insgesamt ein hohes Maß an Komplexität und Variabilität der inhaltlichen Anforderungen. Die Tätigkeit ist ganzheitlich. Sie besteht aus Planungsanteilen, eigenverantwortlichem Aufbereiten und Verteilen der Auftragsarbeiten, Begleiten und Kontrolle der Arbeitsausführung und zugleich verantwortlichem Umgang mit den behinderten Beschäftigten. Die Betreuer stellen sich dabei auf aktuelle Befindlichkeiten ein und sind Ansprechpartner für individuelle Probleme. Sie übernehmen Kundenkontakte und haben auch Dokumentationsarbeit und Berichtstätigkeit zu leisten.

Die Tätigkeit weist einen relativ großen Entscheidungsspielraum in Bezug auf zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Tätigkeit auf. Physische und psychische Anforderungen sind vielfältig und sehr komplex, von unterschiedlichen Handlungs- und Kooperationserfordernissen und dem Umgang mit zahlreichen Menschen geprägt. Die Tätigkeit ist risikobehaftet im Sinne der Erfordernis der parallelen Ausführung von Arbeitstätigkeiten und damit geteilter Aufmerksamkeit. Unvorhersehbare Störungen und Unterbrechungen und ebenso der unter Umständen konfliktbehaftete Umgang mit den Behinderten sind tätigkeitsimmanent.

Die personenbezogenen Teile der Untersuchungsmethodik erfassen die individuelle Reflexion der Arbeitssituation.

Auch die Betreuer beurteilten ihren Arbeitsinhalt überwiegend positiv hinsichtlich Entscheidungsspielraum, Komplexität und Variabilität der Arbeitsaufgabe sowie Qualifikationserfordernissen. Die Arbeit wird von den Befragten als sehr abwechslungsreich beschrieben.

Hingegen wird in einer der beiden Einrichtungen über Lärmbelästigung geklagt. In beiden Werkstätten bemängeln die Betreuer, dass sie zu wenig in vorgesehene Veränderungen am Arbeitsplatz einbezogen werden. In einigen Bereichen kritisieren Betreuer die mangelnde Leistungsanerkennung.

Im Befinden und Erleben aller Gruppenleiter zeigte sich ein völlig unauffälliges, neutrales Beanspruchungsbild: Die Arbeitnehmer erleben keine über eine „normale“ psychische Ermüdung hinausgehende Erschöpfung, die nicht in einem adäquaten Zeitraum im Erholungsprozess kompensiert werden könnte. Sie schöpfen offenbar eine gute Motivation aus dem reichhaltigen Arbeitsinhalt und der Möglichkeit, weitgehend selbstständig zu arbeiten. Ihr Interesse wird durch die erlebte Sinnhaftigkeit der Arbeit besonders gestützt.

Während des Interviews wurde den Befragten einer WfB zusätzlich Gelegenheit gegeben, sich zu Aspekten der Arbeitsbelastung und Arbeitszufriedenheit, zu Beschwerden und Auswirkungen ihrer beruflichen Belastungen auf das Privatleben anhand von Rating-skalen zu äußern.

Auch hier werden Belastung durch Zeitdruck und mangelnde Informationen vorrangig genannt. Demzufolge sind auch 58 % der Befragten eher unzufrieden mit dem Informationsfluss. Auf die Arbeitszufriedenheit wirken sich besonders deutlich die Räumlichkeiten und die unzureichenden Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung sowie die Angebote zur eigenen Gesundheitsförderung aus.

Das Untersuchungsergebnis zeigt, dass die einzelnen als negativ beanstandeten Belastungsfaktoren offensichtlich durch die insgesamt als positiv empfundene Arbeitssituation und die damit gute Arbeitszufriedenheit kompensiert werden können.

Teil 4 Bericht sonstiger Dienststellen

Bericht der Abteilung Arbeitsschutz, der Stabsstellen und der Allgemeinen Dienste des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

1. Organisation und Personal des LIAA

In der Folge notwendiger Einsparmaßnahmen im Landeshaushalt wurden im Berichtsjahr von 7,5 altersbedingt frei werdenden Stellen lediglich 3,5 Stellen im LIAA wieder besetzt. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit einer Prioritätensetzung. So wurden eine Beratungsstelle für psychosoziale Konflikte für die gesamte Landesverwaltung eingerichtet und der an Bedeutung zunehmende Bereich des technischen Verbraucherschutzes/Marktüberwachung personell gestärkt.

Vier Beschäftigte des LIAA wurden abgeordnet. Darunter fällt die Abordnung einer Mitarbeiterin für ein Jahr an die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Bilbao/Spanien. Trotz aller Ressourcenknappheit hat Brandenburg damit einen wichtigen Beitrag für das Funktionieren des Europäischen Netzwerks für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz geleistet.

Seit November 2000 werden zwei Auszubildende als Kauffrau für Bürokommunikation und als Fachinformatiker für Anwendungsentwicklung betriebspraktisch ausgebildet.

2. Übersicht über die Tätigkeiten im Außen- und Innendienst

Die Mitarbeiter der Abteilung Arbeitsschutz, der Stabsstellen und der Allgemeinen Dienste des Landesinstituts nahmen im Berichtsjahr 2001 die in Übersicht 9 dargestellten Tätigkeiten wahr.

Übersicht 9: Tätigkeiten im Außen- und Innendienst im Vergleich der Jahre 1999 bis 2001

Tätigkeiten im Außendienst	1999	2000	2001
Begutachtungen von Arbeitsplätzen in Betrieben und auf Baustellen	152	108	135
Messeinsätze	k.A.	116	106
Besprechungen	155	68	172
Spezielle Untersuchungen	20	-	3
Vorträge und Vorlesungen	59	54	115
Tätigkeiten im Innendienst	1999	2000	2001
Bearbeitung von Anfragen	954	1.163	797
Durchführung von Analysen und Untersuchungen	954	1.219	971
Abgabe von Stellungnahmen und Gutachten	298	96	137
Durchführung von Besprechungen	293	159	204
Bearbeitung von Meldungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)	76	28	28
Bearbeitung von EU-Mitteilungen und Unfallmeldungen	181	158	225
Aufträge zur Analyse toxikologischer (Luft- und Material-) Proben (siehe auch Punkt 3.1)	121	126	96
Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen von Verordnungen und Richtlinien	23	19	30
Bereitstellung von Normen für die Einrichtungen der Arbeitsschutzverwaltung	151	207	204
Besuch von Fortbildungsveranstaltungen	102	98	100
Erarbeitung von Materialien (z.B. Broschüren, Merkblätter, Handlungsanleitungen, Infoblätter)	55	57	37

k.A. - keine Angaben

3. Grundsatzfragen, fachliche Schwerpunkte und Einzelbeispiele aus der Tätigkeit

3.1 Chemische Arbeitsbelastungen

Im Fachbereich Toxikologie wurden im Jahr 2001 von den Mitarbeitern 96 Analyseaufträge registriert. Davon kamen

- 16 direkt aus den AAS und vom GÄD,
- 75 von Probenahmen der Mitarbeiter des LIAA und
- 5 von Ringversuchen.

Die 96 Analyseaufträge beinhalteten

- 216 Luftproben auf Aktivkohle und Silicagel zur gaschromatographischen Analyse auf flüchtige organische Verbindungen,
- 55 Luftproben auf Dinitrophenylhydrazin (DNPH) zur hochdruckflüssigkeitschromatographischen Untersuchung auf Aldehyde/Ketone,
- 27 Luftproben zur spezifischen Untersuchung auf Formaldehyd,

- 80 Materialproben (Untersuchung auf Lösemittelgehalt, geruchsintensive Komponenten, Holzschutzmittel, Asbest),
- 40 Urinproben,
- 18 Filterproben,
- 6 Lachgasmessungen.

Im Rahmen der Analyseaufträge führten die Mitarbeiter 919 Einzelanalysen durch:

- 674 Analysen auf flüchtige organische Substanzen mittels Gaschromatographie,
- 110 Analysen auf Aldehyde / Ketone mittels Hochdruckflüssigkeitschromatographie,
- 62 Analysen auf Metalle mittels Atomabsorptionsspektroskopie,
- 27 Analysen auf Formaldehyd (photometrisch),
- 36 Analysen auf Metaboliten organischer Verbindungen mittels HPLC,
- 2 Analysen auf Quecksilber im Urin mittels Atomabsorptionsspektroskopie,
- 6 Lachgasmessungen mit IR-Spektrometer,
- 2 Fluoride mit ionenselektiver Elektrode.

Landeseigene Version des Gefahrstoffmoduls im Informationssystem für den Arbeitsschutz (IFAS) entwickelt

Herr Beyer, LIAA

Das Fachkonzept der brandenburgischen Arbeitsschutzverwaltung sieht eine prioritätengerechte Steuerung des Arbeitsschutzhandelns durch Konzentration auf die Bereiche mit einem hohen Interventionsbedarf vor. Hierzu sind Informationen über die Gefährdungspotentiale durch Expositions- und Belastungsfaktoren notwendig.

Mit einer landeseigenen Version des IFAS-Gefahrstoffmoduls ist beabsichtigt, die bei Betriebsbesichtigungen gesammelten Informationen zu bedeutungsvollen Gefährdungspotentialen beim Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen landeseinheitlich zu dokumentieren und damit auswertbar für die Planungs- und Steuerungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden zu gestalten. Die bei den Betriebsbesichtigungen auf Plausibilität geprüften betrieblichen Unterlagen zum Gefahrstoffverzeichnis und zur Gefährdungsbeurteilung sowie eigene Ermittlungen der Aufsichtskräfte bilden dazu die wesentliche Informationsgrundlage.

Die Konzeption des Gefahrstoffmoduls sieht je nach der erforderlichen Besichtigungstiefe abgestufte Dokumentationsinhalte im Rahmen von Grund- und Fachaufgaben vor. Die Handhabung ist in einer Erhebungs- und Erfassungsvereinbarung erläutert.

Von allen Aufsichtskräften wird verlangt, bei jeder Betriebsbesichtigung zu ermitteln und zu dokumentieren, ob in der Betriebsstätte mit Gefahrstoffen/biologischen Arbeitsstoffen umgegangen wird. Weitergehend ist zu prüfen, ob es sich bei den Gefahrstoffen ggf. um krebserzeugende oder erbgutverändernde Stoffe, bei den biologischen Arbeitsstoffen um gezielten oder/und nicht gezielten Umgang handelt. Im Ergebnis der Besichtigung ist ferner zu dokumentieren, ob in der Betriebsstätte Arbeitsbereiche / Arbeitsplätze mit bedeutsamen Expositionen gegenüber Gefahrstoffen in der Luft oder durch Hautkontakt vorhanden sind. Als bedeutsam wird eine Gefahrstoffexposition angesehen, wenn gezielte Schutzmaßnahmen (Lüftungstechnik, Atemschutz, Hautschutz, Vorsorgeuntersuchungen) bereits getroffen wurden oder zu fordern sind. Bedeutsamer Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen liegt vor, wenn die Tätigkeit gemäß Gefährdungsbeurteilung mindestens der Schutzstufe 2 zuzuordnen ist (z. B. BSE-Diag-

nostik, Tätigkeiten in Wertstoffsortieranlagen). Bei Vorhandensein bedeutsamer Expositionen / Umgang sind zur Konkretisierung die unmittelbar die Exposition verursachenden "gehandhabten Stoffe" aus einem hinterlegten Katalog aufzulisten. Alle vorstehend zu erhebenden Daten werden im Modulfenster "Gefahrstoffe/-merkmale" erfasst.

Der Katalog "Gehandhabte Stoffe" enthält auch für den Nichtchemiker zuordenbare Stoffgruppenbezeichnungen, wie z.B. Abbeizmittel, Epoxidharzkomponenten, Kühlschmierstoffe, Narkosegase, Schweißrauch etc., deren chemisch definierte Einzelkomponenten (relevante Inhaltsstoffe) nur bei einer gezielten Überprüfung von Arbeitsbereichen erhoben und dokumentiert werden müssen. Eine derartige Überprüfung gehört in der Regel zur Fachaufgabe Gefahrstoffe. Dabei sind neben der Bezeichnung der in Bezug auf die Exposition relevanten Inhaltsstoffe die Ergebnisse der Arbeitsplatzbewertung, die Exponiertenanzahl, die berufsgenossenschaftlichen Grundsätze bei einer begründeten speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungspflicht und verbale Angaben zu Technologie und Schutzmaßnahmen in einem zweiten Modulfenster "Gefahrstoff-Grunddaten" zu erfassen.

Vom Gefahrstoffmodul wird daneben die Dokumentation aller betriebs- oder objektbezogenen Fragen abgedeckt, die von behördlichem Interesse sind (Erlaubnisse, Zulassungen, Anzeigen, Ausnahmen). Als Vorteil ist dabei hervorzuheben, dass das Modul bewusst paragrafenunabhängig konzipiert wurde und damit bei Novellierungen des Gefahrstoffrechts keiner Änderung bedarf.

Mittels geeigneter Auswertungsprogramme werden zukünftig fundierte Informationen zur Gefahrstoffsituation in Betrieben des Landes Brandenburg zur Verfügung stehen.

3.2 Sichere Technikgestaltung

Im Jahr 2001 nahmen die Mitarbeiter des Sachgebietes Gerätesicherheit an 25 Marktkontrollen im Rahmen des EU-Meldesystems und an vier Messebegehungen teil. Sie gaben Stellungnahmen zu speziellen Anfragen zum Produktsicherheits- und Gerätesicherheitsgesetz, zum Medizinproduktegesetz sowie zu Normen und technischen Regeln für die weitere Verwendung durch die AAS und das MASGF ab.

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit war die Aufbereitung der 225 EU-Meldungen zur Geräte- und Produktsicherheit (EU-Schnellinformationen zu gefährlichen Produkten, Schutzklauselverfahren über gefährliche Produkte, Untersagungsverfügungen über das Inverkehrbringen von gefährlichen Produkten) und der Unfallmeldungen der AAS. Im Rahmen des Medizingeräte-Beobachtungs- und Meldesystems wurden 28 Meldungen bearbeitet.

Sicherheitstechnische Untersuchung von Möbeln mit elektrischen Bauteilen

Herr Krüger, LIAA

Der sich entwickelnde EU-Binnenmarkt und die mit der Globalisierung verbundene Öffnung des europäischen Marktes stellen zunehmend größere Anforderungen an die Aufsichtsbehörden hinsichtlich einer funktionierenden Marktüberwachung, da zum einen die Grundsätze des freien Warenverkehrs einzuhalten sind und zum anderen ein hohes Sicherheitsniveau gewährleistet werden soll. Im Sinne einer effizienten Marktüberwachung gilt deshalb unter anderem ein besonderes Augenmerk den Produkten, die ohne Einbeziehung einer Zertifizierungsstelle in Verkehr gebracht werden dürfen, wie zum Beispiel Möbel mit elektrischen Bauteilen.

Im Land Brandenburg wurde von Februar bis Oktober 2001 durch das LIAA eine Schwerpunktaufgabe zur technischen Sicherheit von

Möbeln mit elektrischen Bauteilen durchgeführt. Auf Grund der Vielfalt der Möbel mit elektrischen Bauteilen wurden nur Sitz- und Liegemöbel in die Untersuchung einbezogen (Abbildungen 40 und 41). Bei diesen Möbeln besteht durch den direkten Kontakt von Nutzer und Objekt ein erhöhtes Sicherheitsrisiko bei auftretenden technischen Mängeln.



Abbildung 40:
Sitzmöbel

Der Schwerpunkt der Untersuchung lag auf Möbeln mit elektrischen Anlagen bis 250 V, die für den privaten Bereich und zum Teil für den Pflegebereich vorgesehen sind. Als Prüf- und Bewertungsgrundlagen dienten das Gesetz zur Regelung der Sicherheitsanforderungen an Produkte und zum Schutz der CE-Kennzeichnung (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) und die Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (1.GSGV).

Die Überprüfungen wurden sowohl bei Herstellern als auch bei Groß- und Einzelhändlern durchgeführt. Sie erfolgten in der Regel durch Inaugenscheinnahme sowie durch Messung mit mobilen Messgeräten. Festgestellte Mängel und Schwachstellen wurden fotografisch erfasst.

Die Überprüfung erfolgte an insgesamt 43 Sitz- und Liegemöbeln (TV-Sessel, Ruhesessel, Lattenroste, Wasserbetten) sowie Schrankwänden mit elektrischen Bauteilen. 168 Mängel wurden festgestellt. Die Kenn-

Abbildung 41:
Liegemöbel



zeichnungsmängel nahmen mit 128 den größten Anteil ein. In der Übersicht 10 ist die Verteilung der Mängel aufgeführt.

Übersicht 10: Übersicht der Mängelanteile

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Mängel	Mängelanzahl
1	Mechanische und elektrische Schädigungen des Installationsmaterials	9
2	Mechanische und elektrische Schädigungen an den Baugruppen	2
3	Fehlerhafte Ausführungen (scharfe Kanten)	5
4	Fehlende technische Parameterangaben in der Bedienungsanleitung	91
5	Fehlende Kennzeichnung und Hinweise	37
6	Fehlende Bedienungsanleitung	24
	Gesamt	168

Die sicherheitstechnische Überprüfung an den Sitz- und Liegemöbeln mit elektrischen Bauteilen durch die Geräteuntersuchungsstelle des Landesinstituts ergab, dass bei den überprüften Möbeln hauptsächlich formale Mängel (fehlende oder unzureichende Bedienungsanleitung, fehlende Kennzeichnung)

vorlagen. Diese können eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit der Benutzer darstellen.

Die Einschätzung des sicherheitstechnischen Risikos, das durch die Anwendung solcher Produkte entsteht, muss deshalb auf der Grundlage der Niederspannungsrichtlinie 73/23/EWG und in Anlehnung an bestehende Normen geschehen. Zur Einschätzung der sicherheitstechnischen Relevanz der Mängel war festzustellen, dass die in Anhang I der Niederspannungsrichtlinie geforderten Sicherheitsziele mehrheitlich nicht eingehalten wurden. Auch die Produktsicherheitsrichtlinie 92/59/EWG sagt aus, dass bei normaler oder vorhersehbarer Nutzung der Möbel keine Gefahren vorhanden sein dürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vor Ort durchgeführten Überprüfungen der Möbel nicht ausschließen, dass noch weitere sicherheitstechnische Mängel vorhanden sind, welche nicht Inhalt der Überprüfung waren. Die Ergebnisse können nur von den aufgeführten Möbeln abgeleitet werden. Da es sich um Stichproben handelte, ist nicht auszuschließen, dass die Überprüfungen an gleichartigen Modellen zu anderen Ergebnissen führen.

DaRNo – eine Intranet-Datenbank des LIAA

Herr Wolter, Herr Burchardt, LIAA

Im LIAA werden arbeitsschutzrelevante Normen und technische Regeln als Arbeitsgrundlage für die Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg vorgehalten. Die Neuanschaffungen werden allen AAS zur Kenntnis gegeben und zur Verfügung gestellt.

Im Zusammenhang mit der Nutzung des Informationssystems über gefährliche Geräte und Produkte ist es erforderlich, den Mitarbeitern der AAS einen Überblick über den Bestand aller vorgehaltenen Normen und technischen Regeln zu verschaffen, um die

Arbeitsaufgaben zeitnah und qualitätsgerecht erfüllen zu können.

Um den zeitlichen und personellen Aufwand zu reduzieren, erstellte das LIAA im vierten Quartal 2001 eine Datenbank für den aktuellen Bestand der technischen Regeln und Normen. Berücksichtigung fanden die Dokumentenarten DIN EN, DIN IEC, DIN ISO, DIN, DIN VDE, VDI, EN, IEC und ISO. Mit diesen Daten wurde die Intranet-Datenbank **DaRNo** zur Abfrage bzw. Recherche der im LIAA vorliegenden technischen Regeln und Normen aufgebaut. Die Mitarbeiter der AAS können im Intranet der Arbeitsschutzverwaltung in Brandenburg die vorhandenen Regeln und Normen direkt anfordern. Über Links auf der Startseite von DaRNo (Abbildung 42) kann der Nutzer Hilfe und Informationen zum Recherchevorgang abrufen, Dokumente nach Schlagwörtern finden und den E-Mail-Kontakt mit dem jeweiligen Bearbeiter im LIAA herstellen.

Nach vorheriger Anmeldung des Nutzers durch die Eingabe seiner E-Mail-Adresse ist er berechtigt, Anforderungen oder auch Neubestellungen über diese Anwendung zu tätigen. Die Anforderungen/Neubestellungen werden dem hierfür verantwortlichen Mitarbeiter direkt zugeleitet, so dass eine rasche Bearbeitung gesichert ist.



Abbildung 42: Die Startseite der Intranet-Datenbank DaRNo

3.3 Physikalische Arbeitsbelastungen

Präventionsprojekt

„Gehörschutz für Jugendliche“

Herr Dr. Pippig, LIAA

Die Schädigung des Gehörs durch Lärm ist vermeidbar. Das notwendige Wissen ist jedoch nicht ausreichend verbreitet. Die lärmbedingte Schädigung des Gehörs ist bereits seit Jahren nicht mehr allein auf die Arbeitswelt konzentriert, sondern hat sich zu einer Herausforderung für die Prävention entwickelt, die nicht erst mit dem Eintritt in das Berufsleben beginnen darf.

Die Arbeitsschutzverwaltung Brandenburgs und der Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz haben sich deshalb das Ziel gestellt, mit einem Präventionsprojekt Schülerinnen und Schüler vor Eintritt in das Berufsleben umfassend über das Hörverlustrisiko bei Lärmeinwirkungen aufzuklären. Das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat diesem Ziel entsprechend ein Präventionsprojekt gestartet. Ein Raum wurde als „Lärmkabinett“ umgestaltet und mit einer Videoprojektionsanlage und mit moderner Audiotechnik ausgestattet. Um einen großen Tisch können bis zu 16 Schüler Platz finden. Für verschiedene Demonstrationen stehen Messgeräte und Anschauungsmaterialien bereit.

Während der „Hörstunde“ werden Schüler der 8. und 9. Klasse über Aufbau und Funktion des Ohres, insbesondere des Innenohres, informiert. Wichtigstes Anliegen ist die Aufklärung über die Entstehung von Hörschäden und Schutzmöglichkeiten. Dazu wird der Begriff der Lärmdosis anschaulich vermittelt und praktische Hilfe gegeben, um die eigene Lärmexposition abschätzen zu lernen. Über die Lautstärken in Diskos wird gesprochen und der Schalldruckpegel unter den Hörern eines Walkman gemessen, um auf die gefährlichen Lärmquellen aufmerksam zu machen.

Ziel ist es, den Jugendlichen ein eigenverantwortliches Handeln zu ermöglichen.

Die „Hörstunde“ kann nur einen Anstoß für die weitere Auseinandersetzung mit diesem wichtigen Gesundheitsthema geben. Deshalb werden die Lehrer angeregt, durch kleine Projekte mit der Klasse die Probleme, die sich mit einer Schwerhörigkeit verbinden, weiter zu untersuchen und Ideen zur Vermeidung einer lärmbedingten Schwerhörigkeit zu entwickeln.

3.4 Förderrichtlinie SiGAT – Sicherheitsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen und Technologien

Mit der Veröffentlichung des Richtlinien textes im Amtsblatt für Brandenburg vom 2. Mai 2001 wurde die neue Förderrichtlinie SiGAT in Kraft gesetzt und löste damit die Vorgängerrichtlinie „Arbeit durch Arbeitssicherheit“ (AdAS) aus dem Jahr 1994 ab.

Die neue Richtlinie basiert auf verschiedenen europäischen Fonds und besteht aus zwei in einem Projekt gleichzeitig oder in verschiedenen Projekten unabhängig voneinander anzuwendenden Teilen A und B. Während mit dem Teil A Investitionen für eine menschengerechte und damit verbunden produktivitätserhöhende Technikgestaltung aus dem Europäischen Fond für regionale Entwicklung (EFRE) mit bis zu 50 % gefördert werden können, dient der Teil B der Förderung der Qualifizierung von Beschäftigten zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Beide Teile der Richtlinie entsprechen damit den Zielen sowohl der Europäischen Union als auch der Landesregierung Brandenburg, durch gezielte Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen deren Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, eine ausgewogene regionale Entwicklung anzustreben und zum Erhalt und Ausbau der Beschäftigungsfähigkeit beizutragen.

Der Förderzeitraum läuft bis zum Jahr 2006. In diesem Zeitraum stehen insgesamt Fördermittel der EU in Höhe von 7,3 Millionen Euro sowohl für den Einsatz in Investitionen als auch für Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung. In Abhängigkeit der Inhalte der Fördermaßnahmen werden die Mittel von der InvestitionsBank (ILB) des Landes Brandenburg oder der Landesagentur für Struktur und Entwicklung (LASA) bewilligt und ausgereicht.

Für die fachliche und organisatorische Umsetzung der Richtlinie zeichnet das LIAA verantwortlich. Das Landesinstitut übernimmt die Betreuung der Antragsteller im Hinblick auf die fachliche Vorprüfung einer Idee oder auf die Vermittlung geeigneter fachlicher Partner. Dieses auf die besonderen Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen zugeschnittene Verfahren hat sich bereits bei der Vorgängerrichtlinie AdAS sehr bewährt. Ebenso fortgeführt wird die Unterstützung der bewilligenden Stellen durch den Förderbeirat, in dem Vertreter von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden gemeinsam mit Vertretern von Hoch- und Fachschulen ein Votum zur Förderwürdigkeit der eingereichten Projekte abgeben. Im LIAA ist die Geschäftsstelle des Beirates angesiedelt.

Um die Inhalte und Ziele der Richtlinie einer möglichst breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen, fand am 13. September 2001 im Brandenburger Saal der Staatskanzlei in Potsdam ein Workshop statt, an dem ca. 75 interessierte Vertreter aus brandenburgischen Unternehmen, von Handwerkskammern und anderen Verbänden teilnahmen. Darüber hinaus wurde mit Artikeln in Regionalzeitungen und in geeigneten Fachzeitschriften sowie mit einem Faltblatt für die neue Förderrichtlinie geworben.

Dennoch ist die Anzahl förderwürdiger Projektanträge bisher gering. Im Berichtszeitraum konnten durch den Beirat zwei Projekte befürwortet und die Antragsunterlagen an die Bewilligungsbehörden weitergereicht werden.

3.5 Öffentlichkeitsarbeit

In den vergangenen Jahren vermittelten die Mitarbeiter des Landesinstituts die Ergebnisse ihrer Facharbeit durch eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit dem Fachpublikum und den Bürgern. Dazu wurden Publikationen herausgegeben, Beiträge in der Fachpresse und im Internet veröffentlicht, Datenbanken bereitgestellt, Vorträge gehalten, Schulungen gestaltet, Fachmessen besucht, öffentliche Veranstaltungen organisiert und vieles mehr.

Zu den Aufgaben des LIAA gehörten beispielsweise die Redaktion des internen Informationsdienstes, des Jahresberichts Arbeitsschutz und weiterer Druckschriften sowie die Präsentation auf bundesweiten Messen und Veranstaltungen sowie auf Gesundheitstagen in Einrichtungen der Landesverwaltung Brandenburg. Das LIAA arbeitete hierfür eng mit den Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung zusammen.

Die Mitarbeiter der Abteilung Arbeitsschutz, der Stabsstellen und der Allgemeinen Dienste hielten insgesamt 115 Vorträge zu aktuellen Grundlagen- und Spezialthemen des Arbeitsschutzes im Rahmen von internationalen und nationalen Kongressen, internen und externen Fortbildungsveranstaltungen sowie im Rahmen der Fortbildungsoffensive für die Aufsichtskräfte der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung. In Fachzeitschriften erschienen sechs Beiträge. Sie wirkten ebenso an der Erarbeitung von Veröffentlichungen der Arbeitsschutzverwaltung mit. In den vier Ausgaben der "Arbeitsschutz-Informationen" erschienen 19 Beiträge dieser Mitarbeiter des LIAA.

Die Ärztinnen und Ärzte sowie die Arbeitspsychologinnen der Abteilung Arbeitsmedizin leisteten ebenfalls einen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit in ihrem jeweiligen Fachgebiet. Einzelne Experten wirkten zusätzlich an Berichten mit, die periodisch von der Landesre-

gierung oder der Europäischen Agentur erstellt werden (Gesundheitsberichte, Statusberichte). Für die Arbeitsschutz-Informationen erarbeiteten die Mitarbeiter der Abteilung Arbeitsmedizin insgesamt zwei Beiträge zum medizinischen Arbeitsschutz. In Fachzeitschriften und Tagungsbänden wurden sieben Beiträge veröffentlicht. Die geleisteten 128 Vorträge verteilten sich im Wesentlichen auf die Ausbildung von Aufsichtskräften, auf die Weiterbildung von Ärzten auf dem Gebiet Arbeits- und Sozialmedizin, auf die Fortbildung der Mitarbeiter in der Arbeitsschutzverwaltung und von Betriebsärzten.

Messestand auf der A+A 2001

Frau Kirchner, LIAA

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Basi) e.V. veranstaltete gemeinsam mit der Messe Düsseldorf GmbH vom 14. bis 17. Mai 2001 in Düsseldorf den 27. Internationalen Kongress für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Begleitet wurde der Kongress in bewährter Weise durch die Internationale Fachmesse, den Treffpunkt Sicherheit und das A+A-Forum.

Der A+A-Kongress stand unter dem Motto „Innovation und Prävention - Erfolgsfaktoren für die betriebliche Praxis“. In über 80 Veranstaltungen boten mehr als 500 Referenten für rund 5.000 Teilnehmer Fachinformationen zu aktuellen Themen rund um Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Es wurden Wege diskutiert, den betrieblichen Nutzen von Anwendungen für den Arbeitsschutz sichtbar zu machen und den Arbeitsschutz und die betriebliche Gesundheitsförderung als wesentlichen Bestandteil von Unternehmensstrategien zu verankern. Erweitert wurde insbesondere auch das Vortragsangebot der „Internationalen Reihe“. Es entstand ein Dialog zu den unterschiedlichen Arbeitsschutzkonzepten in den europäischen Ländern.

Auf der internationalen Fachmesse präsentierten sich fast 1.300 Aussteller aus 47 Ländern. Rund 50 % der Aussteller kamen aus Deutschland. Die insgesamt 69.000 Besucher erhielten einen kompakten Überblick über das gesamte Spektrum an innovativen Produkten und Dienstleistungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Arbeitswelt. Der Treffpunkt Sicherheit im Zentrum der Fachmesse vereinte in bewährter Weise die Institutionen und Organisationen des Arbeitsschutzes in EU, Bund und Ländern, der Berufsgenossenschaften und Fachverbände.

Die Brandenburger Arbeitsschutzverwaltung beteiligte sich auch 2001 an dem gemeinsamen Stand der Arbeitsschutzverwaltungen der Länder und des LASI im Treffpunkt Sicherheit - zusammen mit den Ländern Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Abbildung 43). Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz waren das erste Mal auf dem gemeinsamen Länderstand vertreten und bereicherten das Themenangebot und die Länderpräsenz.

Brandenburg zeigte einen Teil seiner Arbeitsergebnisse auf sieben Ausstellungstafeln, in aktuellen Druckschriften und mit der Präsentation mehrerer Projekte am Internet-Arbeitsplatz (Abbildung 44).

Von Brandenburg wurden folgende Themen vorgestellt:

- *Sicherheit in Automatisierungsbereichen von Beton- und Betonfertigteilverwerken,*
- *Arbeitsschutz in Abfallsortieranlagen,*
- *Grobanalyse der psychischen Belastung,*
- *Aufklärung arbeitsbezogener Gesundheits- und Befindensstörungen bei Beschäftigten,*
- *Informationssystem über gefährliche Geräte und Produkte,*



Abbildung 43:
Der Gemeinschaftsstand der Länder auf der A+A 2001

- Internet-Datenbank KarLA - Katalog repräsentativer Lärm- und Vibrationsdaten am Arbeitsplatz,
- Brandenburg im europäischen Netzwerk für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Internet.

Gerade rechtzeitig zur A+A 2001 wurde die überarbeitete und neu herausgegebene Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen von Lasten (LV 9) gedruckt, die auf der Messe einen reißenden Absatz fand. Nachgefragt waren ebenso die Handlungsanleitungen zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen bei der Bildschirmarbeit (LV 14) und zur Gestaltung von Kassenarbeitsplätzen (LV 20), die Kenngrö-



Abbildung 44:
Der Brandenburger Messestand auf der A+A 2001

ßen zur Beurteilung raumklimatischer Grundparameter (LV 16) sowie Merkblätter zur Arbeitsstättenverordnung. Sehr interessiert waren die Standbesucher auch an dem Faltblatt „SPA-S : Screening psychischer Arbeitsbelastungen - Situation“, gemeinsam herausgegeben von der Universität Potsdam und dem LIAA, sowie an dem Faltblatt „Ihr Portal zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Internet“, herausgegeben vom LIAA, mit Informationen zum europäischen Arbeitsschutznetzwerk und zu vielen arbeitschutzrelevanten Internet-Adressen.

Der Internetarbeitsplatz mit der Präsentation der Brandenburger Arbeitsschutzverwaltung, des LASI und des europäischen Informationsnetzwerks für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit war sehr gefragt. Viele Besucher kannten das Internet-Angebot aus den Vorjahren und interessierten sich für die angekündigte Version 2 mit dem neuen Crosslinking. Die Demonstration des einheitlichen Layouts von der EU-Agentur bis zum einzelnen Land und innerhalb der einzelnen inhaltlichen Kategorien sowie die Möglichkeit des „Kreuz- und Quer-Springens“ innerhalb der Länder und der Kategorien überzeugte die Besucher von der Nutzerfreundlichkeit der neuen Internetdarstellung. Konkrete Anfragen gab es vorwiegend zu Rechtsvorschriften, Handlungshilfen und Datenbanken. Die Datenbanken IGP und KarLA wurden vorgeführt und stießen auf ein sehr breites Interesse.

Arbeitsschutzfachtagung 2001

Herr Dr. Mohr, LIAA

Am 11. Oktober 2001 fand im Brandenburg-Saal der Staatskanzlei des Landes Brandenburg in Potsdam die diesjährige Arbeitsschutzfachtagung der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg unter dem Thema „Gemeinsam für eine neue Qualität der Arbeit“ statt. Hintergrund dieser Fachtagung

war die von Bundesarbeitsminister Walter Riestler im Mai 2001 allen für den Arbeitsschutz Verantwortlichen vorgeschlagene gemeinsame Initiative zu einer neuen Qualität der Arbeit (INQA) und sein Aufruf zur Mitwirkung. Die darauf ausgerichteten strategischen Ansätze des staatlichen Arbeitsschutzes im Land Brandenburg im 10. Jahr seines Bestehens standen im Mittelpunkt der Fachtagung. Einige Lösungsansätze wurden vorgestellt. Diese sind darauf ausgerichtet, in Kooperation mit anderen Beteiligten die Arbeitgeber und Beschäftigten insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Pflichten zu unterstützen. Hierbei wurden die durch den Wandel der Arbeit bedingten z. T. neuen oder veränderten Arbeitsbelastungen besonders beachtet.

Eingeladen waren Verantwortliche, Akteure und Multiplikatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit. Das Programm teilte sich in zwei Themenblöcke auf: Strategien und Lösungsansätze.

Das Thema Strategien wurde konkretisiert durch folgende Beiträge:

- Die Initiative für eine neue Qualität der Arbeit
- Standpunkte der Sozialpartner
- Die Strategie des staatlichen Arbeitsschutzes im Land Brandenburg

Zum Thema Lösungsansätze kamen nachstehende Beiträge zu Gehör:

- Erkennen und Bewerten von psychischen, biologischen und physikalischen Arbeitsbelastungen
- Kooperationen im Arbeitsschutz
- Formen der Information, Beratung und Förderung für Arbeitgeber und Beschäftigte

Besonders lebhaft wurde die Finanzierbarkeit der Initiative diskutiert.

Arbeitsschutz-Informationen

Frau Kirchner, Herr Dr. Pasig, LIAA

Im Jahr 2001 erschienen vier Ausgaben der Arbeitsschutz-Informationen, davon zwei Sonderausgaben und zwei reguläre Ausgaben.

Die regulären Ausgaben beinhalteten insgesamt 32 Beiträge von Mitarbeitern der Arbeitsschutzverwaltung, darunter 21 Beiträge von Mitarbeitern des LIAA, 10 Beiträge aus den AAS und ein Beitrag aus dem MASGF.

Die beiden Sonderausgaben hatten folgende Themen zum Inhalt:

- Rechtsakte der EU zum Arbeitsschutz.
- Persönliche Schutzausrüstungen – ein Überblick.

Präsentation der Arbeitsschutzverwaltung im Internet und Intranet

Herr Dr. Mohr, LIAA

Das LIAA betreut die Internetpräsentation der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburgs redaktionell im Auftrag des MASGF. 2001 war ein deutlicher Anstieg des Pflegeaufwands auf Grund des ständig steigenden Umfangs der Präsentation zu verzeichnen. Zum Jahresende bestand die Präsentation aus 1.765 Seiten bzw. 4.396 Dateien.

Anlässlich der A+A'2001 wurden die neue Gestaltung und die funktionale Anpassung der Internetdarstellung des Landes Brandenburg und anderer Bundesländer an die Version 2 der Internetdarstellung der Europäischen Agentur in breitem Umfang vorgestellt. Mittlerweile ist der Prozess der Umstellung nun abgeschlossen. Der Aufwand war jedoch höher als erwartet. Da das LIAA auch für die Internetpräsenz des LASI redaktionell verantwortlich zeichnet, wurden auch gleich die Seiten des LASI der Version 2 des Europäischen Netzwerks angepasst.

Auf Anregung aus anderen Ländern ist das Informationssystem über gefährliche Geräte und Produkte überarbeitet worden. Die Lärm- und Vibrationsdatenbank KarLA zu Immissions- und Emissionswerten von Maschinen wurde weiterentwickelt, mit Daten gefüllt und Anfang des Jahres anlässlich einer Sitzung des Normenausschusses für Lärm und Schwingungen NALS C7 in Potsdam den nationalen Experten im Beisein der Staatssekretärin Frau Schlüter vorgestellt. Dazu war auch die Einrichtung eines neuen Servers erforderlich.

Im Mittelpunkt des Internetauftritts stehen die Dienstleistungsfunktionen. Der Veranstaltungskalender, das Fortbildungsangebot, die Publikationen und die Adressen wurden ständig aktualisiert. Die Reisebeschreibung zu den Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung verbesserte sich. Neue Broschüren und Merkblätter wurden online zu Verfügung gestellt. Inzwischen wird monatlich ca. 40.000 mal auf die Seiten der Arbeitsschutzverwaltung zugegriffen (Abbildung 45).

Seit 1999 erfolgt der Aufbau des **Intranets** IDAS. Unter Ausnutzung der Internettechnologie werden den Mitarbeitern der Arbeitsschutzverwaltung wichtige Informationen für die tägliche Arbeit an die Hand gegeben. Derzeit besteht die Intranetpräsentation aus 1.559 Seiten bzw. 2.664 Dateien. Aufbau, Inhalt und Anwendung des Intranets IDAS stand im Mittelpunkt einer breiten Fortbildung aller Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltung. In 19 Eintagesveranstaltungen wurden die Mitarbeiter in der Nutzung des Intranets, des Internets, der Email-Funktion und insbesondere der Vorschriften- und Regelwerke geschult.

Im Intranet laufen die von Bayern gepflegten Vorschriften- und Regelwerke zum Bundes- und Europarecht sowie das vom LIAA gepflegte Landesrecht Brandenburg. Über das Landesverwaltungsnetz ist auch ein Zugriff auf andere Landesrechtssammlungen im Intranet der Landesregierung und über das Internet auf weitere Rechtsquellen möglich. Über die Datenbanken IGS, GDL, KarLA und IGP, die auch im Intranet verfügbar sind, ist bereits an

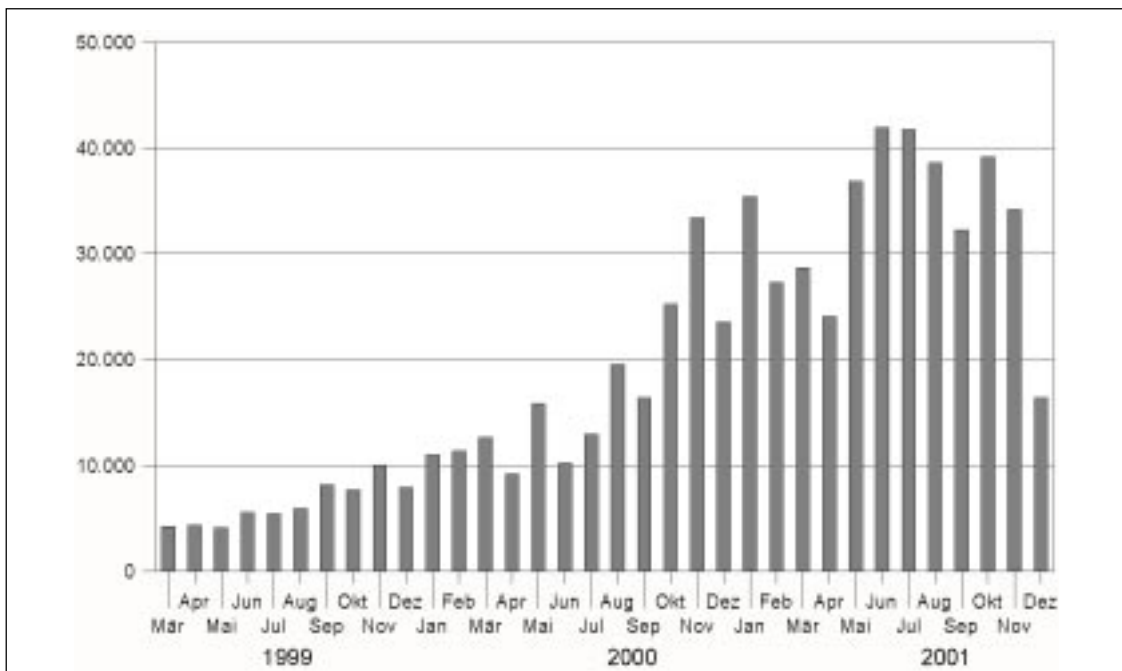


Abbildung 45: Zugriffsstatistik auf die Internetseiten der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg

anderer Stelle berichtet worden. Darüber hinaus ist eine Intranet-Datenbank für die im LIAA vorhandenen Normen erstellt worden. 2002 soll das Intranet der Arbeitsschutzverwaltung neu strukturiert werden, da die Informationsmenge und –vielfalt das bisherige System sprengen. Es soll dann ein Redaktionssystem, ein sogenanntes Content Management System (CMS), eingesetzt werden, um den Pflegeaufwand zu verringern und auf mehr Schultern zu verteilen.

3.6 Aktivitäten des LIAA als koordinierende Stelle der Länder

Das wichtigste Projekt des LIAA in seiner Funktion als koordinierende Stelle war im Jahr 2001 der Ausbau der LASI-Beschluss-Datenbank zur online-Recherche. Die von den Vertretern der LASI-Gremien gewünschte Erleichterung und dv-technische Unterstützung bei der Recherche von LASI-Beschlüssen realisierte das LIAA in Form einer Recherchedatenbank. Tagesordnungen, Beschlüsse und Protokolle sind nun in dieser passwortgeschützten Datenbank über das Internet zu erreichen. Das Programm zur Recherche in den Dokumenten aus den Sitzungen der LASI-Gremien musste aufgrund neuer Anforderungen überarbeitet werden. Dazu kamen Anregungen aus einem für die Sekretäre dieser Gremien im LIAA durchgeführten Meeting. Nahezu alle Gremien des LASI stellen ihre Protokolle und Beschlüsse in diese Datenbank ein. Manche Gremien haben sogar rückwirkend ihre Sitzungen erfasst. Im LIAA wird ebenfalls an einer Internetlösung für die LASI-Gremien-Datenbank gearbeitet, in der alle Ländervertreter in den Arbeitskreisen und Gremien des Bundes, der Länder, der Unfallversicherungsträger, der internationalen, europäischen und nationalen Normungsinstitute verzeichnet sind.

Für die Abstimmung mit den anderen Ländern fand im LIAA eine Beratung mit den Internetbeauftragten der Länder statt. Auf dieser Sit-

zung konnte das LIAA berichten, dass in den vergangenen Monaten die Internet-Präsentation des LASI vollständig in die Version 2 überführt wurde. Erfreulicherweise stiegen auch die Zugriffszahlen auf die Internetseiten kontinuierlich an. Die Internetseiten der Arbeitsschutzverwaltungen der Länder in diesem internationalen Netzwerk für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit werden von immer mehr Nutzern besucht, auch als Einstieg in Internetseiten anderer Arbeitsschutzinstitutionen und Partner zu diesem Themenbereich.

Das Landesinstitut hat in Abstimmung mit der LASI-Geschäftsstelle das Einstellen aller LASI-Veröffentlichungen (LV) in das Internet auf der LASI-Homepage begonnen. Mittlerweile ist dies abgeschlossen. Nur in den wenigsten Fällen waren elektronische Quelltextfassungen verfügbar. Deshalb mussten die meisten LV gescannt und aus diesen Bilddateien neue Textdateien erzeugt werden. Alle LASI-Veröffentlichungen liegen im LIAA als pdf-Datei vor und werden auf CD den Ländern zugestellt.

Der Nutzer im Internet kann jetzt entscheiden, ob er sich die pdf-Datei auf der LASI-Publikationsseite selbst ausdruckt oder ob er Druckexemplare bei der in seinem Bundesland zuständigen Arbeitsschutzbehörde bestellt. Seine e-mail-Bestellung wird auf die e-mail-Adresse der die Bestellung bearbeitenden Stelle seines Bundeslandes gelenkt.

Die Erörterung der gemeinsamen Erstellung und Nutzung von Internetdatenbanken des LASI, in denen Emissionsdaten für Maschinen, Geräte oder Fahrzeuge enthalten sind, wurde inhaltlich vorbereitet. Als Beispiel einer solchen Datenbank, die dezentral unterhalten und gepflegt werden kann, ist im LIAA ein Katalog repräsentativer Lärm- und Vibrationsdaten am Arbeitsplatz (KarLA) mit Fördermitteln der Europäischen Kommission geschaffen worden. Derzeitig sind in dieser Da-

tenbank auftragsgemäß überwiegend retrospektive Lärm- und Vibrationsdaten von selbstfahrenden Landmaschinen, Traktoren, Gabelstaplern, Bussen etc. enthalten, zukünftig sollen auch aktuelle Immissionsdaten sowie Emissionsdaten in den Datenbestand des Informationssystems einfließen. Damit wäre die Datenbank sowohl für die Arbeitgeber wie für die Aufsichtsdiene eine geeignete Präventionsgrundlage, indem im Vorfeld von Investitionsentscheidungen oder zu Beratungszwecken eine Information über belastungsarme Arbeitsmittel erfolgen kann. Leider hat die EU-Agentur dieser Thematik nicht die höchste Priorität einräumen können, so dass eine europäische Förderung der Umfangerweiterung und einer englischen Sprachfassung derzeit nicht realisiert werden kann. Auch für andere Belastungsfaktoren wären solche gemeinsamen Datenbestände vorstellbar.

Zusammen mit den anderen Knoten des deutschen Arbeitsschutz-Netzwerks wurde die Datenbank „Praktische Lösungen“ entwickelt, erprobt und in Betrieb genommen. Diese Datenbank muss jetzt mit Daten aus den Ländern gefüllt werden. Die Internetseiten der Länder im Europäischen Netzwerk sollen jetzt auch von der Suchmaschine der Europäischen Agentur durchsucht werden können. So werden die Informationen einem noch breiteren Interessentenkreis zugänglich und durch neue Übersetzungshilfen auch in anderen Sprachen verfügbar gemacht.

Einer der thematischen Schwerpunkte des Jahres war die Europäische Woche 2001. Die Europäische Woche ist eine Informationskampagne, die bestehende Probleme im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz aufzeigen, bewusst machen und Verbesserungen befördern soll. Die diesjährige Europäische Woche war unter das Thema „Gemeinsam Arbeitsunfälle verhindern – Erfolg ist kein Zufall“ gestellt.

Das LIAA unterrichtete die obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder im Berichtsjahr kontinuierlich über eingehende Informationen, Ausschreibungen, Abfragen, Berichte und ähnliches der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz oder anderer Stellen der Europäischen Union. Wegen der meist engen Terminsetzung durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bzw. die Europäische Agentur wurden die Länder verstärkt per E-Mail informiert. Dazu war es notwendig, einen Verteiler zusammenzustellen, der geeignete Adressaten innerhalb der Länder enthält.

Das LIAA wirkte in der AG „Statistik“ an der erfolgreichen Umsetzung des Projekts „Sofortdatenbank Tödliche Arbeitsunfälle“ mit. Die Arbeitsgruppe soll auch in den nächsten Jahren dieses Projekt begleiten und in drei Jahren die Datenbank evaluieren. Die Bilanz der Soforterhebung fällt nach zwei vollständig eingestellten Jahrgängen sehr erfreulich aus. Das Verfahren hat sich eingespielt, die Internetdatenbank ist erfolgreich umgesetzt und wird zunehmend von den nutzenden Stellen für Recherchen verwendet. Eine zusammenfassende Darstellung wurde von *Wittig* in der Zeitschrift „Die BG“, Ausgabe April 2001, gegeben. Als wichtigster Erfolg ist neben der Aktualität der Umstand zu werten, dass nunmehr eine differenzierte Betrachtung der tödlichen Arbeitsunfälle bzw. Unfälle bei der Arbeit und ein Abgleich der erhobenen Daten zwischen den Beteiligten vorgenommen wird bzw. werden kann. Um die erfolgreiche Weiterführung des Projekts nicht zu gefährden, ist es notwendig, dass noch bestehende Mängel im Meldeverhalten sowie in der Qualität der Meldungen beseitigt werden.

Im Rahmen der A+A'2001 unterstützte das LIAA die EU-Agentur durch die Mitbetreuung des Agenturstandes. So konnten die Arbeit der Agentur aus Ländersicht erläutert und wichtige Verbindungen zum innerdeutschen Informationsnetzwerk gezeigt werden.

3.7 Vorschriftenwesen

Durch die zunehmende Informatisierung der Arbeitswelt steigen die Anforderungen an Umfang und Qualität der Informationsvermittlung und -beratung. In der Fachbibliothek als interner Dienstleistungseinrichtung sind bibliothekarische und dokumentarische Aufgaben zur Informationsversorgung der Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltung integriert. Durch die regelmäßige Auswertung der aktuellen 65 laufenden Fachzeitschriften und Gesetzesblätter und die damit verbundene laufende Initiativinformation an die jeweiligen Fachkollegen leistet die Bibliothek ihren Beitrag zur Überwindung der Diskrepanz zwischen steigender Informationsflut, individuellem Informationsbedarf und immer geringerem Zeitfonds.

Den Mitarbeitern der AAS sowie der Fachreferate Arbeitsschutz im MASGF wurde durch kontinuierliche Zeitschrifteninhaltsinformationen und das Angebot reprographischer Dienstleistungen der Zugang zu relevanten Fachartikeln vermittelt. Zu inhaltlichen Fragen aus den Themenbereichen Normung, EU-Recht, Arbeitsschutz- und Verwaltungsrecht sowie Arbeitsmedizin, Lärm und Gerätesicherheit wurden 34 umfangreiche Datenbank-Recherchen durchgeführt. Für spezielle Fragestellungen zu Normen und technischen Regeln konnte im vergangenen Jahr neben der bibliographischen Datenbank PERINORM auch die Intranet-Datenbank DaRNo zum Normenbestand des LIAA erfolgreich genutzt werden (siehe Punkt 3.2). DaRNo erwies sich auch als effizientes Hilfsmittel bei der Beschaffung von Neuerwerbungen für die Normensammlung der Arbeitsschutzverwaltung, die um 164 Normen auf einen Gesamtbestand von 8.064 Normen erweitert wurde. Die inhaltlichen Schwerpunkte bei den neuerworbenen Normen lagen im Berichtsjahr in den Bereichen Produktsicherheit, Gerätesicherheit, Medizinprodukte, Messtechnik, Klimatechnik sowie Lärmmessung.

Der Bestand an Fachliteratur konnte neben diversen Jahresberichten und Schriftenreihen sowie der Fortsetzung von Loseblattwerken und Zeitschriftenabonnements um 43 Monographien ergänzt werden.

Die interne Literatur-Datenbank des LIAA wurde durch die Dokumentation der wichtigsten Fachbeiträge (150 Literaturdokumente) durch die Fachbibliothek fortgesetzt. Mit ca. 1.800 Literaturnachweisen verfügt die Datenbank über Literaturquellen zu speziellen Problemen des medizinischen und technischen Arbeitsschutzes im Veröffentlichungszeitraum von 1995 bis 2001.

Von den Mitarbeitern der Arbeitsschutzverwaltung sowie von Fremdnutzern aus anderen Landes- und Bundeseinrichtungen, Ingenieurbüros, Kliniken sowie Gesundheits- und Arbeitsmedizinischen Zentren wurden ca. 670 Anfragen, Bestellungen und Rechercheanforderungen an die Fachbibliothek des LIAA gestellt. Neben den internen Informationsdienstleistungen wurden im Rahmen des Fernleihverkehrs 83 Literaturwünsche realisiert. Auf Grund auswärtiger Literaturanforderungen wurden 1.675 Kopien vom LIAA bereitgestellt.

Durch die Mitarbeit bei der Erstellung eines Publikationsverzeichnisses des LIAA für den Zeitraum von 1989 bis 2000 unterstützte die Fachbibliothek die Öffentlichkeitsarbeit des Instituts.

Die digitalisierte Fassung des Vorschriften- und Regelwerkes (VRW) wurde im Juni 2001 in das Intranet der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburgs eingestellt und erhielt im Dezember 2001 ein Update.

3.8 Datenverarbeitung

Die Erweiterung des Einsatzes der Kommunikationsmedien Intranet und Internet und die Pflege der Informationsbereitstellung waren Schwerpunkte in der Arbeit des Fachberei-

ches. Für die Einführung von Internet-Anwendungen mit Datenbankanbindung wurde ein eigener Internetserver im Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik eingerichtet. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Einstellung der Internet-Anwendung „Katalog repräsentativer Lärm- und Vibrationsdaten am Arbeitsplatz“. Die Intranet-Anwendung „Informationssystem für gefährliche Geräte und Produkte“ wurde auf eine Datenbank umgestellt. Die Nutzung dieser Datenbank wurde auch den Arbeitsschutzverwaltungen der Länder über das Internet ermöglicht. Im Intranet wurde die Anwendung des Projektes „DIN- und VDE-Normenbestand“ eingestellt. Die Einführung der Version 1 des VRW Brandenburg im Intranet gab den Mitarbeitern der AAS die Möglichkeit, über das Intranet in Rechtsvorschriften des Landes dv-gestützt zu recherchieren.

Im Rahmen der Fortbildungsoffensive der Arbeitsschutzverwaltung wurde vom Fachbereich Datenverarbeitung eine Schulung aller Mitarbeiter der AAS und des LIAA zur fachlichen Nutzung der Kommunikationsmedien Intranet, Internet und E-Mail vorbereitet und durchgeführt.

Begleitet wurden diese Maßnahmen durch einen weiteren Ausbau der IT-Infrastruktur. Durch Ausschreibungen und Beschaffungsmaßnahmen wurde im Bereich der Endgeräte (PC und Drucker) ein optimaler Ausstattungsgrad für die Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltung erreicht. Im LAN-Bereich wurden für das LIAA und die AAS neue Sternverteiler mit einer Bandbreite von 100 Mbit/s eingerichtet, um dem erhöhten Datenverkehr durch die Nutzung von Intranet und Internet gerecht zu werden. Für das LIAA wurde eine Funk-LAN-Verbindung zum Router des MASGF eingerichtet. Damit wird den Mitarbeitern des LIAA eine Mitnutzung des schnelleren 2 Mbit/s-Zugangs über das MASGF kostengünstig ermöglicht.

Ein Schwerpunkt in diesem Jahr war auch die Pflege und Weiterentwicklung der Datenbankanwendung IFAS. Durch die Teilnahme von Mitarbeitern des Fachbereiches an übergreifenden Projekt- und Arbeitsgruppen wurde die Pilotierung und Einführung der Programm-Module Mängelerfassungs- und Auswertungssystem (MEAS), Rechnergestützte Steuerung der Aufsichtstätigkeit (RSA) und Schaublattauswertung (SBA) dv-fachlich begleitet und der Einsatz von IFAS in der Arbeitsschutzverwaltung weiter optimiert. Der Fachbereich begleitete erfolgreich die Pilotierung und Einführung von mobilen Telearbeitsplätzen im AAS Eberswalde.

Darüber hinaus nahm der Fachbereich im Berichtsjahr seine umfangreichen Aufgaben als Dienstleister bei der Benutzer- und Verfahrensbetreuung sowie der Öffentlichkeitsarbeit wahr und wirkte in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des LIAA und der AAS an der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Schwerpunktaktionen mit.

A N H A N G

- gemäß Anleitung für die Erstattung der Jahresberichte der Arbeitsschutzbehörden –
Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

Tabelle 1

Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan

Stichtag: 30.06.2001

		Zentral- instanz	Mittel- instanz	Ortsinstanz	Sonstige Dienst- stellen	Summe
Pos.	Personal	1	2	3	4	5
1	Ausgebildete Aufsichtskräfte					
	Höherer Dienst	8		38		46
	Gehobener Dienst	5		112,5		117,5
	Mittlerer Dienst			9		9
	Summe 1	13		159,5		172,5
2	Aufsichtskräfte in Ausbildung					
	Höherer Dienst			1		1
	Gehobener Dienst			7		7
	Mittlerer Dienst			2		2
	Summe 2			10		10
3	Gewerbeärztinnen und -ärzte				8,5	8,5
4	Entgeltprüferinnen und -prüfer					
5	Sonstiges Fachpersonal					
	Höherer Dienst			1	14	15
	Gehobener Dienst			3,5	12	15,5
	Mittlerer Dienst			10	13,5	23,5
	Summe 5			14,5	39,5	54
6	Verwaltungspersonal	2		36	7	45
Insgesamt		15		220	55	290

Tabelle 2

Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Größenklasse	Betriebe	Beschäftigte						Summe
		Jugendliche			Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
	1	2	3	4	5	6	7	8
1: 1000 und mehr Beschäftigte	28	963	908	1871	25771	24604	50375	52246
2: 200 bis 999 Beschäftigte	441	2368	1447	3815	79312	76670	155982	159797
3: 20 bis 199 Beschäftigte	8245	4892	2554	7446	224989	157245	382234	389680
4: 1 bis 19 Beschäftigte	53081	3066	2198	5264	138075	122613	260688	265952
Summe 1 - 4	61795	11289	7107	18396	468147	381132	849279	867675
5: ohne Beschäftigte	12302							
Insgesamt	74.097	11.289	7.107	18.396	468.147	381.132	849.279	867.675

Tabelle 3.1

Dienstgeschäfte in Betrieben

Schl.	Wirtschaftsgruppe	Betriebe *)					Beschäftigte in den Betrieben **)					aufgesuchte Betriebe					Dienstgeschäfte in den Betrieben					darunter				
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr.1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
01	Landwirtschaft, Gewerbliche Jagd		10	540	2112	472	3134		3134	21516	11549	36199		2	190	453	27	672		3	225	491	30	749		
02	Forstwirtschaft		4	27	58	26	115		895	2492	314	3701		4	9	8		21		7	10	8		25		
05	Fischerei und Fischzucht			4	50	35	89			115	221	336			1	8	2	11			1	9	2	12		
10	Kohlenbergbau, Torfgewinnung				1	1	2									1		1				1		1		
11	Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen				1		1																			
12	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze																									
13	Erzbergbau																									
14	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau			13	45	5	63			(446)	291	(737)			4	7		11			5	10		15		
15	Ernährungsgewerbe		8	192	1358	139	1697		2658	10941	7660	21259		7	59	222	9	297		26	83	240	9	358		
16	Tabakverarbeitung																									
17	Textilgewerbe		2	6	36	5	49			(906)	179	1085		2	1	10		13		5	1	12		18		
18	Bekleidungs-gewerbe		1	13	41	13	68			(987)	152	1139			6	3	1	10			6	3	1	10		
19	Ledergewerbe			6	64	7	77			297	232	529			2	7		9			4	7		11		
20	Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)		5	101	709	101	916		1764	4240	4140	10144		4	36	157	10	207		15	50	177	15	257		
21	Papiergewerbe		3	15	22		40		1194	965	153	2312		3	7	2		12		14	10	2		26		
22	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern		5	41	311	55	412		2098	2332	1575	6005		2	13	59	8	82		2	16	66	8	92		1
23	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	1			5		6				(1605)	1605	1			1		2	20			1		21		

Schl.	Wirtschaftsgruppe	Betriebe *)					Beschäftigte in den Betrieben **)					aufgesuchte Betriebe					Dienstgeschäfte in den Betrieben					darunter				
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr.1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
24	Chemische Industrie	1	3	29	54	12	99		(3162)	1893	366	5421	1	2	17	16	5	41	13	12	37	23	6	91		
25	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren		4	82	217	35	338		1857	4127	1413	7397		3	29	52	3	87		5	41	55	3	104		4
26	Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		4	131	449	56	640		1582	7215	2648	11445		3	56	100	4	163		9	85	117	4	215		
27	Metallerzeugung und -bearbeitung	1	3	22	34	3	63		(4763)	1220	266	6249	1	2	12	12	1	28	13	14	24	16	1	68		1
28	Herstellung von Metallerzeugnissen		7	320	1354	191	1872		1940	14245	7868	24053		5	133	348	26	512		5	201	383	26	615		1
29	Maschinenbau	1	9	108	394	40	552		(5159)	4583	2664	12406		6	51	114	7	178		17	73	127	9	226		1
30	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen		1	5	51	2	59		(1033)	279	1312				9		9				10		10			
31	Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u.ä.		3	57	148	30	238		1052	2960	990	5002		1	21	31	4	57		2	26	38	4	70		
32	Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik		1	19	87	9	116		(1437)	464	1901		1	5	17	1	24		2	9	17	1	29		1	
33	Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik			63	516	38	617			3199	3019	6218			24	124	6	154			32	134	8	174		1
34	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	1	2	20	46	3	72		(2366)	1258	330	3954	1	1	9	17	3	31	1	2	15	20	3	41		
35	Sonstiger Fahrzeugbau	1	4	15	69	16	105		(4512)	1038	303	5853	1	4	10	15	1	31	4	6	19	15	1	45		
36	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen		2	37	158	47	244		(2608)	835	3443		2	8	21		31		4	10	22		36			
37	Recycling		1	43	223	41	308		(2315)	1371	3686				19	67	8	94			27	78	8	113		
40	Energieversorgung	2	12	87	140	73	314		(8249)	5473	988	14710	2	7	29	21	8	67	8	16	37	27	9	97		
41	Wasserversorgung		1	20	95	80	196		(1701)	376	2077		1	10	12	3	26		1	17	15	3	36			
45	Baugewerbe		38	1541	6758	811	9148		12984	67579	47841	128404		15	425	1290	56	1786		23	498	1367	67	1955		1
50	Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen			279	3186	450	3915			9838	15923	25761			101	943	84	1128			123	1089	86	1298		2
51	Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)		12	259	1150	247	1668		4277	12423	7454	24154		6	76	241	37	360		7	101	278	41	427		2
52	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern		15	507	9177	2713	12412		4325	21997	34128	60450		11	259	2120	466	2856		29	450	2511	529	3519		3

Schl.	Wirtschaftsgruppe	Betriebe *)					Beschäftigte in den Betrieben **)					aufgesuchte Betriebe					Dienstgeschäfte in den Betrieben					darunter				
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr.1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
55	Gastgewerbe		2	211	6553	2227	8993			(8410)	21370	29780			67	1310	144	1521			85	1498	158	1741		1
60	Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen	1	20	288	2315	579	3203		(10646)	14783	11592	37021	1	12	122	608	48	791	1	30	171	673	51	926		
61	Schifffahrt		1	7	58	42	108			(626)	225	851			3	10	2	15			3	11	2	16		
62	Luftfahrt			8	32	10	50			793	148	941			2	7	1	10			2	7	2	11		
63	Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung		4	75	520	92	691		1368	3488	2435	7291		4	28	114	5	151		11	64	140	6	221		
64	Nachrichtenübermittlung	2	17	115	362	24	520		(10805)	6470	1749	19024	1	8	29	44	5	87	1	8	36	50	6	101	3	1
65	Kreditgewerbe		6	101	494	91	692		2171	5123	2920	10214		2	14	52	3	71		2	18	53	3	76		
66	Versicherungsgewerbe		2	14	94	41	151			(1458)	343	1801		1		9	3	13		1		10	3	14		
67	Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten				20	15	35				58	58				1		1				1		1		
70	Grundstücks- und Wohnungswesen		4	70	475	228	777		1123	3654	2451	7228		1	13	62	14	90		2	20	66	17	105		
71	Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal			16	163	45	224			470	694	1164			5	27	3	35			7	30	3	40		
72	Datenverarbeitung und Datenbanken			20	113	11	144			939	554	1493			5	16		21			5	17		22		
73	Forschung und Entwicklung		3	27	70	24	124		974	1579	478	3031		1	7	18	4	30		2	11	25	9	47		1
74	Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen		34	477	2156	709	3376		10100	25647	11192	46939		11	120	319	54	504		12	151	339	55	557	1	1
75	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	5	87	611	740	270	1713	11441	35946	33254	5472	86113	4	38	184	192	28	446	6	61	230	203	38	538		
80	Erziehung und Unterricht	4	24	786	2499	363	3676	6995	8547	31061	18251	64854	2	7	158	360	34	561	2	14	194	392	47	649		1
85	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	7	57	516	4124	649	5353	9899	20583	26419	16656	73557	6	36	145	594	37	818	45	83	175	626	42	971		1
90	Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung	1	10	105	457	144	717		(4392)	6027	2348	12767	1	6	43	80	16	146	1	21	59	91	20	192		
91	Interessenvertretungen und kirchliche sowie sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)		4	61	240	96	401		1024	3598	1216	5838			18	32	6	56			20	45	9	74	2	
92	Kultur, Sport und Unterhaltung		4	67	706	302	1079		1623	3323	3111	8057		3	24	131	21	179		13	50	149	24	236		
93	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen		2	67	1767	581	2417			(4018)	6654	10672			26	349	30	405			41	369	37	447		1
95	Private Haushalte				3		3									1		1				2		2		

	Betriebe *)						Beschäftigte in den Betrieben **)					aufgesuchte Betriebe						Dienstgeschäfte in den Betrieben						darunter	
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr.1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen
Schl. Wirtschaftsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
99 Exterritoriale Organisationen und Körperschaften			1	1	3	5				(34)	(34)			1			1			3			3		
Insgesamt	28	441	8245	53081	12302	74097	52246	159797	389680	265952	867675	22	224	2636	10844	1238	14964	115	486	3581	12166	1406	17754	6	25

- *) Größe 1: 1000 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 200 bis 999 Beschäftigte
Größe 3: 20 bis 199 Beschäftigte
Größe 4: 1 bis 19 Beschäftigte
Größe 5: ohne Beschäftigte

***) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt

Tabelle 3.2

Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen außerhalb des Betriebes

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte
1	Baustellen	8050
2	überwachungsbedürftige Anlagen	5
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	36
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	125
6	Ausstellungsstände	141
7	Straßenfahrzeuge	2815
8	Wasserfahrzeuge	2
9	Heimarbeitsstätten	1
10	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	21
11	Übrige	162
Insgesamt		11.358

Tabelle 3.3

Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst *)

Pos.	Art der Dienstgeschäfte	Anzahl
1	Besprechungen bei	
1.1	Verwaltungsbehörden	482
1.2	Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizei	133
1.3	sachverständigen Stellen	51
1.4	Sozialpartnern	16
1.5	Antragstellern	82
1.6	Beschwerdeführern	9
1.7	Privatpersonen (ohne 1.5 und 1.6)	9
1.8	übrigen	76
2	Vorträge, Vorlesungen vor	
2.1	Sozialpartnern	5
2.2	Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit	14
2.3	Sicherheitsbeauftragten	85
2.4	Behörden	34
2.5	Schülern, Studenten, Auszubildenden	9
2.6	übrigen	68
3	Sonstiges	
3.1	Anhörung nach OWiG, VwVfG	230
3.2	Erörterungen nach BImSchG	4
3.3	Ausschußsitzungen	20
3.4	Prüfungen	245
3.5	übrige	31
Insgesamt		1603

*)sofern sie nicht in Betrieben nach Tab. 3.1 oder bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen nach Tab. 3.2 durchgeführt wurden.

Tabelle 4

Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst

Pos.	Sachgebiet	Tätigkeiten						Beanstandungen
		Besichtigungen, Überprüfungen	Besprechungen	Vorträge, Vorlesungen	Sonstiges	Untersuchungen von Unfällen, Berufskrankheiten und Schadensfällen	Messungen	
		1	2	3	4	5	6	7
1	Allgemeines		1594	61	264			
2	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz							
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	20863	1831	167	480	458	552	18509
2.2	überwachungsbedürftige Anlagen	4723	417	116	106	9		3058
2.3	Medizinprodukte	544	43	16	52			222
2.4	Einrichtungen	15382	1020	144	355	455		10539
2.5	Gefahrstoffe	7993	823	140	275	35	87	4678
2.6	Explosionsgefährliche Stoffe	2500	173	49	146	2		594
2.7	Strahlenschutz	426	80	8	1		64	244
2.8	Arbeitssicherheitsorganisation	11325	1486	135	144	4		7864
2.9	Gentechnik							
2.10	Beförderung gefährlicher Güter	1620	63	44	9	2		538
	Summe Position 2	65376	5936	819	1568	965	703	46246
3	Sozialer Arbeitsschutz							
3.1	Arbeitszeitschutz							
3.1.1	Sonn- und Feiertagsarbeit	2096	498	74	14			131
3.1.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	4018	282	85	560			11491
3.1.3	Sonstiger Arbeitszeitschutz	6836	649	71	74			747
3.2	Jugendarbeitsschutz	4192	796	91	93			323
3.3	Mutterschutz	5231	847	91	96			747
3.4	Heimarbeitsschutz	28	5	14	53			6
	Summe Position 3	22401	3077	426	890			13445
4	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt							
	Insgesamt	87777	10607	1306	2722	965	703	59691

Tabelle 5

Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst

Pos.	Sachgebiet	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Ordnungswidrigkeiten					18	19	20
														Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld	Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	Bußgeldbescheide	Rücknahme des Bußgeldbescheides, Ermäßigung des Bußgeldes	Abgabe an die Staatsanwaltschaft			
		Besprechungen	Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden	Bearbeitung gesetzlich vorgeschriebener Anzeigen	Stellungsnahmen, Gutachten	erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Ausnahmen	abgelehnte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Ausnahmen	Besichtigungsschreiben	Anordnungen	stattgebende Widerspruchsbescheide	ablehnende Widerspruchsbescheide	Anwendung von Zwangsmitteln	Anhörungen und Vernehmungen	Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld	Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	Bußgeldbescheide	Rücknahme des Bußgeldbescheides, Ermäßigung des Bußgeldes	Abgabe an die Staatsanwaltschaft	Strafanzeigen	Abgabe an Dritte	Sonstiges
1	Allgemeines	534	437		1236															280	2926
2	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																				
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	1209	780		4948	55	5	10472	396		1	1	67	4	23	7			1	69	1860
2.2	überwachungsbedürftige Anlagen	402	161	955	547	123	2	2042	28	1	1	1	35	4	3					3	1772
2.3	Medizinprodukte	40	51	2	10	6		378	1											1	252
2.4	techn. Arbeitsmittel und Einrichtungen	464	245		1271	11	1	6589	267	1	1		45	3	9	3			1	26	543
2.5	Gefahrstoffe	348	392	579	763	38	3	3540	30		1		58	6	17	20	1	1		12	461
2.6	explosionsgefährliche Stoffe	142	251	1625	176	718	5	368	64				23	2	17	6				12	1412
2.7	Strahlenschutz	283	353	1850	27	320	2	215	11				55	31	2					12	736
2.8	Arbeitssicherheitsorganisation	436	355	1482	405	11	2	5795	75				84	5	19	15			1	16	1089
2.9	Gentechnik																				
2.10	Beförderung gefährlicher Güte	37	32		4			508					4	1		1				18	58
	Summe Position 2	3361	2620	6493	8151	1282	19	29907	872	2	4	2	371	52	89	57	1	4		169	8183
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeitschutz																				
3.1.1	Sonn- und Feiertagsarbeit	118	154		81	496	41	363	3	1	1	2	27		2	12	2			15	457
3.1.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	404	148		303	1		712	142		1		1243	101	309	841	8	11	1	2333	2257
3.1.3	sonstiger Arbeitsschutz	90	149		97	22	1	1380	6				30	3	15	11			1	12	248
3.2	Jugendarbeitszeitschutz	139	106	14	156	380	1	867	9				10	12	5	7				4	804
3.3	Mutterschutz	542	718	4343	217	141	20	1254	6	2	5		158	2	9					53	660
3.4	Heimarbeitschutz	4	3	1	2			3													4
	Summe Position 3	1297	1278	4358	856	1040	63	4579	166	3	7	2	1468	118	340	871	10	12	1	2417	4430
4	Arbeitsschutz in der Seefahrt																				
Insgesamt		5192	4335	10851	10243	2322	82	34486	1038	5	11	4	1839	170	429	928	11	16	1	2866	15539
Zahl der Vorgänge		3876	3689	12094	6410	2261	78	14115	788	5	11	4	1738	166	408	918	11	13	1	2813	13877

Tabelle 6

Überprüfungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz *)

	Anzahl der Überprüfungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz		Überprüfte technische Arbeitsmittel (vorwiegend verwendet in)		insgesamt (Summe von 3 und 4 bzw. 6 bis 8)	Überprüfte technische Arbeitsmittel (Herkunft)			Überprüfte technische Arbeitsmittel mit sicherheitstechnischen Mängeln			Anzahl und Art der Mängel **)					Revisionschreiben	Anordnungen und Ersatzmaßnahmen	Gerichtliche Verfahren	Mitteilungen an / von anderen Arbeitsschutzbehörden ***)		Mitteilungen an / von anderen EU/EWR-Staaten ***)		
	insgesamt	darunter auf Messen und Ausstellungen	Gewerbe, Landwirtschaft, Verwaltung	Haushalt, Freizeit, Schule, Kindergarten		inländische Erzeugnisse	Erzeugnisse aus EU/EWR-Staaten	Erzeugnisse aus Drittländern	insgesamt (Summe von 10 bis 12)	davon inländische Erzeugnisse	davon Erzeugnisse aus EU/EWR-Staaten	davon Erzeugnisse aus Drittländern	durch Nachrüstung abstellbare Mängel	durch konstruktive Maßnahmen abstellbare Mängel	unbrauchbare Geräte (Neukonstruktion erforderlich)	Mängel bei Gebrauchsanweisungen, Hinweisen, usw.				insgesamt (Summe von 13 bis 16)	an Behörden in Deutschland	von Behörden in Deutschland	an andere EU/EWR-Staaten	von anderen EU/EWR-Staaten
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Herstellern	16	2	13	10	23	23			4	4			3				3	4			1	3		
Importeuren	13		6	16	22	7	2	13	12	5	1	6	9	3	1	7	20	11	2		2	6		
Händlern	212	8	166	541	707	532	22	153	72	46	2	24	65	5	4	2	76	33	11		1	2		
Prüfstellen																								
Verwendern	195		399	3	402	388	10	4	110	97	9	4	64	9	3	49	125	76	2		16	8		1
Insgesamt	436	10	584	570	1154	950	34	170	198	152	12	34	141	17	8	58	224	124	15		20	19		1

*) Mit Ausnahme von Vollzugsmaßnahmen nach Verordnungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen

**) Bei Geräten mit mehreren Mängeln ist jeder Mangel in der entsprechenden Spalte zu zählen

***) Mitteilungen über Geräte mit sicherheitstechnischen Mängeln, wenn der Betriebssitz des Herstellers oder Importeurs im Aufsichtsbezirk einer anderen Arbeitsschutzbehörde liegt

Tabelle 7

Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Gewerbeärztlichen Dienstes

Jahr 2001		Zuständigkeitsbereich			Σ
		AS	BA	S	
Pos.		1	2	3	4
1	Außendienst				
1.1	Dienstgeschäfte	583	33		616
1.2	Tätigkeiten				
1.2.1	Überprüfungen, Besichtigungen	138	20		158
1.2.2	Besprechungen	439	7		446
1.2.3	Vorträge, Vorlesungen	147	0		147
1.2.4	Ärztliche Untersuchungen	38	5		43
1.2.5	Messungen	0	0		0
1.2.6	Sonstige Tätigkeiten	113	3		116
1.3	Beanstandungen	5	0		5
2	Innendienst				
2.1	Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen				
2.1.1	Gutachten über BK u. and. berufsbedingte Erkrankungen	1227	114		1341
2.1.2	Stellungnahme betr. ASiG	31	0		31
2.1.3	Sonstige Gutachten und Stellungnahmen	122	0		122
2.1.4	Beratungen in arbeitsmedizinischen Fragen	1689	166		1855
2.2	Ermächtigungen von Ärztinnen und Ärzten	50	0		50
2.3	Ärztliche Untersuchungen	2	0		2
2.3.1	Vorgeschriebene Vorsorgeuntersuchungen	1	0		1
2.3.2	Berufskrankheiten-Untersuchungen	3	0		3
2.3.3	Sonstige Untersuchungen	1	1		2
2.4	Analysen				
2.4.1	Biologisches Material	40	0		40
2.4.2	Arbeitsstoffe				
2.4.3	Raumluftproben				
2.4.4	Sonstige Analysen				
2.5	Sonstige Tätigkeiten	521	37		558

AS = Arbeitsschutzbehörden; BA = Bergaufsicht; S = Sonstiger, unbestimmt

Tabelle 8

Begutachtete Berufskrankheiten

Nr.	Berufskrankheiten	Zuständigkeitsbereich						Summe
		1 Arbeitsschutzbehörden begutachtetberufsbedingt	2	3 Bergaufsicht begutachtetberufsbedingt	4	5 sonstiger, unbestimmt begutachtetberufsbedingt	6	
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten							
11	Metalle oder Metalloide							
1101	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	2		1				3
1102	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen	3						3
1103	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	4						4
1104	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen							
1105	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen							
1106	Erkrankungen durch Thallium oder seine Verbindungen							
1107	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen							
1108	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen							
1109	Erkrankungen durch Phosphor oder anorganischen Verbindungen							
1110	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen							
12	Erstickungsgase							
1201	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid	3						3
1202	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff							
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe							
1301	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine	3	1					3
1302	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe	6		1				7
1303	Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol	11	1					11
1304	Erkrankungen durch Nitro- oder Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologe oder ihrer Abkömmlinge	1						1

Nr.	Berufskrankheiten	Zuständigkeitsbereich						Summe begutachtetberufsbedingt
		Arbeitschutzbehörden begutachtetberufsbedingt	Bergaufsicht begutachtetberufsbedingt	sonstiger, unbestimmt begutachtetberufsbedingt	6	5	3	
1305	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	3					3	
1306	Erkrankungen durch Methylalkohol (Methanol)							
1307	Erkrankungen durch organische Phosphorverbindungen							
1308	Erkrankungen durch Fluor oder seine Verbindungen							
1309	Erkrankungen durch Salpetersäureester							
1310	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide	1					1	
1311	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylarylsulfide							
1312	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	3					3	
1313	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon							
1314	Erkrankungen durch para-tertiär-Butylphenol							
1315	Erkrankungen durch Isocyanate, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	5	1				5	
1316	Erkrankungen der Leber durch Dimethylformamid							
1317	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische	3					3	
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten							
21	Mechanische Einwirkungen							
2101	Erkrankungen der Sehnhäute oder des Sehnengebietes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	27	3				27	
2102	Meniskusverletzungen nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten	36	5				36	
2103	Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen	14	4				14	

Nr.	Berufskrankheiten	Zuständigkeitsbereich						Summe
		Arbeitsschutzbehörden begutachtetberufsbedingt		Bergaufsicht begutachtetberufsbedingt		sonstiger, unbestimmt begutachtetberufsbedingt		
		1	2	3	4	5	6	
2104	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können							
2105	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck	10	2					10
2106	Drucklähmungen der Nerven							
2107	Abrißbrüche der Wirbelfortsätze	3						3
2108	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	196	6	4				200
2109	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	60		2				62
2110	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	79	2	4				83
2111	Erhöhte Zahnabrasionen durch mehrjährige quarzstaubbelastende Tätigkeit							
22	Druckluft							
2201	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft	1	1	1				2
23	Lärm							
2301	Lärmschwerhörigkeit	308	140	13	9			321
24	Strahlen							
2401	Grauer Star durch Wärmestrahlung							
2402	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	2		1				3

Nr.	Berufskrankheiten	Zuständigkeitsbereich						Summe
		1	2	3	4	5	6	
		Arbeitsschutzbehörden begutachtetberufsbedingt	Bergaufsicht begutachtetberufsbedingt	sonstiger, unbestimmt begutachtetberufsbedingt				
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten							
3101	Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war	37	9				37	
3102	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	37	24				37	
3103	Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis							
3104	Tropenkrankheiten, Fleckfieber	1	1				1	
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells							
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube							
4101	Quarzstaublungenenerkrankung (Silikose)	17	3	1			18	
4102	Quarzstaublungenenerkrankung in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)							
4103	Asbeststaublungenenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura	33	16	25	3		58	
4104	Lungenkrebs oder Kehlkopfkrebs - in Verbindung mit Asbeststaublungenenerkrankung (Asbestose) - in Verbindung mit durch Asbeststaub verursachter Erkrankung der Pleura oder - bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Asbestfaserstaub-Dosis am Arbeitsplatz von mindestens 25 Faserjahren $\{25 \times 10^6 \text{ (Fasern/m}^3\text{) x Jahre }\}$	70	14	12	2		82	
4105	Durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Perikards	6	5				6	
4106	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Aluminium oder seine Verbindungen	2					2	
4107	Erkrankungen an Lungenfibrose durch Metallstäube bei der Herstellung oder Verarbeitung von Hartmetallen	2					2	

Nr.	Berufskrankheiten	Zuständigkeitsbereich						Summe
		Arbeitsschutzbehörden begutachtetberufsbedingt		Bergaufsicht begutachtetberufsbedingt		sonstiger, unbestimmt begutachtetberufsbedingt		
		1	2	3	4	5	6	
4108	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Thomasmehl (Thomasphosphat)							
4109	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Nickel oder seine Verbindungen	4						4
4110	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Kokererogase			2	1			2
4111	Chronische obstruktive Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlebergbau bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von in der Regel 100 Feinstaubjahren ($\text{mg}/\text{m}^3 \times \text{Jahre}$)	1						1
42	Erkrankungen durch organische Stäube							
4201	Exogen-allergische Alveolitis	5						5
4202	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwolf-, Rohflachs- oder Rohhanfstaub (Byssinose)	1						1
4203	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Stäube von Eichen- oder Buchenholz	2	2					2
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen							
4301	Durch allergische Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie), die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	63	23					63
4302	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	49	6					49
5	Hautkrankheiten							
5101	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	106	36					106
5102	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe	1						1

Nr.	Berufskrankheiten	Zuständigkeitsbereich						Summe			
		Arbeitsschutzbehörden begutachtetberufsbedingt	1	2	3	Bergaufsicht begutachtetberufsbedingt	4		5	6	sonstiger, unbestimmt begutachtetberufsbedingt
6	Krankheiten sonstiger Ursache										
6101	Augenzittern der Bergleute										
	§ 9 (2) SGB VII	15	1							15	1
	ohne BK-Nr.	3								3	
	Insgesamt	1239	306	67	15					1306	321

begutachtet:

im Berichtsjahr abschließend begutachtete Erstanzeigen ohne Rücksicht auf das Jahr der Anzeige oder Meldung

berufsbedingt:

Zahl der Fälle aus dem Kollektiv "begutachtet", bei denen die Gewerbeärzte einen Zusammenhang zwischen der Erkrankung und beruflichen Einflüssen festgestellt haben, ohne Rücksicht auf versicherungsrechtliche Gesichtspunkte

Verzeichnis 1

Bezeichnungen und Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg

Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam Postfach: 60 11 63 14411 Potsdam	Günter Baaske	Tel. (03 31)8 66-50 00
Staatssekretärin	Margret Schlüter	Tel. (03 31)8 66-50 10
Abteilungsleiterin 3 - Arbeit	Frau Hübner (in Vertretung)	Tel. (03 31)8 66-53 00
Referat 36 Grundsatzfragen des Arbeitsschutzes	Dipl.-Phys. Ernst-Friedrich Pernack Referatsleiter	Tel. (03 31)8 66-53 60
Referat 37 Geräte- und Produktsicherheit, Strahlenschutz, Gefahrstoffe	Dr.rer.nat. Karl-Heinz Grütte Referatsleiter	Tel. (03 31)8 66-53 70
Referat 38 Sozialer und medizinischer Arbeitsschutz, Ergonomie	Dipl.-Ing. Birgit Wischnewski Referatsleiterin	Tel. (03 31)8 66-53 80

Behörde/ Einrichtung	Anschrift	Telefon	Notrufnummer Erreichbarkeit außerhalb des werktäglichen Dienstbetriebes	Fax	Aufsichts- bezirke (Kreise, kreisfreie Städte)
Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Cottbus Amtsleiter: Berthold Langer	Thiemstraße 105a 03050 Cottbus	(03 55) 49 93 - 0	(01 70) 3 34 03 31	(03 55) 49 93 - 2 20	Spree-Neisse, Oberspreewald- Lausitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Cottbus
Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde Amtsleiter: Jürgen Briest	Eberswalder Straße 106 16227 Eberswalde <i>Postanschrift:</i> <i>PF 10 01 33</i> <i>16201 Eberswalde</i>	(0 33 34) 25 46 00	(01 71) 5 53 17 57	(0 33 34) 25 46 02	Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Frankfurt (Oder)
Regionalstelle Frankfurt (Oder)	Robert-Havemann- Straße 4 15236 Frankfurt (Oder) <i>Postanschrift:</i> <i>PF 13 45</i> <i>15203 Frankfurt (Oder)</i>	(03 35) 55 82-6 01	(01 71) 5 53 17 57	(03 35) 55 82-6 02	
Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Neuruppin Amtsleiter: Helmut Lankau	Fehrbelliner Str. 4 a 16816 Neuruppin <i>Postanschrift:</i> <i>PF 12 61</i> <i>16801 Neuruppin</i>	(0 33 91) 8 38 - 0	(01 71) 5 48 35 71	(0 33 91) 8 38 - 4 09	Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland
Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Potsdam Amtsleiter: Karl-Heinz Mandla	Max-Eyth-Allee 22 14469 Potsdam	(03 31) 2 88 91 - 0	(01 71) 2 20 36 99	(03 31) 2 88 91 - 99	Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, Potsdam, Brandenburg
Landesinstitut für Arbeits- schutz und Arbeitsmedizin Potsdam Direktor: Dr. Detlev Mohr	Horstweg 57 14478 Potsdam <i>Postanschrift:</i> <i>PF 90 02 36</i> <i>14438 Potsdam</i>	(03 31) 86 83 - 0		(03 31) 86 43 35	

Verzeichnis 2

Im Berichtsjahr 2001 erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Landes- und Bundesebene

auf Landesebene

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Abkommens vom 9. Juli 1998 zur Änderung des Abkommens über die Zentralstellen der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten vom 01.05.2001

GVBl. I, S. 60

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Abkommens vom 3. Dezember 1998 zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 01.05.2001

GVBl. I, S. 60

Gesetz zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts (LDiszNOG) vom 18.12.2001

GVBl. I, S. 254

Verordnung über die modifizierte Anwendung von Vorschriften des Arbeitsschutzes im Polizeivollzugsdienst des Landes Brandenburg (Arbeitsschutzgesetzanwendungsverordnung Polizei - Pol-ArbSchGANwV) vom 28.12.2000

GVBl. II 2001, S. 4

Verordnung zur Änderung der Bauvorlagenverordnung vom 01.02.2001

GVBl. II, S. 38

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg (APO htD) vom 29.03.2001

GVBl. II, S. 90

Brandenburgische Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstättenbau-Verordnung - BbgBeBauV) vom 15.06.2001

GVBl. II, S. 216

Erste Verordnung zur Änderung der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 02.08.2001

GVBl. II, S. 530

Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Garagen- und Stellplatzverordnung vom 20.09.2001

GVBl. II, S. 572

Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 03.12.2001

GVBl. II, S. 634

Ausführungsvorschriften über die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Fahrpersonalgesetzes (AV-FPersG) (Gemeinsamer RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen und des Ministeriums des Innern vom 29.11.2000)

ABl. 2001, S. 26

Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 18.01.2001

ABl., S. 138

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen für die Erarbeitung und Umsetzung innovativer und modellhafter Lösungen zur sicherheitsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen und Technologien (Sicherheitsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen und Technologien -SiGAT-) Teil A (EFRE) Förderung von Investitionen zur menschengerechten Gestaltung der Technik vom 30.03.2001

ABl., S. 316

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen für die Erarbeitung und Umsetzung innovativer und modellhafter Lösungen zur sicherheitsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen und Technologien (Sicherheitsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen und Technologien -SiGAT-) Teil B (ESF) Förderung der Qualifizierung der Beschäftigten zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit vom 30.03.2001

ABl., S. 319

Öffentliches Auftragswesen - Auftragsperren bei Verstößen gegen Vorschriften zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sowie des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft vom 04.04.2001)

ABl., S. 329

Änderung Technische Baubestimmungen - Fassung September 2000 - (Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 11.05.2001)

ABl., S. 403

Neufassung der Verwaltungsvorschriften des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Polizeigesetz (VVBbgPolG) vom 05.06.2001

ABl., S. 466

Vollzug der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) (Erlass 6/4/01 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 15.06.2001)

ABl., S. 514

Richtlinien für die Anerkennung als „andere Stelle“ nach § 68 Fahrerlaubnis-Verordnung (RdErl. des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5 - Nr. 13/2001 vom 30.06.2001)

ABl., S. 558

Aufhebung des gemeinsamen Runderlasses über Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von Flüssiggas (Flüssiggaserlass) (Gemeinsamer RdErl. des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 18.07.2001)

ABl., S. 588

Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie - LeiAR) - Fassung März 2000 - (Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 20.08.2001)

ABl., S. 618

Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie - IndBauRL) - Fassung März 2000 - (Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 22.08.2001)

ABl., S. 658

Allgemeinverfügung - Ausnahmewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeiten sowie zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen aus Gründen der Einführung des Euro (Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 10.10.2001)

ABl., S. 670

Richtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen für die Bekanntgabe und Benennung von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes vom 18.10.2001

ABl., S. 789

Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29 a Abs.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen (Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 30.06.2001)

Amtl. Anz., S. 1057

auf Bundesebene

Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (Neuntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes) vom 05.03.2001

BGBl. I, S.326

Verordnung zur Änderung der Anhänge 1 und 2 des Chemikaliengesetzes vom 08.05.2001

BGBl. I, S.843

Neufassung des Gerätesicherheitsgesetzes vom 11.05.2001

BGBl. I, S. 866

Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter und die Zulassung von Luftsportgeräten und Flugmodellen vom 13.06.2001

BGBl. I, S.1221

Vierte Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften vom 17.07.2001

BGBl. I, S. 1664

Verordnung für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz vom 20.07.2001

BGBl. I, S. 1714

Bekanntmachung über das vollständige Inkraft-Treten des Gesetzes zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz vom 20.07.2001

BGBl. I, S. 1847

Verordnung zur Anpassung des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 30.07.2001

BGBl. I, S. 2046

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen vom 21.08.2001

BGBl. I, S. 2180

Gesetz zur Umstellung von Gesetzen und anderen Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens auf Euro (Achstes Euro-Einführungsgesetz) vom 23.10.2001

BGBl. I, S. 2702

Siebente Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29.10.2001

BGBl. I, S. 2785

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See (1.See-Gefahrgutänderungsverordnung - GGVSeeÄndV) vom 31.10.2001

BGBl. I, S. 2878

Verordnung zur Umstellung des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen auf Euro vom 10.12.2001

BGBl. I, S. 3473

Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen (GefÄndV2001) vom 11.12.2001

BGBl. I, S. 3529

Zweites Gesetz zur Änderung des Medizinproduktegesetzes (2. MPG-ÄndG) vom 13.12.2001

BGBl. I, S. 3586

Verordnung über Medizinprodukte (Medizinprodukte-Verordnung - MPV) vom 20.12.2001

BGBl. I, S. 3854

Verzeichnis 3

Veröffentlichungen

Titel der Veröffentlichung	Name des Verfassers / Dienststelle	Fundstelle / Verlag
Ärztliche Anzeige bei begründetem Verdacht	Jürgens, W. W.; LIAA Potsdam	Bauernzeitung 40 (2001), S. 48-49
Erkrankungen der Haut	Jürgens, W. W.; LIAA Potsdam	Bauernzeitung 40 (2001), S. 50
Bandscheibenbedingte Erkrankungen	Jürgens, W. W.; LIAA Potsdam	Bauernzeitung 40 (2001), S. 51
Vom Tier auf den Menschen übertragbare Krankheiten (Zoonosen)	Jürgens, W. W.; LIAA Potsdam	Bauernzeitung 40 (2001), S. 52
Lärmschwerhörigkeit	Jürgens, W. W.; LIAA Potsdam	Bauernzeitung 40 (2001), S. 52 - 53
Atemwegs- und Lungenleiden	Jürgens, W. W.; LIAA Potsdam	Bauernzeitung 40 (2001), S. 53
Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen von Lasten	Jürgens, W. W.; LIAA Mohr, D.; LIAA Pangert, R.; MfGS Thür. Pernack, E.-F.; MASGF BB Schultz, K.; LIAA Steinberg, U.; BAuA Berlin	LASI: Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen von Lasten (LASI-Veröffentlichung; LV 9)
Arbeitsmedizinische Netzwerke in Brandenburg – erste Erfahrungen	Kayser, T.; LIAA Potsdam	Arbeitsmedizinisches multidisziplinäres Handeln - von der klinischen Fallbetrachtung zu den Netzwerken der Zukunft.- Bremerhaven: Wirtschaftsverlag, 2001. - S. 79 - 85.- (Schriftenreihe der BAuA - Tagung ; Tb121)
Arbeitsschutz und betriebliche Gesundheitsförderung	Kayser, T.; LIAA Potsdam Kuhn, K.; LGA	Sicher ist sicher 11/2001, S. 519
KarLA – Katalog repräsentativer Lärm- und Vibrationsdaten am Arbeitsplatz	Dr. Mohr, D.; LIAA Potsdam	Sicher ist sicher 2/2001, S. 86

Titel der Veröffentlichung	Name des Verfassers / Dienststelle	Fundstelle / Verlag
Vom Sehen zum Versehen	Pasig, P.; LIAA Potsdam	VDGAB-Nachrichten 1/2001, S. 11 -13
Rechtsakte der Europäischen Union zur Lärmverhütung bei der Arbeit	Pasig, P.; LIAA Potsdam	VDGAB-Nachrichten 2/2001, S. 14 -16
Richtlinie des MASGF des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für Modellprojekte im Rahmen des Förderprogramms „Arbeit durch Arbeitssicherheit“ - Ergebnisbericht zur Förderperiode 1994 - 1999	Seyboth, R.; LIAA Potsdam	http://bb.osha.de/good_practice/sigat/adasbericht.pdf
Betriebe können Fördermittel für den Arbeitsschutz bekommen	Seyboth, R.; LIAA Potsdam	Verschiedene Tageszeitungen
Partnerska deklaracja	unbekannt	Inspektor Pracy 7/8 (2001), S. 12

Abkürzungsverzeichnis

AAS	Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	BlmSchV	Verordnungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz
AdAS	Förderrichtlinie „Arbeit durch Arbeitssicherheit“	BiostoffV	Biostoffverordnung
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)	BK	Berufskrankheit
AK	Arbeitskreis	BKV	Berufskrankheiten-Verordnung
AMBV	Arbeitsmittelbenutzungsverordnung	BSE	Bovine Spongiforme Enzephalopathie
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse	BUGA	Bundesgartenschau
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	CE	Communauté Européenne
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	CNC	Computerized Numeric Control
ArbZG	Arbeitszeitgesetz	DampfKv	Dampfkesselverordnung
A+S-Pläne	Arbeits- und Sicherheitspläne	DaRNo	Intranet-Datenbank der technischen Regeln und Normen
ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz	DruckbehV	Druckbehälterverordnung
AufzV	Aufzugsverordnung	DV	Datenverarbeitung
BaustellV	Baustellenverordnung	EFRE	Europäischer Fond für regionale Entwicklung
BAT	Bundes-Angestellten-Tarifvertrag	EG	Europäische Gemeinschaften
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz	EU	Europäische Union
BfArM	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte	G	Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz
BG	Berufsgenossenschaft	GÄD	Gewerbeärztlicher Dienst
BGI	Berufsgenossenschaftliche Information	GbV	Gefahrgutbeauftragtenverordnung
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regel	GDL	Gefahrstoffdatenbank der Länder
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift	GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	GGVE	Gefahrgutverordnung Eisenbahn
		GGVS	Gefahrgutverordnung Straße
		GS-Zeichen	Zeichen "Geprüfte Sicherheit" einer zertifizierten Stelle

<i>GSG</i>	<i>Gerätesicherheitsgesetz</i>	<i>KMF</i>	<i>Künstliche Mineralfasern</i>
<i>GSGV</i>	<i>Verordnung nach Gerätesicherheitsgesetz</i>	<i>LAN</i>	<i>Local Area Network</i>
<i>1. GSGV</i>	<i>Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen</i>	<i>LASA</i>	<i>Landesagentur für Struktur und Entwicklung</i>
<i>2. GSGV</i>	<i>Spielzeugverordnung</i>	<i>LASI</i>	<i>Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik</i>
<i>9. GSGV</i>	<i>Maschinenverordnung</i>	<i>LasthandhabV</i>	<i>Lastenhandhabungsverordnung</i>
<i>12. GSGV</i>	<i>Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung der Aufzugsverordnung</i>	<i>LIAA</i>	<i>Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin</i>
<i>HAG</i>	<i>Heimarbeitsgesetz</i>	<i>LKW</i>	<i>Lastkraftwagen</i>
<i>HSM</i>	<i>Holzschutzmittel</i>	<i>LV</i>	<i>LASI-Veröffentlichung</i>
<i>HVBG</i>	<i>Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften</i>	<i>LVBG</i>	<i>Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften</i>
<i>IDAS</i>	<i>Intranet der Arbeitsschutzverwaltung</i>	<i>LVN</i>	<i>Landesverwaltungsnetz</i>
<i>IFAS</i>	<i>Informationssystem für den Arbeitsschutz</i>	<i>MASGF</i>	<i>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg</i>
<i>IGP</i>	<i>Informationssystem über gefährliche Geräte und Produkte</i>	<i>MBJS</i>	<i>Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg</i>
<i>IGS</i>	<i>Informationssystem gefährliche und umweltrelevante Stoffe</i>	<i>MEAS</i>	<i>Mängelerfassungs- und Auswertungssystem</i>
<i>IHK</i>	<i>Industrie- und Handelskammer</i>	<i>MKS</i>	<i>Maul- und Klauenseuche</i>
<i>ILB</i>	<i>InvestitionsBank des Landes Brandenburg</i>	<i>MuSchG</i>	<i>Mutterschutzgesetz</i>
<i>INQA</i>	<i>Initiative „Neue Qualität der Arbeit“</i>	<i>MuSchRiV</i>	<i>Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (Mutterschutz-Richtlinien-Verordnung - Verordnung zur Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinie)</i>
<i>IT</i>	<i>Informationstechnik</i>	<i>OSZ</i>	<i>Oberstufenzentrum</i>
<i>JArbSchG</i>	<i>Jugendarbeitsschutzgesetz</i>	<i>PC</i>	<i>Personal Computer</i>
<i>KindArbSchV</i>	<i>Kinderarbeitsschutzverordnung</i>		
<i>KarLA</i>	<i>Internet-Datenbank Katalog repräsentativer Lärm- und Vibrationsdaten am Arbeitsplatz</i>		

<i>PLIB</i>	<i>Pädagogisches Landesinstitut Brandenburg</i>	<i>TÜV</i>	<i>Technischer Überwachungsverein</i>
<i>ProdSG</i>	<i>Produktsicherheitsgesetz</i>	<i>UVT</i>	<i>Unfallversicherungsträger</i>
<i>PSA</i>	<i>Persönliche Schutzausrüstung</i>	<i>VbF</i>	<i>Verordnung über brennbare Flüssigkeiten</i>
<i>RID</i>	<i>Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID-Regeln)</i>	<i>VRW</i>	<i>Vorschriften- und Regelwerk</i>
<i>Rn</i>	<i>Randnummer</i>	<i>WfB</i>	<i>Werkstatt für Behinderte</i>
<i>RöV</i>	<i>Röntgenverordnung</i>		
<i>RSA</i>	<i>Rechnergestützte Steuerung der Aufsichtstätigkeit</i>		
<i>SBA</i>	<i>Schaublattauswertung</i>		
<i>SchankV</i>	<i>Schankanlagenverordnung</i>		
<i>SGB</i>	<i>Sozialgesetzbuch</i>		
<i>SiGAT</i>	<i>Förderrichtlinie „Sicherheitsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen und Technologien“</i>		
<i>SiGe-Plan</i>	<i>Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan</i>		
<i>SPA</i>	<i>Screening Psychischer Arbeitsbelastungen</i>		
<i>SprengG</i>	<i>Sprengstoffgesetz</i>		
<i>SprengV</i>	<i>Verordnungen nach Sprengstoffgesetz</i>		
<i>StrlSchV</i>	<i>Strahlenschutzverordnung</i>		
<i>TRBA</i>	<i>Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe</i>		
<i>TRbF</i>	<i>Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten</i>		
<i>TRD</i>	<i>Technische Regeln für Dampfkessel</i>		
<i>TRGS</i>	<i>Technische Regeln für Gefahrstoffe</i>		